Digitized by Google

Zur

Geschichte und Kunde

des

ehemaligen

Nahe-Gaues.

Vom

Auctionsverwalter Leyser

in Oberstein.

Noch scheinen die Strahlen der Abendsonne freundlich auf manche Stätten.

(Mone, in seiner Einleitung zum Nibelungenlied.)

Birkenfeld, 1853.

Druck und Verlag von C. F. Kittsteiner.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Einleitende Erklärung 1
II. Der Nahegau 2
III. Innere Verhältniſſe in älterer Zeit 10
IV. Landgrafſchaft und Landgrafen im Nahegau . 15
V. Gerichtsweſen:
a. Gau- oder Hochgerichte 23
b. Niedere Gerichte (Schultheiſe und Gerichtsſchöffen) 28
VI. Freiheit und Leibeigenſchaft 32
Beilagen:
Hubenweißthum 42
Weißthum des Heiden-Gerichts bey Sien 63
VII. Die Marken und die Bänne 69
VIII. Die Bannforſten 71
IX. Einiges über die ehemalige Herrſchaft Oberſtein, hauptſächlich aber über den Ort Oberſtein und das Idarthal, beziehungsweiſe den Idarbann:
1) Lage von Oberſtein ꝛc. 74
Noten zu dieſer Abtheilung . . . 80
2) Dynaſtie der Herren von Oberſtein . 81
Noten und Belege 87

Digitized by Google

Seite

3) Entstehung und Geschichte der ehemaligen Herrschaft Oberstein 91
Noten und Belege 116
4) Merkwürdigkeiten von Oberstein und dem Idarthale:
a. Antiquitäten 125
b. Die lutherische Kirche zu Oberstein 127
c. Mineralogische Gegenstände . 130
d. Die Achatschleifereien im Idarthale und die Fabrik zu Oberstein und in dem Idarbanne . 133
Nachtrag zur Darstellung des Fabrikwesens 147
Noten und Belege 149
5) Ansichten von Oberstein 158
X. Wildenburg und Schmiedburg 161

Stammtafel der Obersteinischen Dynastie . . . 167

Digitized by Google

I.

Einleitende Erklärung.

Der ehemalige Nahegau liegt zwiſchen dem Rheine, der Moſel und dem vogeſiſchen Gebirge, im alten Auſtraſien oder ripuariſchen Franken, wird von der wilden Nahe*) im Süden und Oſten durchſtrömt und vom Hoch-, Idar- und Sonwalde**) im Weſten und Norden umſchloſſen. Einige zählen auch Theile deſſelben zum Hunsrücken.

Bei der ſpäteren Verfaſſung und Eintheilung des Landes beſaßen den größten Theil deſſelben die Grafen von Sponheim oder Spanheim (Baden und Zweibrücken nach der Abtheilung der hintern Grafſchaft Sponheim auf den Grund des Erbvertrages zu Bainheim im Unterelſaß von 1425, gewöhnlich der „Bainheimer Entſcheid" genannt), die Herzoge von Zweibrücken, Chur-Trier, die Wild- und

---

*) In der Moſella des Auſonius wird ſie die Nava, ſonſt Nae und, doch nur ſelten, Naab genannt, welche Benennung auch einen wilden, reißenden, bohrenden Fluß bedeutet.

**) Der Idar-Wald kommt bei Kremer in ſeinem „rheiniſchen Franzien" unter dem Namen Hideraha, und der Son als Sonn-Wald vor, was der ſüdlichen Lage deſſelben ſehr entſpricht, die bei Sonnſchied (der Scheide des Son-Waldes) anfängt und bei den Ruinen von Soneck am Rhein endigt.

Digitized by Google

Rheingrafen u. ſ. w., bis er im Frieden von Luneville, als ein Beſtandtheil des dahingegangenen teutſchen Reiches, an Frankreich kam und von dieſem, im Frieden von Paris abgetreten, durch die neueren Ereigniſſe in Folge des Wiener Congreſſes theils Preußen, theils Heſſen-Darmſtadt, theils Bayern und theils Oldenburg und Heſſen-Homburg zugetheilt wurde.

II.

Der Nahegau.

Unter Gau, Gow, Göw (im Latein des Mittelalters pagus) ward ein gewiſſer begrenzter Umfang verſtanden, der viele Marken oder Bänne mit ihren Bewohnern einſchloß, und deſſen Grenze eine politiſche Bedeutung hatte.

Daß der Ausdruck Gau dieſe Bedeutung hatte, darüber ſtimmen faſt alle Schriftſteller überein, welche über dieſen Gegenſtand geſchrieben haben, ſei es, daß ſie ihn als das politiſche Band der einzelnen in einem ſolchen Umfange lebenden freien Volksgemeinden betrachten, oder ihn aus der geordneten Vertheilung der kriegeriſchen Geleite oder Heeresfolge der älteren Teutſchen herleiten. Ohne Zwang läßt es ſich denken, daß er Beide umfaßte, da nothwendigerweiſe die Genoſſenſchaften der einzelnen Marken einen höheren Vereinigungs-Punkt zur Verhandlung und Vollziehung ihrer umfaſſenderen gemeinſamen Angelegenheiten und Vorhaben aufſuchen mußten.

Digitized by Google

Einem solchen Gaue stand ein von den Gaugenossen erwählter Graf vor, den man den Gaugrafen nannte, und dessen Hauptbestimmung die Ausübung des Richteramtes unter Zuziehung von Freien war; die einzelnen Markgenossen waren unter sich und im Ganzen durch die Gesammtbürgschaft verbunden: eine Vereinigung, die innig mit der germanischen Versöhnungstheorie und dem Wehrgelde zusammenhing und worüber hiernach noch Einiges folgen soll. (S. auch Rogge's „Gerichtswesen der Germanen".)

Ein solcher Gau war der Nahegau.

Die Grenzen des Nahegaues weist Christoph Jacob Kremer in seiner Geschichte des rheinischen Franziens folgendermaßen nach:

„Der Nahegau hat sowohl gegen Westen als Norden an das moselanische Herzogthum angestoßen. Gegen Osten war der Rhein seine Grenze. Aber gegen Süden war er in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts und auch vorher weit eingeschränkter, als er nachher erscheint. Denn damals haben selbst Bingen, Graulsheim, Gänzingen, Ibesheim, Bleinich, Kreutznach, Alsenz, Tilkirchen, Rockenhausen und Winnweiler, alle an dem rechten Ufer der Noh und der Alsenz, noch zum Wormsgau gehöret, wie der berühmte Beschreiber des Wormsgaues aus Urkunden gezeiget hat. Aber von eben diesen Ortschaften findet man hernach auch Bingen, Graulsheim, Gänzingen, Bleinich, Kreutznach und Alsenz, ja noch weit entferntere Orte im Nohgau, als Nierstein, Albich, Lonsheim, Sulzheim, Wolfsheim, Partenheim, Jugenheim, Zozenheim, Wöllstein, Norheim, Abtweiler und Staudernheim, auch Kirchheim am Donnersberg und Zell an der Pfrimm,

Digitized by Google

davon die meiſten auch zugleich in dem Wormsgau anzutreffen ſind."

„Die Urſache mag in der Anordnung der geiſtlichen Diöceſen ſelbſt zu ſuchen ſeyn, die im fünften Jahrhunderte unter Papſt Leo I. iſt gemacht worden. Denn wahrſcheinlicher Weiſe iſt Mainz ſchon damals eben der Strich in dem erſten Germanien zugewieſen worden, in welchem es nach der Wiederaufrichtung des Erzbisthums, unter den Nachfolgern des heil. Bonifacius, ſeinen Gerichtszwang ausgeübet hat. Vorher mag ſie nicht zur Ausübung gebracht, vielmehr den wormſiſchen Biſchöffen die Gelegenheit gegeben worden ſeyn, ihre Diöces in die mainziſche zu erweitern, weil Mainz ſich von den barbariſchen Zerſtörungen unter allen Städten am Rheinſtrome am langſamſten erholet hat, mithin länger als die andern in einer Unthätigkeit geblieben iſt. Daher mag auch die Ueberlieferung gekommen ſeyn, daß vor dem heil. Bonifacius die erzbiſchöfliche Würde bei Worms beſtanden habe. Wie ſich alſo die wormſiſche Diöces ausgedehnet hat, ſo mag es auch mit dem Wormsgaue ergangen ſeyn. Aber nachdem man unter Karl dem Großen, wie das noch vorhandene Breve vom Papſt Hadrian I. vom Jahre 774 beſaget, angefangen hat, die zerrütteten Diöceſen und Metropolitanrechte herzuſtellen, ſo mag auch ſeit ſelbiger Zeit ſowohl die mainziſche Diöces, als auch der Nohgau und Wormsgau wieder in ihre alten und jetzigen Grenzen gekommen ſeyn, die ich nunmehro noch zu beſchreiben übrig habe, um auch die ſüdliche Grenze des Nohgaues zu berichtigen."

„Sie fängt zu Oppenheim am Rhein an und endiget ſich hinter dem Scheidenburger Woog zwiſchen Ombach,

Digitized by Google

Kiebelberg und Breitenbach, wo die mainzische, wormsische und metzische Diöcesen, mithin der Nohgau, Wormsgau und Bliesgau zusammengekommen sind."

„Wir müssen dieses genauer zeigen."

„Die geistliche Gerichtsbarkeit über Oppenheim ist zwischen dem Erzbischoffe von Mainz und dem Bischoffe von Worms getheilet, so daß der untere Theil davon, oder die neue Stadt, in welcher die St. Catharinen-Kirche ist, unter Mainz, der obere Theil aber unter Worms gehöret, wie sich bei der Untersuchung gefunden hat, welche im Jahre 1258 aus Befehl des Kaisers Richardens ist angestellet worden. Von Oppenheim gehe ich also grad über das Gebirg hin, zwischen Derheim und Dienhein, Dalheim und Günthersblum, Frisenheim und Dolgesheim, Odernheim und Hilsheim, Kingernheim und Dorntürkheim, Alzei und Blödesheim, Frimersheim und Eppelsheim, Morsheim und Esselborn, Stetten und Oberflersheim, Zell an der Pfrimm und Niederflersheim, Hargesheim und Mellesheim, Otersheim und Bubenheim, Imensheim und Kindenheim, Russingen und Mertesheim, Budesheim und Lautersheim, Gellheim und Kerzenheim, Sippersfeld und Stauf, Hemspach und Hertlingshausen, Münchweiler, Wartenberg, Rorbach und Alzenborn, Neunkirchen und Enkenbach, Otterberg, Otterbach und Erlenbach, Katzweiler und Wailerbach, Reichenbach und Ramstein, Münchweiler am Glan und Niedermohr, Ombach und Kiebelberg, bis ich bey Breitenbach an den metzischen Kirchsprengel komme. Was auf diesem Wege auf die rechte Seite fällt, das ist alle hier benannte Ortschaften, die mit

Digitized by Google

gesperrten Schriften gedruckt sind, gehöret noch in die mainzische Diöces, und allso in den Nohgau, und was auf die linke, oder die übrigen Orte, in die wormsische oder in den Wormsgau."

„Auf solche Weise enthielte der Nohgau die jetzigen kurpfälzischen Oberämter Strohmberg, Simmern, Lauterecken, Kreutznach und Oppenheim, einen grosen Theil der Oberämter Alzey und Lautern, und insbesondere das Unteramt Wolfstein; die Zweybrüdschen Oberämter Meisenheim und Lichtenberg zum gröSten Theil; alles was Kurmainz auf der linken Seite des Rheins hat; die zur hintern Grafschaft Sponheim gehörigen Aemter Herstein, Allenbach und Dill; die vorderen grafschaftlichen Aemter Kirchberg, Naumburg und Sprendlingen; das trierische Amt Schmidburg; die fürstlich salmischen und rheingräflichen Aemter Kyrburg, Wildenburg, Rhaunen, Hausen, Dhaun, Grumbach, Rheingrafenstein, Flonheim; die Grafschaft Falkenstein; die Herrschaften Stauf, Bolanden, Reipolzkirchen und Hohenfels; die nassauischen Aemter Jugenheim, Wöllstein und Alsenz; die Herrschaften Altenbaumberg, Ebernburg, Martinstein, Wartelstein, Hemspach und Wartenberg ꝛc."

So weit der gründliche Kremer.

Daß die ehemalige Herrschaft Oberstein auch zum Nahegau gehörte, geht ebenfalls aus Kremer, Seite 73, hervor, und es wäre dies wohl schon daraus zu vermuthen, daß diese Herrschaft mit ihren von Nassau-Saarbrücken lehenrührigen Ortschaften des sogenannten Idar-Bannes zur mainzischen Diöces gehörte, die Diöcesan-Eintheilungen aber bekanntlich

Digitized by Google

den frühern Gau-Eintheilungen entsprechen. (Das Weißthum des s. g. Idarbannes kommt später vor).

Das moselanische oder ripuarische Herzogthum, dessen Kremer am gedachten Orte im Gegensatze des rheinfränkischen gedenkt, scheidet sich nach ihm von diesem durch die Höhe des Hunsrücken und die Quelle der Hideraha oder Idarbach, den Winterhauchwald u. s. w., so daß das Amt Birkenfeld nicht mehr zum rheinischen Herzogthume und zum Nahegau gehören, sondern einen Bestandtheil des Triergaues ausmachen würde. Enzweiler war der westliche Standpunkt des Nahegaues und der Siesbach das Scheideflüßchen. Hier grenzten auch in früherer Zeit Franken und Allemannen.

Noch zusammenhängender und einfacher zeigt Bodmann (früher Professor der Rechte und der Geschichte an der ehemaligen Universität von Mainz) die Grenzen des Nahegaues in seiner diplomatischen Nachricht von der fürstlich Wild- und Rheingräflichen Landgrafschaft im Nahegau. Seine eigenen Worte mögen im Auszuge hier folgen:

„§. 5. Zu Oppenheim machte ich den Anfang, und ging auf der südlichen Seite des Archidiaconats St. Victor über dessen Grenzorte Derheim, Dahlheim und Gaudernheim; schritte allda über die Selzbach, und kam über Freimersheim, Kettenheim, Stetten auf das Mannskloster Zell an der Prüm, das von der alten salischen Abtey Hornbach im Westrich abhängig war. Von Zell wanderte ich nach dem Donnersberge, durch Rüssing, Gelheim und Hembsbach, erreichte das Kloster Otterberg und kam endlich oberhalb Ramstein bey dem Schneidenburger Woog (soll heißen Scheidenburger Woog) in einen spitzen Winkel, wo die

Digitized by Google

Mainzische, die Wormsische und die Metzische Diöcesen, folglich auch der Nahgau, der Wormsgau und Bliesgau zusammenstießen."

„§. 6. Hier verließ ich den Archidiaconat des St. Victor-Stiftes, und wendete mich mit jenem der Dhomprobstey auf dessen westlicher Seite über Fürt, Ombach, Kröstelbach neben St. Wendel hin nach dem Osterthal, von dem aus das alte Osternach (itzo Niederkirchen), Leitersweiler, Hof- und Richweiler das Zeugniß geben, daß sie in obigem Erzdiaconate, allso auch in unseren Nahgau gehört haben. Aus dem Osterthal ging ich über die zur Pfarrey Baumholder gehörige Filialorte Forn (Fohren), Heimbach, Nußberg und Aulenbach nach Ausweiler, setzte sofort unterhalb Hammerstein über die Nahe und nahm den Weg von Enzweiler oberhalb Oberstein über Idar, Algenrodt, Mackenrodt und Hettenrodt zwischen Kirschweiler und Alebach, auf die Quelle der Idarbach, die bekanntlich die Grenze zwischen dem Trier- und Nahegau machte."

„§. 7. Von da an blieb ich auf der Höhe, sah von fern das Bergschloß Wildenburg und langte endlich, nachdem ich die vor dem Hochwald liegende Orte Senßweiler, Schauren, Stipshausen und Buchbeuer durchgewandert, zu Altley an, wo der Nahgau ein Gränznachbar des Trachgaues ward, der sich bekanntlich von dem Rhein an neben dem Hundsrück hin bis an die Mosel zog. Denn Hinzerod, Klenich, Beuren und Irmenach, die der Mosel zur rechten liegen, gehörten in den Trierischen Archidiaconat St. Kastor in Karden, mithin in den Trier- oder unteren Mosel-Gau; dagegen Wahlen, Leutzenhausen, Hahn, Schwarzen und

Digitized by Google

Bernbach Filialen von Sohren sind, das im Jahr 847 mit dem Standorte Michelbach ausdrücklich in den Nahegau angegeben ward. Von Altley wendete ich mich ostwärts nach dem Froschpful über den Kronenberg durch Wischheim und Altenkülz, bewunderte die alte Steinstraße und kam endlich über Kieselbach und Leibshausen zu Niederheimbach am Rhein an."

„§. 8. Jetzt zog ich mich den Rhein herauf über Dreieckshausen, neben dem zerstörten Bergschlosse Rheinstein hin, bis auf das alte Nonnenkloster Ruppertsberg; fuhr allda über die Nahe auf Bingen und setzte von Kempten mit dem Archidiaconat unser L. Fr. die Reise über Gaulsheim, Weinheim, Heidesheim, Budenheim und Mombach bis auf Mainz fort, von dem oben die Beweise stehen, daß dem alten Kloster Hagemünster, das in seinen Ringmauern stand, noch im Jahr 966 seine Lag im Nahgau angewiesen worden. Von Mainz ging ich den Rhein weiter hinauf über Weisenau, Laubenheim und Nackenheim, verweilte mich zu Nierstein, und erreichte endlich Oppenheim, wo ich zuvor ausgegangen war."

„§. 9. Dieses ist nun der ganze Umfang unseres Nahgaues, der sich in der Länge von Osten bis Westen auf 20 Stunden und eben so viel in der Breite von Süden bis Norden erstreckte. Auf diese Weise enthielt er die Wildgrafschaften Kirburg, Dhaun, Schmidburg und Grumbach, die Rugrafschaften Alt- und Neuenbaumberg, die Grafschaft Stromburg, die ganze vordere Grafschaft Sponheim, den grösten Theil der Grafschaft Veldenz, die Herrschaften Oberstein, Ravangirsburg, Alten-Simmern, Rhein-Rheingrafenstein, Ebernburg, Wolfstein, Bohlanden, Hohenfels, Falkenstein, Wartenberg, Reipoldskirchen, Stolzenberg, Alzei,

Digitized by Google

Wartenstein, Heinzenberg, Steinkallenfels, den Ingelheimer Grund und die Lande diesseit des Rheins, aus denen endlich das Kurmainzische Amt Bingen, das Oberamt Ohlm und das Kurpfälzische Oberamt Oppenheim entstanden ist."

III.

Innere Verhältnisse in älterer Zeit.

Um für Das, was weiter unten folgt, einen Uebergangspunkt darzubieten, dürfte erläuterungsweise hier Einiges dastehen, was auf unsere Gegend aus der teutschen Staats- und Rechtsgeschichte insbesondere bezüglich ist.

Nach bewährten Forschungen ergibt sich Folgendes:

Unsere Vorfahren, die Germanen, lebten in einer fast unbeschränkten Freiheit, und unterwarfen sich, neben dem Bande, mit welchem die Verwandtschaft sie umschlang, als freie und gleiche Genossen keinen anderen Gesetzen als denen, welche sie sich selbst in öffentlicher Versammlung gegeben und deren Vollziehung wesentlich durch jene Vereinigung gesichert war, welche die Neueren Gesammtbürgschaft nennen. Bei den Germanen waren nämlich der Leib, das Leben und die Ehre eines Jeden durch eine bestimmte Taxe abgeschätzt, die am häufigsten „Wehrgeld" heißt. Wurde ein Germane von einem andern beleidigt, am Leib oder der Ehre verletzt oder gar ums Leben gebracht, so mußte der Beleidiger oder Mörder das dafür ausgesetzte Wehrgeld an den Beleidigten

Digitized by Google

oder den nächſten Blutsverwandten des Gemordeten bezahlen, und damit war die Sache abgemacht, ausgeſöhnt, gebüßt.

Das germaniſche Strafrecht, wenn man anders es ſo nennen darf, war alſo eine reine Verſöhnungstheorie, ein allgemeiner Volksfrieden, man ſuchte nach menſchlicher Weiſe den Schaden zu erſetzen, der verübt worden. (Siehe auch Tacitus: Germania 21). Konnte aber der Beleidiger nicht ſelbſt den Schaden vergüten, d. h. es gebrach ihm am Vermögen dazu, ſo trat in ſeine Stelle der nächſte Blutsverwandte, und in Abgang aller Verwandten mußten die Genoſſen ſeiner Mark oder ſeines Gaues eintreten und den Frevel büßen, wenn der Beleidigte oder deſſen nächſte Verwandten nicht die Ausübung der Blutrache oder das Recht der Befehdung vorzogen, das jedem Verletzten oder ſeinen Verwandten zuſtand und der wilden Freiheit des Germanen wohl zuſagen mochte. Daß die Verwandten des Gemordeten das Wehrgeld bezogen, war eine Folge des germaniſchen Erbrechtes und ſtimmt ganz überein mit dem alten Spruche: „Wer mein Blut rächt, beerbt mich“. Waren auch dieſe nicht vorhanden, ſo ſcheinen die Genoſſen der Mark oder des Gaues in die Stelle getreten zu ſein.

Darin alſo beſtand weſentlich die Geſammtbürgſchaft, daß zuerſt die nächſten Verwandten, nach den Abſtufungen der Erbfolge, in deren Abgange aber die Genoſſen der Mark, die in einem gewiſſen begrenzten Umfange vereinigten Bewohner nämlich, und ſofort die Gaugenoſſen ſich ihre Leiber und ihre Ehre gegen Verletzungen bürgten, ſich die in der Were dafür angeſetzten Entſchädigungen ſicherten und der Selbſthülfe, der Ausübung des Fehderechtes, Einhalt thaten. Die

Digitized by Google

Genoſſenſchaften dieſer Geſammtbürgſchaften fanden ihre feierlichen Zuſammenkünfte in den Gaugedingen, wo ſie die Rechtsgewohnheiten, die ſich allmälig gebildet, feſtſetzten, d. h. zu Geſetzen erhoben, auch ſich ihr Eigenthum gegenſeitig ſicherten, mit andern Worten, unter den Schutz der Volksgemeinde ſtellten, Kriege und Frieden beſchloſſen u. ſ. w.

Bei der großen Freiheit der Germanen, die keinen Zwang von oben kannte, vertrat dieſe Geſammtbürgſchaft den Staatsverband, der bei allen Völkern zuerſt auf Feſtſtellung der perſönlichen Sicherheit und des Eigenthums geht und erſt bei geſtiegener Ausbildung auch andere Zwecke verfolgen kann.

Die älteſten Einwohner waren alſo freie Volksgemeinden, und wenn auch Unfreie vorkommen, ſo war die Unfreiheit doch gewiß vorzüglich eine Folge der Eroberung. „Der Anbau des Landes war durch einzelne Wohner geſchehen, die durch gemeinſchaftliche Nutzung von Grund und Boden in Markgenoſſenſchaften vereiniget waren, und nach Stammverwandtſchaft größere Volksgemeinden der einzelnen von dieſen bewohnten Landſtriche, Gauen bildeten. Die Verſammlung einer ſolchen Gemeinde nennt Tacitus Concilium, ein Gowding. Sie war der Mittelpunkt aller öffentlichen Geſchäfte, indem die Geſetzgebung, die richterliche Gewalt und Krieg und Friede der Gemeinde bei ihr war, alle wichtigen Rechtsgeſchäfte, insbeſondere Erwerbung des Grundeigenthums in derſelben vorgenommen werden mußten, und daher eben auch nur die Genoſſenſchaft in dieſer Volksgemeinde frei und rechtsfähig machte. Für den Frieden hatte ſie eine eigene Obrigkeit zu deren Benennung bei den meiſten Völkern das Wort Graf üblich geweſen zu ſein ſcheint.“ (Eichhorns Rechtsgeſchichte.)

Digitized by Google

In Hinsicht des Gemeindewesens und des Grundbesitzthums in den Mark- und Gaugenossenschaften unter den fränkischen Königen war der Zustand dieser:

„In den Gauen aber ist vor allem eine zweifache Gattung des Grundeigenthums zu unterscheiden: 1) das echte Eigenthum freier Leute, welches in unzertrennten Feldmarken zusammenlag, und entweder eine Bauerschaft von zerstreuten Höfen (**mansis**) oder eine zusammenhängende Niederlassung (**villa**) bildete; 2) die Feldmarken, welche im echten Eigenthum des Königs, des Adels und der Kirche standen und aus größeren Höfen (**curtes**) mit den dazu gehörigen Bauerdorfschaften oder Villen bestanden, deren Höfe (**mansi**) von Hörigen gebaut wurden, oder doch nach Hofrecht an Schutzhörige, Schutzpflichtige oder Freie überlassen waren. Die Freien in jener ersten Gattung von Feldmarken standen in einer Gesammtbürgschaft und hatten einen Gemeindevorsteher, welcher in Beziehung auf jene Gesammtbürgschaft am häufigsten **Decanus** heißt, zuweilen aber auch den alten Vorstehernamen **gravio** führt (unsere Schultheise und Dorfgrafen). Aus mehreren solchen Gemeinheiten wurde der Distrikt einer Hunderte gebildet, der bald wie die Gemeinde selbst eine Hunderte, **centena**, bald aber auch ein Gau genannt wird. Der Centgraf und der Ortsvorsteher waren natürlich Unterbeamte des Grafen, seitdem sich die Gaugemeinde selbst einen königlichen Beamten gefallen lassen mußte.“

„Die Genossenschaft in diesen freien Gemeinden konnte nur durch Aufnahme mit ihrer Bewilligung, oder durch Aufenthalt von Jahr und Tag innerhalb ihrer Feldmark, dem Niemand widersprochen hatte, erworben werden. Hierüber

Digitized by Google

und über polizeiliche Sachen hatte der Ortsvorsteher Aufsicht und Gerichtsbarkeit. Der Grund und Boden in einer solchen Feldmark, so weit er nicht als angebautes Land zu den einzelnen Höfen (mansis) gehörte, war gemeine Mark, Allmande, und wurde nach Regeln benutzt, die von den Markgenossen selbst gegeben waren (unsere früheren Gemeindeordnungen); deren Uebertretung straften sie unter ihrem Ortsvorsteher u. s. w." (Eichhorn wie oben).

Hiernach ergibt sich nun eine zweifache Grundlage der germanischen Volksverfassung: die Volkseinheit der in einem Gaue lebenden Freien, worauf der gemeine oder Volksfrieden beruhte, und der von den Markgenossen bewohnte und benutzte Grund und Boden, der besondere, die Markgenossenschaft, der Markfrieden.

Jener erstreckte sich über Alles, worüber es zu Feindschaften kommen konnte, über bewegliche und unbewegliche, über leblose und lebendige Sachen, vorzüglich aber über Leben, Gesundheit und Ehre der Freien; dieser, der Markfrieden, bedeckte blos die todte Erde, die Wälder und Felder mit ihren Zäunen und Hecken und die hängenden Früchte.

Der Volksfrieden bezweckte Versöhnung, der Markfrieden wirkliche Ruhe, ungestörten Besitz und Benutzung des Bodens. Jener umfaßte den ganzen Gau, dieser reichte nur bis an die Grenzen der Feldmark.

Für den Zweck dieser Schrift genügt das hier allgemein Angeführte und es wird nun zu Dem übergegangen, was bei uns ehedessen im Besonderen bestand.

Digitized by Google

IV.

Landgrafschaft und Landgrafen im Nahegau.

Sobald wir uns in der teutschen Geschichte den Zeiten der fränkischen Könige, insbesondere der Karolinger, nahen, bemerken wir große Veränderungen in der Verfassung und Stellung der Völkerschaften, sowohl nach Außen, als nach Innen. Zwar finden wir noch die Gauverfassung, aber nicht mehr die Gaugrafen und andern Richter, als aus der Wahl der Volksgemeinden hervorgegangen, sondern als vom Könige bestellte Beamte. Die Gaugenossen erscheinen allmälig als Reichsgenossen, Einzelne haben aus den Eroberungen Ruhm und großes Gut erworben, die Masse aber geht der Leibeigenschaft und der Hörigkeit mit großen Schritten entgegen. Die Beamtenstellen der Grafen, Herzoge u. s. w. fangen an, erblich zu werden, denn sie bleiben schon bei den einzelnen Familien, deren Urvätern sie verliehen gewesen, und damit beginnt die Reichsunmittelbarkeit und das Vasallenthum in den ersten Anfängen.

Wir gehen nun zu den Grafen im Nahegau über, wie wir sie zuerst urkundlich antreffen.

Schon unter Ludwig dem Deutschen kommt im Jahre 870 ein Graf Megingaud im Nahegau mit einem Schultheisen (vicedominus) vor, wie Hontheim I. C. pag. 221 nachweist. Ohne Zweifel war er ein Gaugraf. Unter Otto I. (dem Großen) kommt wieder ein Graf Emich als der erste und oberste Richter im Nahegau vor, der im Jahre 961 das Grafengericht hegte und drei edlen Franken, Lambert,

Digitized by Google

Meingott und Reginzo, die sich begangener Verbrechen wegen des Landfriedensbruchs schuldig gemacht hatten, alles Erbe und Eigen, das sie zu Kirn, Bergen, Hosenbach, Potzweiler, Wickenrodt und Battenhof besaßen, nach dem fränkischen Recht ab- und dem Königlichen Fiscus zuerkannte. (Nach Hontheim und Schott.) Er lebte noch im Jahr 966 und stellte seinen Grafenstuhl auf die Veste Kyrburg, die er sich zu seinem Sitz und Stammhaus ausersah.

Nach verschiedenen Umständen zu schließen, hatte schon damals die Erblichkeit des Gaugrafenamtes begonnen; denn bald nach dem ebengenannten Emich, den wir Emich I. nennen wollen, treten zwei Grafen, Emich und Wolfram, auf, wovon Ersterer in den Jahren 993 und 995 als Graf im Nahegau erscheint. Dieser Emich, der II. dieses Namens, scheint ein Sohn des I. gewesen zu sein, und für die Erbfolge des Amtes sprechen die Gleichheit des Namens, der Besitz derselben Grafschaft und die Zeitrechnung. Nach diesem Emich erscheint wieder einer dieses Namens vom Jahre 1018 bis 1032 in dem Grafenamte des Nahegaues. Allem Vermuthen nach war er ein Sohn des II. und ein Enkel des I. Emich. Dieser wäre der III. Emich. Von den Jahren 1056 bis 1074 tritt wieder ein IV. Emich als Graf im Nahegau auf, dessen Gemahlin eine Schwester des Trachgauischen Grafen Bertold I. von Stromburg war. Es ist höchst wahrscheinlich, daß sie nach dem Tode des Bruders, der ohne Nachkommen starb, ihrem Gemahle die Grafschaften im Trachgau, im Moselgau und im Mayengau, die Großvogtei über die gefürstete Abtei Prüm, die Vogtei über das Kloster Ravangirsburg, die Herrschaften und Schlösser Ham, Stromburg, Stahleck, Dill und Kastellaun zubrachte. Ein streng-historischer

Digitized by Google

Beweis läßt sich freilich deshalb nicht führen; allein ein besonderer Umstand, der nämlich, daß die Besitzungen der trachgauischen Grafen, die Ravinger genannt, später auf die Grafen des Nahegaues übergehen, muß dem Forscher auffallen. Der vorgedachte Emich **IV.** hinterließ zwei Söhne, Emich und Bertold oder Bertolf, von denen der Erstere, Emich **V.**, der Würde seines Vaters als Graf des Nahegaues und Vogt des Klosters Ravangirsburg folgte, der Letztere aber die Grafschaft des Trachgaues und die übrigen Besitzungen erhielt und sich später von seinem Sitze Stromburg, Graf von Stromburg nannte. In dem Jahre 1086 löste Emich **V.** seinen Vater im Erbgrafen-Amte des Nahegaues ab und verlegte schon im Jahr 1107 den Grafenstuhl auf die Veste Schmidburg, von der er den Namen Graf von Schmidburg führte. Seine Söhne waren Emich und Gerlach, welche die väterlichen Lande theilten. Dieser **VI.** Emich, der seinen Sitz bald zu Kyrburg, bald zu Schmidburg, bald zu Altenbaumberg, bald zu Flonheim nahm, erhielt nach dem Rechte der Erstgeburt die Erbgrafschaft des Nahegaues mit dem Erbmarschall-Amte des Salischen Fürstenhauses, wogegen seinem Bruder Gerlach die ganze Grafschaft Veldenz, das Erztruchsessen-Amt des Erzstifts Mainz und die Vogtei über das Kloster Remigsberg am Glan zu Theil ward.

(Alles dies nach Hontheim, den beiden Kremer, Schotts Archivalarbeiten, vorzüglich aber Bodmann.)

Emich **VI.** erscheint wirklich als Gaugraf in den Jahren 1130, 1132, 1133, 1134 und 1135. Er stiftete in dieser Zeit das St. Marien-Kloster zu Flonheim, starb um das Jahr 1140 und hinterließ zwei Söhne, Konrad und

Digitized by Google

Emich, die sich in die väterlichen Lande theilten. Der Erstere, auf dem die Würde der Grafen im Nahegau blieb, ward der Stammvater der Wildgrafen von Kyrburg, Dhaun und Schmidburg, Letzterer aber der Stifter der Raugrafen von Alten- und Neuen-Baumberg, die in ihren Namen, nicht aber im Angedenken erloschen sind. (Bodmann u. s. w.)

Der Grund der Erblichwerdung dieses Gaugrafenamtes, das doch nur ein von den freien Gaugenossen, später von dem teutschen Könige verliehenes Amt war, mag in dem allgemeinen Gange der Dinge, hauptsächlich in der Entwickelung des Lehnssystems zu suchen sein und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, sondern blos der Anführung der Thatsachen späterer Zeit, welche die Sache nur noch bestimmter darthun. Selbst damals schon würden die Namen des Nahegaues und des Grafenamtes bei den allmäligen Unabhängigkeitsversuchen der Dynasten erloschen sein, wenn nicht der große Hohenstaufe, Friedrich I., für sie Sorge getragen und sie zu dem Grafenstuhl der Veste Kyrburg zurückverwiesen hätte. Doch gewahren wir in der folgenden Zeit, daß die Grafen von Kyrburg bald ihren nachgebornen Söhnen, bald Anderen, wie z. B. den Herren von Oberstein, denen sie die Landgerichte bei Münster-Dreyß am Donnersberge und im Idarbanne überließen, manche ihrer Rechte übertrugen und so selbst zu der Trennung, wodurch der Blutbann allmälig an die kleineren Dynasten überging, mitwirkten, was ursprünglich nicht beabsichtigt war. Zwar genehmigte der Hohenstaufe Friedrich II. diese Trennung (1232), die Wildgrafen suchten aber bald darauf die verlornen Rechte ihres alten Grafenamtes wieder zu erringen und sich ihre Vortheile für die Folgezeit zu sichern, und so

Digitized by Google

verwandelten sie den Umfang ihres alten Gau-Grafenamtes durch Begünstigung der Zeitumstände in eine Landgrafschaft, welche an die Stelle des Nahegaues trat.

Land- oder Hoch-Gerichte im Nahegau waren folgende:

1) das Landgericht auf der Königsheide bei Sien;
2) " " zu Rhaunen;
3) " " zu Offenbach am Glan;
4) " " zu Itzelbach oder das Hundsgeding;
5) " " im Idarbann;
6) " " im Osterthal;
7) " " bei Münster-Dreyß am Donnersberg;
8) " " zu Kellenbach;
9) " " zu Gaulspitzheim an den Löchern;
10) " " zu Sauerschwabenheim;
11) " " zu Zotzenheim;
12) " " zu Flonheim;
13) " " zu Weiler bei Bingen,

und andere mehr.

Daß die Landgerichte von Münster-Dreyß am Donnersberge und im Idarbanne in spätere Zeit an die Herren von Oberstein gekommen, ist vorhin angedeutet, und es bleibt hier nur noch der Irrungen zu gedenken, welche die zwei Landgerichte auf der Königsheide bei Sien und zu Rhaunen veranlaßt haben.

Als nämlich im Jahre 1125 der letzte salische Kaiser, Heinrich V., ohne Kinder starb, rissen die Erben desselben, die Herzoge Friedrich und Konrad von Hohenstaufen,

Digitized by Google

unter andern Gegenständen auch die beiden nahgauischen Land- oder Hochgerichte auf der Königsheide bei Sien und zu Rhaunen an sich und verknüpften sie endlich im Jahre 1156 mit der Pfalz bei Rhein. Der vorhin erwähnte Graf Emich VI. von Kyrburg wagte es zwar, sie bald nach der Wegnahme wieder zu erringen, indem er zu diesem Zwecke wegen des Hochgerichts Rhaunen seinen Sitz nach der Schmidburg und wegen des auf der Königsheide bei Sien nach Altenbaumberg verlegte; allein der Tod Lothars und die Erhebung des Hohenstaufen Konrad zum Königsthrone machten seine Bemühungen vergeblich, was ihm seine Tage verkürzte und seine Söhne veranlaßte, die sonst noch unbekannten Namen der Wild- und Rugrafen anzunehmen, zum steten Denkmal und Beweis, daß ihre Voreltern neben dem Gaugrafenamt auch die Stelle eines obersten Wildgrafen oder Reichsjägermeisters und eines Rügegrafen in den königlichen Bannforsten des Nahegaues verwaltet. Von den Pfalzgrafen bei Rhein nahmen nun die Wildgrafen die gedachten zwei Landgerichte unter der Benennung „Pfälzische Landgrafschaft" zu Lehen.

Ein späterer Wildgraf, Konrad III. genannt, hinterließ zwei Söhne, Emich und Gottfried, die im Jahre 1270, als sie die väterlichen Lande theilten, deshalb in Irrungen geriethen, weil Emich von Kyrburg als Erstgeborner die Reichslandgrafschaft mit den beiden Pfälzischen Landgerichten als Theile des Ganzen verlangte, was Gottfried von Dhaun nicht eingehen wollte.

Die Sache kam vor das Pfälzische Manngericht und Pfalzgraf Ludwig der Strenge eröffnete im Jahr 1277 das Urtel, daß die von ihm in obigen zwei Hochgerichten bestehende,

Digitized by Google

lehenrührige Landgrafſchaft auf den älteſten Bruder Emich vererben, und, damit der geſammte Gerichtsverband nicht zerriſſen würde, unvertheilt bleiben ſollte. Aber Gottfried war damit nicht zufrieden. Die Angelegenheit wurde einem neuen Schiedsrichter, Otto von Bickenbach, einem Schweſterſohne beider Brüder, überwieſen, der im Jahre 1278 urtheilte, daß der Wildgraf Emich die Landgrafſchaft und die damit verknüpften Rechte mit ſeinem Bruder zu theilen nicht ſchuldig ſei. Auch jetzt war der Wildgraf Gottfried wieder nicht zufrieden, und veranlaßte in Wolfram dem Jüngern von Löwenſtein einen dritten Schiedsrichter, der dann im Jahre 1282 ſprach, daß des Wildgrafen Emich Sohn, Gottfried, mit dem Zunamen Raup, ſeinen Oheim und deſſen Sohn Konrad, wenn er ſie aus dem Beſitze der Güter, die zu der Landgrafſchaft gehörten, geſetzt, wieder einſetzen, dagegen bei Jenem hierüber Recht nehmen ſollte, von dem ſie zu Lehen gingen.

Endlich des Haderns müde, theilten ſie im Jahre 1283 die Lande und wurden dabei einig, daß die Pfälziſchen Landgerichte, die Vogtei über das Kloſter Navangirsburg, der Zoll, der Marſchallhaber, die Jägerei und Fiſcherei ausgeſetzt, und aus der Urſache unter ihnen gemeinſchaftlich bleiben ſollten, weil, wie es heißt, Wildgraf Emich an all dieſen Hoheitsſtücken ein Vorrecht zu haben glaubte.

Seitdem beſaßen beide Brüder die Pfälziſchen Landgerichte in Gemeinſchaft, obgleich es das Reichsherkommen beſtätigte, daß eine Landgrafſchaft nie getheilt, ſondern im Ganzen mit Würde und Rechten immer auf den Aelteſten des Stammes vererbt worden.

Digitized by Google

Indeſſen erwirkten ſpäter die Vormünder der Söhne des Wildgrafen Gottfried Raup im Jahre 1298 eine Urkunde des Königs Albrecht, worin er ſie

„alles Rechtes vnd gerichts über ir Land, vnd über Lute, daz ir vordern von alter an ſie han bracht,"

ſchützte. (Das war der wider das beſtehende Recht und die altteutſche Erbfolge den Söhnen Gottfried Raup's von dem Habsburger geſpendete Dank, daß Gottfried in der Schlacht von Göllheim den Adolf von Naſſau niedergeſtoßen.)

Demnächſt ſehen wir den Wildgrafen Johann von Dhaun, den feſten, tapfern Wildgrafen, als den damaligen Aelteſten des Wildgräflichen Hauſes, durch den König Ludwig IV. im Jahre 1332 mit der Landgrafſchaft, die gelegen iſt

„zwiſchen Menze vnd Trier, die die Wildgrafen allewege von dem Rüche zu Lehen habent gehabt, vnd von der wegen daz Gericht bitze Spießheim off den Lochern mit allen Rechten vnd Friheiten vnd nutzen, die darzo gehorent vnd durch Recht gehorent füllent,"

belehnt, und dabei den Inſaſſen der Landgrafſchaft geboten,

„daz ſi ime (dem Wildgrafen) gehorſam vnd vntertänig ſint, als ſie durch recht irem Landgrafen füllent,"

und ſo finden wir ſie fortan bei dem Wild- und Rheingräflichen Hauſe auch in ſpäterer Zeit.

Unter den Rechten und Freiheiten, die, wie der König ſagt, zu der Reichslandgrafſchaft gehören, kann nichts Anderes als der obere Gerichtszwang, die Zölle, das Geleit, die

Digitized by Google

Vogteien, die Vasallen, der Wildbann, die Fischerei und vorzüglich die Fürstenwürde, die mit ihr verbunden war, verstanden werden, wie dies auch bei anderen Landgrafschaften der Fall war.

(Alles nach Bodmann, den beiden Kremer, Schott's Archivalarbeiten, dessen Geschichte des Heiden-Gerichts bei Sien u. s. w.)

V.

Gerichtswesen.

a. Gau- oder Hochgerichte.

Unsere Voreltern hielten ihre Gerichts-Versammlungen unter dem freien Himmel ab, gewöhnlich auf einem wohlgelegenen hohen Berge, unter Eichen, Linden u. s. w. Solche Stellen waren ihnen heilig wie die Haine, welche sie zu religiösen Versammlungen und Opfern wählten. Davon rühren noch unsere Wall- oder Waldfahrten her.

Jedes Thing, Ding oder Gericht wurde in der Regel zu einer bestimmten Jahreszeit — gewöhnlich bei den großen Thingen um die Zeit der Tag- und Nachtgleiche — an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Tageszeit abgehalten, und der Tag hieß alsdann der „ungeboten Dingtag" (**mallus legitimus**, echte Ding). Wurde es außer der gewöhnlichen Zeit abgehalten, bei dringenden

Digitized by Google

Angelegenheiten, so ward der Tag der „gebotene Dingtag“ genannt. Zum ungebotenen Dingtag fand sich das ganze Volk ein, Kläger, Beklagter und Zeugen wurden sofort gehört, die Schöffen und Richter sprachen auf der Stelle. Zum gebotenen Ding bannte (befehligte) der Graf; durch den Kläger geschah die Ladung, die **mannitio**, nach so und so viel Nächten zu erscheinen, — (immer wird nach Nächten gerechnet; in irdischen Dingen war der Mond vorherrschend).

Zu einem Gau-, Land- oder Hochgerichte waren ein Graf (ein Richter) mit einer gewissen Anzahl Schöpfen (**scabinos**, Rachinburgen, Letztere wohl Rechtbürgen), sämmtlich alte, ehrbare Leute der Umgegend, bestellt, welche das Gericht hegten, wie es die Sprache älterer Zeit nennt. Dabei erschienen die freien Männer des Gaues oder des „Umstandes“ in der Versammlung in einem Ringe oder Kreise, wie dies noch die Steinringe auf den Bergen hier und da andeuten.

So ward, Gott und die Natur zu Zeugen, vor dem ganzen Volke auf einfache Weise das Recht gesprochen, der Friede gehandhabt und Fehden vorgebeugt. Jedermann konnte sich davon überzeugen, wie gesprochen worden, und Jeder hatte Gelegenheit, das Recht und die Gesetze kennen zu lernen; sie blieben im Andenken und in der Uebung.

Ein solches Hochgericht war, wie vorhin erwähnt, im Nahegau auf der Königsheide bei Sien.

Welches der Umfang und die Grenzen dieses Heidengerichts gewesen, dürfte am besten aus einer Mittheilung seines Weißthums hervorgehen. Dasselbe lautet wie folgt:

Digitized by Google

„Was der Heiden Scheffe weiſt, das weiſt er denen Wildgrafen zu Kyrburg vnd zu Dhaun, Herren zu Grumbach, dieſen weißen ſie, Herren darinnen zu ſeyn vber Dieb vnd Diebin, vber Halß vnd Halß-Bein, vber Fiſcherey, Jägerey, vber alles, was einem Grundherrn zuſteht. Nun weiſt der Heidenſchöffe das Hochgericht ahn zu Grumbach in dem alten Daubhauß, von dem Daubhauß in Bilſtergraben, den Bilſtergraben in die Schweinzbach bis in den halben Glan, auſſen bis in die Albe, von der Alben an bis in den gehauen Stein, von dem gehauen Stein die Steinalbe auſſen bis in die Ozenbach, von der Ozenbach in Sterlingsborn in der Winterhauch in die Maybuche, von der Buchen an bis gen Breingeborn in den Kirchthurm, von dem Thurm an bis die Lautenbach, von der Lautenbach bis in die Nohe, die Nohe innen bis an den Hachen-Pul, auſſer dem Pul in den Hollenſtein und Bellenſtein, auſſer dem Bellenſtein in die Mühle, außer der Mühlen in Eppenwieß, auſſer der Eppenwieß in die rückende Straß, auſſer der rückenden Straß bis in Ellendeig, aus Ellendeig in Ritterdeich, aus dem Ritterdeich gen Welchenrodt in den Handorn, von Welchenrodt vnd Handorn hinaus in Diel vff die Straß, die Straß innen bis in Schwarzenberg, von Schwarzenberg gen Beerweiler an den Langen Stein vff Hen-Klopp und Kreen-Klopp, von da forter durch den Hundsbacher-Wald in den Handorn vff Dietzenthal in die Felß, die Weißmetz genannt, aus Weißmetzen in den Kümmelgraben vnd Mombach, aus dem Graben in die Schweinſchieder Bach herunter in den Wehrpul in Ortenſtall, forter in Holzrech in den Weidklopp, forter in den Stein unter Weydlingsbaum an Löllbach, durch Ellenhützer Hof, ſtehet ein Stein, forter vff

Digitized by Google

Momersteeg, von Momersteeg in den Lempul in die Kappler Bach, aus der Bach in die Moldt, von der Moldten hinaus in die Straß, die Straß auſſen bis in das Daubhauß, da man angefangen hat."

Die Erklärung dieſes Weißthums, von den Heidenſchöffen unterſchrieben, findet ſich in den am Ende dieſes Abſchnitts abgedruckten Beilagen.

Aus beiden Urkunden geht hervor, daß der jetzige Wald Winterhauch mit den ihn umlagernden Ortſchaften einen großen Theil des Heidengerichts erfüllt hat, und daß er höchſt wahrſcheinlich die Verſammlungsſtätte des Gerichts enthalten, wozu ſich denn keine Stelle beſſer als der hochgelegene Malberg eignet, deſſen Name ſelbſt nach den altteutſchen Volksrechten und Leo's Malbergiſcher Gloſſe — einer alt-gäliſchen Gerichtsſache — eine Gerichts- und Verſammlungsſtätte des Volkes andeutet. Ueberhaupt ſcheint es, daß dergleichen bedeutende Verſammlungsorte faſt überall an den Stellen gewählt oder beibehalten worden, die in der heidniſchen Vorzeit zu religiöſen Verrichtungen und Opferſtätten beſtimmt waren, was um ſo höhere Wahrſcheinlichkeit gewinnt, wenn man bedenkt, daß die Volksgerichte vom Prieſterſtande geleitet wurden, und daß bei den Völkern des Alterthums Recht und Religion in einander floſſen und beide ſich nicht ſo ſchieden, wie es jetzt bei den Völkern der neuern Zeit der Fall iſt.

Es ergibt ſich aus dieſer Urkunde ferner, daß die Wildgrafen das Hochrichter-Amt in dem bezeichneten Raume auszuüben hatten, ſo wie daß der Wildbann und die Fiſcherei ihnen untergeben waren, nicht weniger, daß ſie als Grundherren geboten, worunter doch wohl nur das Hoheitsrecht

Digitized by Google

über die kleineren Vasallen und die obere Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Grundeigenthums verstanden werden kann.

Aus der dem vorgedachten Weißthum angehängten Erklärung zeigt sich dann endlich, daß dem Heidengericht vierzehn Schöpfen beigeordnet waren, was mit der in der teutschen Vorzeit so wichtigen Siebenzahl zusammentrifft, die wieder bei den untern Gerichten in den ihnen beigeordneten sieben Nachinburgen (Gerichtsschöffen — Letztere nach verschiedenen Weißthümern, Gerichtsurkunden u. s. w. in der frühern Zeit immer sieben) erscheint.

Die Gegenstände des Gerichtsbannes waren jene, worüber allgemein die Hochgerichte sprechen konnten, besonders die des peinlichen Rechts, und daß die Hochgerichte namentlich noch in den spätern Jahrhunderten, wo die altgermanische Versöhnungstheorie, der Volksfrieden, das Wehrgeld und die Gesammtbürgschaft verschwunden waren, über Leben oder Tod erkennen konnten, geht aus den Ausdrücken „über Halß und Halßbein" hervor, was damit ganz dasselbe sagt.

Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts fanden Urtheilsvollziehungen auf der Heide zu Sien statt, und daß selbst noch gleich nach der 1. Hälfte desselben Heidengerichtsschöpfen bestellt waren, beweist die von ihnen unterm 27. December 1759 unterzeichnete Erklärung ihres Weißthums.

Von den übrigen Hochgerichten hiesiger Gegend — dem im Idarbanne und zu Rhaunen — stehen dem Verfasser keine Weißthümer zu Gebote, doch ist es ohne Zweifel, daß sie auf ähnliche Weise gehegt wurden. (Nach Schott, Obersteinischen Lehensakten u. s. w.)

Digitized by Google

b. Niedere Gerichte.

(Schultheiſe und Gerichtsſchöffen).

Ueberall beſtanden im Nahegau ſeit den älteſten Zeiten niedere Gerichte, welche über geringe Schuldſachen erkannten, die Feld- und Forſtfrevel auf den Gemarkungen der ihnen untergebenen Gemeinden in eigenen Rüge-Gerichten beſtraften, Güterkäufe und Gütertauſche verbrieften, Pfänder an unbeweglichen Gütern beſtellten u. ſ. w. — Der Vorſteher eines ſolchen niedern Gerichts hieß am häufigſten Schultheiß, zuweilen auch Heimbürge, Dorfgreve u. ſ. w., und die ihm Zugeordneten wurden Schöffen, Gerichtsſchöffen oder Schöpfen genannt. Beide wurden von der Landesregierung oder dem Grundherrn beſtellt, blieben in der Regel lebenslänglich im Amte, und bildeten ſo das unbewegliche Princip in den unteren Verhältniſſen des Beamtenweſens. In den älteſten Zeiten geſchah ihre Erwählung und Beſtellung ohne Zweifel durch die Gemeinden ſelbſt. (Tacitus Germania Cap. 12.)

Die Gerichtsſchöffen waren zugleich geſchworne Abſchätzer der Güter, Schiedsrichter bei Beſitzſtreitigkeiten, Urkundsperſonen bei Verſteigerungen u. ſ. w.

In der Regel erſtreckte ſich der Wirkungskreis dieſer Gerichtsbehörden auf eine Gemeinde, häufig aber da, wo noch Höfe und kleinere Dörfer aus alter Zeit Zubehörden einer größern Gemeinde waren, auch auf dieſe.

Die Marken grenzten ihre Bänne oder Gerichtsbezirke ab; in dieſen waren ſie die Wächter für den Markfrieden. Neben dieſen gewöhnlichen Gerichtsbehörden gab es in früherer Zeit auch ſ. g. Hubengerichte.

Digitized by Google

Zu bestimmten Zeiten des Jahres ward das Thing (Ding) oder Gericht öffentlich gehegt, entweder auf einer dazu geeigneten Anhöhe oder unter der Linde des Dorfes, wo alle Gemeinde-Glieder der Gemeinde oder die Schultheiserei-Eingesessenen zusammen kamen, und die Verhandlung auf einfache Weise geschah. Die Urtheile wurden wie die Güterkäufe, Tausche, Vergleiche und Pfänder in ein Gerichtsbuch mit kurzen Worten eingetragen, die Strafen aber theils den Gerichtsbehörden, theils den Gemeinden oder Schultheisereien verrechnet. In der Regel ward in erster und letzter Instanz gesprochen.

Die Urtheile dieser Gerichte ergingen auf den Grund besonderer Ordnungen, die man Gemeindeordnungen u. s. w. nannte, welche Jedermann bekannt waren und jedes Jahr am s. g. Gemeindetage oder Jahrgedinge öffentlich verlesen wurden, um im Gedächtnisse zu bleiben. Gleicher Weise war Vorsorge getroffen, daß die Grenzen des Bannes oder Gerichtsumfanges stets bestimmt bleiben sollten, indem darüber eigene Beschreibungen, s. g. Bannweißthümer, deren öffentliche Verlesung jährlich statthatte, bestanden, und der Bann ebenfalls jedes Jahr unter Zuziehung von Alten und Jungen begangen wurde. Die Hubengerichte bestanden blos für die Verhältnisse der Hube. Der Hubherr bestellte einen Hubschultheis und dieser und die Huber wählten aus ihrer Mitte einige Hubschöffen. Diese kamen im Jahre einmal zusammen, wiesen die Grenze der Hube, die Zinsen des Hubherrn, die Rechte der Huber und die Gebühren des Schultheisen und der Schöffen. Die ständigen Abgaben der Hufe waren die Zinsen, die entweder in Erzeugnissen der Hube oder in Geld bestanden, und das Besthaupt, welches bei dem Sterbfalle des Hubers entrichtet wurde.

Digitized by Google

In den letzteren Zeiten vor der französischen Revolution fanden sich diese Hubengerichte nur mehr selten vor. Wie sie beschaffen waren, gibt das in den nachfolgenden Beilagen mitgetheilte Weißthum zu erkennen, das nebenbei auch interessante Aufschlüsse über die altgebräuchlichen Förmlichkeiten bei der Abhaltung des Jahrgedinges und über die Entrichtung des Besthauptes enthält, und zugleich den Beweis liefert, daß auch Höfe das Asylrecht oder das einer Freistätte für Verfolgte hatten.

* * *

So hatte der ältere Teutsche für die Ausübung des Rechts und die Vollziehung seiner Gesetze und Ordnungen gesorgt.

Sein Leib, sein Leben, seine Ehre und sein Gut waren durch den gemeinen Volksfrieden geschützt, durch ein Wehrgeld, Familien- und Volksbürgschaft gesichert. Keine Abschreckungstheorie lag seinem Strafrechte zum Grunde, sondern der richtige Gedanke der Aussöhnung, der Herstellung des verlornen Friedens. Als ruhiger Anbauer konnte er in seiner Mark leben; ihn schützte der Markfrieden.

Dadurch, daß alle Verhandlungen öffentlich geschahen, war er geschützt gegen Mißbräuche und Vergewaltigung, der Sinn für Recht wurde geschärft und Gesetze und Herkommen blieben im Andenken und in der Uebung.

Allerdings wurden die alten Verhältnisse bald nach den Zeiten der Völkerwanderung das ganze Mittelalter hindurch getrübt, vieles Gute, das der freie Teutsche besaß, ging

Digitized by Google

unter, Leibeigenschaft und eine schändliche Willkür traten an die Stelle der Gesetzmäßigkeit und des Rechtes; allein immer blieb in vielen Gegenden dem Volke noch mehr als ein Schatten von Freiheit in der Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit und der Verwaltung des Gemeindewesens.

Dahin und unter die Vortheile, die im Gefolge desselben waren, rechnen wir für unsere Gegend, daß die geringeren Schuldklagen bis zu 5 auch 10 Gulden bei dem Schultheisen ein- und ausgeklagt werden konnten, was mit außerordentlich geringen Kosten verknüpft war; daß der Schultheiß mit den erfahrensten, tüchtigsten Männern, den Gerichtsschöffen, jährlich die Rügegerichte bei versammelter Gemeinde abhielt, was ebenfalls geringe Kosten nach sich zog, wobei aber der Frevler und Dieb der Verachtung und Beschimpfung vor öffentlicher Gemeinde preisgegeben waren, überhaupt ein Gewohnheitsfrevler sich nicht mit nichtigen Einreden durchhalf, weil er vor der öffentlichen Meinung damit nicht auftreten und bestehen konnte. Es gehört ferner dahin, daß durch die Aufträge der Güterkäufe und Tausche in die s. g. Auftragsbücher und die Einschreibung der Pfänder in die Gerichtsbücher eine große Sicherheit bei den Erwerbungen des Eigenthumes erreicht ward, was für unsere Gegend, wo von jeher die Gütertheilung und Veräußerung fast überall als unbeschränkt erscheinen, von der größten Wichtigkeit war, weil Jeder in vorgekommenen Fällen sich durch Einsicht dieser Bücher und das Gedächtniß der Gerichtsschöffen sicher von dem wahren Verhältnisse eines Grundstückes unterrichten konnte. Dann nahmen die Schultheisen die geringern Versteigerungen vor und hatten die Sühnetermine in Besitz- und Eigenthums-Streitigkeiten, was meistens von sehr guten Folgen war.

Digitized by Google

Freilich entbehrten diese Richter der gelehrten Kenntnisse und sie mögen zuweilen auch Fehler gemacht haben; allein den Bedürfnissen im einfachen Leben des Landmannes war diese Art der Rechtsausübung sehr entsprechend, und wenn zuweilen auch ein verwickelterer Fall, als die gewöhnlichen, vorkam, dann ward die Sache durch Zureden und durch das Ansehen der Schöffen, die meistens ehrbare, bejahrte und erfahrene Männer waren, vergleichsweise zur Zufriedenheit beider Theile abgethan.

(Benutzt sind hierbei Eichhorn, Rogge, Schott, Obersteinische Lehensakten, Bergener Weißthum und Auftragsbuch, viele Gemeindeordnungen ꝛc., so wie die vielen Erkundigungen in den einzelnen Gemeinden und bei alten Gerichtsschöffen.)

VI.

Freiheit und Leibeigenschaft.

Fast unbeschränkt war die Freiheit der älteren Teutschen. Dennoch finden wir einen Adel und auch Sclaven bei ihnen. (Tacitus 7, 10 u. s. w.) Jener erscheint als ein Geburtsadel, über dessen Entstehung die Neuern nicht einig sind; möglich ist es, sogar wahrscheinlich, daß er eine Priesterkaste war. „Diese, die Sclaven, waren höchst wahrscheinlich eine Beute von Eroberungskriegen, wenngleich sie auch auf andere Weise entstehen konnten."

Digitized by Google

„Die übrigen Sclaven" — er redet früher nur von denen, welche es freiwillig geworden, — „gebrauchen sie nicht nach unserer Weise, so daß die Geschäfte unter die Dienerschaft vertheilt wären. Jeder von ihnen waltet an eigenem Heerde. Der Herr legt ihm, wie einem Lehnsmann, eine Abgabe an Getreide, Vieh oder Kleiderstoff auf; weiter geht die Unterthänigkeit nicht." (Tacitus in der Germania Cap. 25.)

Hier finden wir die ersten Spuren der Dienstbarkeit, ganz in teutscher Weise: Hintersassen auf den Gütern der Mächtigeren, denen sie dafür gewisse Dienste leisten und zu Natural-Abgaben verpflichtet sind. Nicht eine Leibeigenschaft ist es, wo man die heiligsten Bande der Natur zerreißt, sondern eine Abhängigkeit, die noch ein Familienleben zuläßt. Wie diese Dienstbarkeit entstand, ließe sich schon aus der Natur der Verhältnisse roher Völker erklären, wenn auch keine geschichtlichen Nachweisungen uns zur Seite ständen. Doch auch diese fehlen nicht, und aus ihnen geht Folgendes hervor:

1) die Dienstbarkeit entstand durch Eroberung, sei es, daß ganze Völker oder einzelne Kriegsgefangene in selbige geschlagen wurden;

2) durch das Befehdungsrecht, wenn der Beleidiger das Wehrgeld nicht bezahlen konnte, überwunden ward und seine Freiheit verlor;

3) selbst durch freiwillige Unterwerfung in Folge eines Vertrages. (Tacitus Germania Cap. 24.)

Neben diesen Umständen mag auch das Erbrecht oder vielmehr die Art und Weise der Erbtheilungen zu einer

Digitized by Google

Hinterſaſſenſchaft geführt haben, indem das Stammgut faſt immer dem Aelteſten blieb und die andern Geſchwiſter zum Theile Hofſaſſen wurden, was allmälig zu Vermögensungleichheiten führte, die immer Abhängigkeit zur Folge haben. — Eine Andeutung dieſes Verhältniſſes findet ſich bei Tacitus Cap. 15.

Daß nach dem Urſprunge dieſe bald härter, bald milder war, läßt ſich denken, und der Kriegsgefangene mochte weniger mild behandelt worden ſein, als die andern Hörigen.

Erſt ſcharf aber treten dieſe Unterſchiede in der ſpätern Zeit hervor, wo uns die Geſetze der verſchiedenen teutſchen Völker Aufſchlüſſe ertheilen.

Wie aber dieſe Dienſtbarkeit, die uns Tacitus noch als eine erträgliche ſchildert, in ſpäteren Zeiten in eine Leibeigenſchaft ausartet, die uns mit Wehmuth für die Unglücklichen und mit Zorn gegen ihre Unterdrücker erfüllt, müſſen wir in den Schickſalen, welche die teutſchen Völker betroffen, ſuchen.

Der erſte Schritt des Teutſchen, den er zu Eroberungen that, mußte, bei der Art und Weiſe ſeiner Kriegsführung, entſcheidend für den Untergang ſeiner Freiheit ſein.

Ein eigenes ſtaatliches Verhältniß im modernen Sinne hatte ſich noch nicht entwickelt; wer Anſehen genoß, unternahm mit einem Gefolge oder Geleite kriegeriſche Abenteuer: Ruhm und Beute waren der Zweck derſelben. Erſt als die teutſchen Völker in größere Eidgenoſſenſchaften zuſammentraten, unternahmen ſie, mit der eintretenden Schwäche des römiſchen Reiches, bald freiwillig, bald gezwungen, größere Eroberungskriege. Als in Folge dieſer in unſern Gegenden

Digitized by Google

die Franken siegreich wurden und sich festsetzten, warfen sie sich zu Herren der bisherigen Bewohner und ihres Besitzthumes auf. Das Loos derselben war die größte Abhängigkeit. Die Anführer der Heere wurden vorzüglich bedacht, oder wußten die Umstände zu benutzen. Sie bedienten sich nun, mit roher Kraft dem eroberten römischen Reichthume und der römischen Ueppigkeit fröhnend, der Unterworfenen nach der Weise der Römer zu allen Diensten, und wie diese von ihnen oft so unmenschlich behandelt wurden, davon sind uns Beispiele aus damaligen Geschichtschreibern (Gregor von Tours und Fredegar — verglichen mit Seneka's moralischen Betrachtungen) aufbewahrt. — Der gemeine Franke blieb zwar noch freier Mann (man vergleiche aber doch das veränderte Verhältniß in der Geschichte der Urne von Soissons bei Gregor von Tours und Mannerts ausgezeichnetem Werk: „Freiheit der Franken, Adel und Sclaverei"), allein mit geringerem Besitzthume, und der sich allmälig entwickelnde Heerbann und die vielen Kriege drückten ihn zu Boden. Er verarmte nach und nach, während sich das Besitzthum der Mächtigeren immer mehrte. So unterwarf sich endlich auch der Aermere seinem früher gleichen, nun mächtigeren Genossen, und saß auf seinen Höfen als Hintersasse oder Höriger. Aus der teutschen Freiheit, welche sich keinem staatlichen Verhältnisse unterwerfen wollte, sondern nach eigenem Willen sich blos in privatrechtlichem Vertrage beschränken ließ, und aus der Ungleichheit des Besitzthumes nach den Eroberungen entwickelte sich, in Verbindung mit der kriegerischen Verfassung, das Lehnssystem, welches, kein Gemeinwesen anerkennend, nur in persönlichen Abstufungen erschien, nach Oben in wilder Freiheit den Eigenwillen emporhob,

Digitized by Google

nach Unten aber Alles in knechtiſche Feſſeln ſchlug. Nur der freie Mann war Genoſſe der Volksgemeinde und ſtand in der Geſammtbürgſchaft derſelben in einem höheren Wehrgelde als der Unfreie; nur er konnte ein echtes Eigenthum — ein ſolches, das die Volksgemeinde ſchützte, — erwerben und beſitzen, während es der Unfreie nur unter ſeinem Schutze konnte; der Leibeigene hatte keinen perſönlichen, ſondern nur einen ſachlichen Werth und keinen eigenen Willen, denn er war dem des Leib- und Hals-Herrn unterworfen. Selbſt dem ſüßen Gefühle der Vater- und Mutterliebe mußten in früheren Zeiten leibeigene Eltern nach manchen Gewohnheiten entſagen, wenn ſie ſelbſt verſchiedenen Herren angehörten, weil die Kinder dann getheilt werden konnten. Und damit kein Entkommen aus dieſem unmenſchlichen Verhältniſſe für die Nachkommenſchaft möglich ſei, ward der Rechtsgrundſatz erfunden: daß bei Ehen von Freien und Unfreien die Kinder „der ärgeren Hand" („die ärgere Hand" war der Umſtand, daß das vom freien Vater mit der unfreien Mutter erzeugte Kind dieſer folgte, oder umgekehrt) folgen ſollten.

Unfreiheit und Leibeigenſchaft umfaſſen nun das ganze Mittelalter hindurch den größten Theil des Landvolks, wenn auch hier und da die meiſten Gemeinden einen Schatten von Freiheit zu erhalten gewußt, der bei uns beſonders in der früheren Gemeinde-Verwaltung und im Grundbeſitzthume derſelben hervortritt.

In den Gemeinden unſerer Gegend tritt dann wieder, ſelbſt in Bezug auf das Gemeindeweſen, der Unterſchied zwiſchen eigentlichen Gemeindeleuten und Hinterſaſſen hervor, der aber jetzt geſetzlich beſeitigt iſt.

Digitized by Google

Unfreiheit und die Leibeigenschaft erscheinen in dem Zeitraume, den wir das Mittelalter nennen, in folgenden Abstufungen, die sich bald so, bald anders gestaltet, theilweise bis in die neueren Zeiten erhalten haben:

a. die strengste Gattung der Unfreiheit war die eigentliche Leibeigenschaft, die sich der römischen Servitus nähert und in welcher das darin befindliche Individuum nur einen Sachenwerth hatte. Diese Leibeigenen scheinen ganz aus den Eroberungen herzustammen, wo oft das ganze Land als Beute betrachtet und jeder Einwohner, der nicht auswanderte, eigener Mann wurde;

b. dann finden wir Zinspflichtige, solche, welche wahrscheinlich in den Eroberungen einen Theil ihres Grundeigenthumes gegen einen dem Adel oder dem Oberherrn zu entrichtenden Zins behielten, und denen ihre Gemeindeverfassung blieb. Diese Gattung scheint in unserer Gegend häufig gewesen zu sein;

c. Hofhörige, häufig Colonen genannt;

d. unfreie Dienstleute, die als Aufseher der Höfe, Meier u. s. w. vorkommen;

e. Leibeigene der Kirche, Petersmänner, Martinsleute, arme Leute genannt, welche den Klöstern und Stiften gehörten;

f. Freigelassene, die unter Schutzherren standen, also noch unvollkommen frei waren.

Die Bezeichnung „Leibeigenschaft" finden wir noch hierlands bis zu den 1780er Jahren, und wenn dieselbe auch schon früher sehr gemildert erscheint, so drückten doch immer

Digitized by Google

noch gemeſſene und ungemeſſene Frohnden, Beſthaupt, Landſchaftsgeld, Leibſchilling, Abzugsgeld und andere Symbole derſelben.

Dem unvergeßlichen Karl Friedrich von Baden gebührt auch hier wieder die Ehre, in unſern Landen zuerſt öffentlich die Rechte unterdrückter Menſchen anerkannt zu haben, indem er unterm 23. Julius 1783 die Leibeigenſchaft mit allen ihr anklebenden ungerechten Abgaben und Laſten aufhob und ſich damit den Dank ſeiner ihn liebenden Unterthanen und eines jeden teutſchen Mannes erwarb, der Gefühl für das Recht in ſeinem Buſen nährte.

Worin aber, ſelbſt in den letzten Zeiten, in hieſigen Landen die Leibeigenſchaftslaſten beſtanden, geht aus der hiernach folgenden Bezeichnung derſelben in der Grafſchaft Sponheim hervor. Sie waren:

a. Der Abzug. Dieſe Abgabe mußten nicht nur die Unterthanen bezahlen, welche in fremde, der Landeshoheit des Hauſes Baden nicht unterworfene Gebiete zogen, ſondern auch jene Unterthanen, welche ihren Wohnſitz unter badiſcher Landeshoheit aus einer Herrſchaft in die andere verlegten. — So mußte z. B. der Sponheimiſche Unterthan, wenn er in eine andere, unter badiſcher Hoheit befindliche Herrſchaft ſich begab, 10 Procent von ſeinem Vermögen entrichten, und ſo umgekehrt.

b. Die Manumiſſions- und Expeditions-Taxe. Die Manumiſſionstaxe war die Gebühr, welche für die Entlaſſung aus der Leibeigenſchaft bezahlt wurde.

Digitized by Google

Sie betrug ebenfalls 10 Procent des Vermögens und mußte auch dann bezahlt werden, wenn der an dem Orte seines bisherigen Aufenthalts aus der Leibeigenschaft Entlassene in seinem künftigen Wohnort wieder unter die Local-Leibeigenschaft fiel. Die Expeditionstaxe wurde für die Ausfertigung der Manumissions-Urkunde bezahlt.

c. Das Landschaftsgeld. Dieses war eine Abgabe, welche vom ganzen wegziehenden Vermögen 2 Procent betrug.

d. Der Leibschilling. Derselbe betrug 1 Schilling oder auch 6 Kreuzer. Er wurde alljährlich zur Anerkennung der Leibeigenschaft entrichtet, wie es schon der Name mit sich bringt.

e. Der Todfall, das Hauptrecht oder das Besthaupt (Mortuarium). „Diese Abgabe zur todten Hand oder das Besthaupt war eine der allgemeinsten und wiederum verschiedenartigsten. Sie bestand darin, daß der Gutsherr aus dem Nachlasse seiner Unterthanen das beste Hauptvieh, oder irgend einen andern Theil des Vermögens auswählte und für sich behielt. Dieser Theil war größer oder geringer, je nachdem Verträge es bestimmten oder Gewalt es erzwang, je nachdem die Anrechte des Verstorbenen an das Grundvermögen ausgedehnter oder beschränkter, der Erbe ein Nachkomme oder Seitenverwandter, ein Unterthan des Herrn oder ein Fremder war. Stets gehörte diese Abgabe zu den verhaßtesten, weil man sie in einem Augenblicke erhob, wo in der Regel die

Digitized by Google

Hülfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen sich am offenbarsten zeigte, und weil die Unbestimmtheit der Wahl oft zu großer Willkür führte. Daher finden wir überall das Bestreben, sie in eine bestimmte Geldabgabe zu verwandeln; ja in einigen Landschaften wurde sie ganz aufgehoben, z. B. in Brabant um's Jahr 1234. Hieraus möchte man auf ihre Rechtmäßigkeit überhaupt ungünstig schließen; auch sagt der Abt Surer, als er sie den Unterthanen von St. Denys erläßt, es sei eine neue, mißbrauchsweise aufgekommene drückende Steuer. Auf ähnliche Weise entsagte ihr Herzog Philipp von Flandern und Namur im Jahre 1212 in Hinsicht auf alle Ritterfreie, weil sie sich mit Unrecht, gegen Ritterehre, eingeschlichen habe." (v. Raumer in seinen Hohenstaufen.)

Wie eifersüchtig man indeß auf das Recht der Erhebung solcher Abgaben war, geht aus dem in den Beilagen mitgetheilten Hubenweißthum hervor, wo es unter Anderem heißt:

„Habe sie aber nichts mehr, denn ein Dreistückkeltenstul, so mögen die Brudermeister vorgenannt als Lehnherrn ein seil an der dreierstückel einen binden vnd vf den schettlen hinwechziehen, vnd ob er vnterwegen vmbfalle, an welchem End das geschehe, sollen sie ihn lassen liegen vnd darumb sollen sie ihnen die Hubgüter helfen verthedigen, ob ihnen jntrag darüber beschehe, vnd in Kriegsleufften jeglichem Huber ein Zeichen geben vnd schützen vnd schirmen mit ihrem besten Vermögen."

Digitized by Google

Nicht daß der Lehnsherr diesen werthlosen Stuhl hinwegnahm, wenn er ihm im Spiele zufiel, ist das Merkwürdige dieser Nachricht, sondern daß er es thun konnte; denn offenbar ist die Bestimmung nur sinnbildlich und so zu verstehen, daß der Lehnsherr oder Gutsherr unter allen Umständen, und wenn auch die höchste Armuth vorläge, sein einmal erworbenes Recht, oder vielmehr Unrecht, auf das Besthaupt ausüben konnte.

Ueber die Entstehung dieser Abgabe sind die Meinungen verschieden, doch stimmen die Meisten darin überein, daß sie ein Zeichen der höchsten Abhängigkeit wie der tiefsten Erniedrigung war, wenngleich die Erhebung unter einem anscheinend rechtlichen Vorwande, nämlich wegen des dem Leibeigenen zu verleihenden Schutzes geschehen mochte, wie dies die eben mitgetheilte Nachricht des alten Hubenweißthums andeutet. Dieselben Leibeigenschaftslasten, mehr oder weniger abweichend, finden wir auch im Obersteinischen, in den Gebieten der Wild- und Rheingrafen u. s. w.

Daneben sind es aber hauptsächlich die gemessenen und ungemessenen Frohnden, welche die Unterthanen drückten, wovon beispielsweise nur erwähnt wird, daß die Obersteinischen Unterthanen selbst Fahrten mit Schiefern u. dgl. nach Heidesheim in der Pfalz zu dem dortigen Grafenhofe thun mußten, das von ihren Wohnsitzen nicht weniger als etliche 20 Stunden entfernt war.

Digitized by Google

Beilagen.

Hubenweißthum.

Anmerkung. Zu manchen alterthümlichen Ausdrücken und Wörtern, die in diesem Weißthume vorkommen, gehören auch besonders jene, die in den älteren Ausgaben des Nibelungenliedes, Wolfram von Eschenbach, Gottfrieds von Straßburg „Tristan und Isolt" und Jakobs von Königshofen elsassischer Chronik vorkommen. Sie sind:

1) „unz" — dies bedeutet: „bis" und überhaupt eine Frist;
2) „beiten" bedeutet „harren", „warten" u. s. w.;
3) das „in Leistung schicken" ist eine Strafklausel des älteren Rechts. Der gemeine Mann sagt: „auf ungerechte Kosten."

Heinigen von Grimberg, genant von Dronecken, verkaufft 2 Trierische Malter halb Korn und halb Habern, so ihme aus dem Zehenden zu Brombach jährlich uf S. Martins Tag scheinend dem Peter von Pethingen, vor 15 fl. Reinisch, laut folgenden schreibens so datirt samstag nach Allerheiligen anno 1400. wie hernach folget ꝛc.

Ich Heingen von Grimberg, genant von Dronecken, Thue kund und bekenne offentlich, an diesem Brief, for mich und alle meine Nachkommende Erben, das ich Peter von Pethingen, genant Rauchstuben, seiner Ehelichen Haußfrauwen, ihren Erben oder inheltren diß Briefs, mit ihrem guten Willen, solche zwey Trierische Malter Frucht halb Korn und halb Habern, die ich aus dem Zehenden zu Brombach han, und mir Jars vf S. Martins Tag in dem obgenandten Dorf scheinend sein verkaufft und zu kaufen geben hab, um funfzehen guten Rheinischen Gulden guts Golds Meintzer wehrung. Dieselbe Summa Gülden mir wolbezalt ist, und hab den obgenannten Eheleuthen ihren Erben oder Inheltren diß Briefs, die obgenante Gült for schöffen und gericht zu Brombach uftragen, und angesezt, und sie sollen deren fortan

genieſen und gebrauchen zu ihrem Nutz und daran ſolle ich Heingen obgenant nach meine Erben die obgen Eheleut, ihre Erben oder Inhelter dieß Briefs, ſie nit Hindren, rügen, oder irren, oder das durch uns ſchöffen oder gethan laßen werden, heimlich oder offenbar in Keine weyße: würden aber die vorg. eheleuth ihre Erben, oder inhelter, als vorgeſchrieben ſtehet, hierüber von jemand anders an der obgenanten Gült gehindert, in welchen weg ſich das machte die Hinderung ſoll ich Heinchen obg. oder meine Erben den obg. Eheleuten ihren Erben, oder inhelteren diß Briefs, in einem Monath ohn allen ihren Koſten und Schaden ablegen, und ihnen des allezeit gute wehrſchafft thun und Tragen, an den enden, und gegen die, da ihm die Hinderung herkombt. Wollten auch die vorg. eheleut, ihre Erben oder Inhelter dis Briefs, ihr Geld vorg. wieder haben, das ſollen ſie mir oder meine Erben, ein viertel Jars davor verkündigen, wan das dan vergangen, und aus iſt, ſo ſoll ich, oder meine Erben ihnen ihren Erben oder Inheltren diß Briefs, ihr Geld vorg. dan ohn allen Verzug ihr Gelt nehmlich 15 gute Reiniſche Gulden guten Golds wieder geben. Thaten ich Heingen obg. oder meine Erben, der vor und nachgeſchriebenen Ding nit, und wurden daran, an einem oder mehr ſtücken ſeumig. Wan ich oder meine Erben, oder ich nit were dan von den obg. eheleuten ihren Erben, oder Inheltren diß Briefs gemachet werden mündlich oder in ſchrifft, ſo ſoll ich von ſtund einen reiſigen Knecht, und reiſiges Pferd, zu Meiſenheim oder zu Lichtenberg in eines offenen Wiertshauß das mir genant wird in Leiſtung ſchicken, der ſelbig Knecht ſoll in Leiſtung bleiben und gewöhnliche Leiſtung halten, und thun und nit aus der Leiſtung zihen, oder kommen, den obg. Eheleuten ihren Erben, oder Inheltren diß Briefs ſein dan bevor ihr Haupt Gelt, Gülte, die Hinderung, ohn ihren Koſten und ſchaden genzlich abgelegt, und wohl bezahlt, und als dieck ein Knecht oder pferd in der Leiſtung abgieng oder verleiſt wurde ſoll ich Heinigen obg. oder meine Erben, als von ſtund, einen anderen an der ſtatt wieder einſtellen.

Es iſt auch in dießer ſach gered, welche Zeit ich Heinigen obg. oder meine Erben kommen, vor S. Martins Tag mit 15 guten Rheiniſchen Gulden Mentzer wehrung, ſo ſollen ſie oder ihre Erben, uns oder unſern Erben, die vorg. zwey Malter Frucht wiederumb zu kauffen geben, ohne Wieder-

Digitized by Google

ſpruch. Nun was vorgeſchrieben ſtehet das rede und gelobe Ich Heinigen obg. for mich und meine Erben, alles in Trev und Eids ſtatt zu halten und zu thun, und darwieder zumal nit ſoll ſuchen, oder ſein in keinerley weiß und ohne alle Argeliſt und Gefehrde, diß zu Urkund, ſo hab ich Heinigen obg. mein Ingeſiegel an dieſen Brief thun hangen, und darzu gebetten den veſten Junckherrn Eberhard von Oberſtein, daß er ſein Ingeſiegel auch an dießen Brief gehangen hat, das ich Eberhard alſo bekenne gethan haben zu beſagen hellf was vorg. ſtehe. **Datum anno Domini** 1400 uf ſamſtag **nach** Allerheiligen Tag.

Heingen von Grimberg verſetzt obg. ſeine zwei Malter Frucht Heintzen Kiliin (Kilian), des Junckherrn **Koch** zum Oberſtein vor 15 Gulden Reiniſch **sub Dato** Montag **for** Simons und Juda **anno** 1429.

Ich Heinchen von Grimberg den man nent von Dronecken, Thue kund und bekenne offentlich mit dießem gegenwärtigen Briefe, for mich und all meine Erben, allen denen die dießen Brief anſehen oder Höhren leſen, das ich verſezt und verpfend hab, verſetze und verpfende, mit Kraft dießes Briefs Heintze Kiliin meines Junckherrn Philipps Koch zum Oberſtein, ſeinen Erben und Inheltren diß Briefs mit ſeinen guten Willen zwey Trieriſch Malter beyder Frucht halb Korn und halb Habern, die ich järlich zu Brombach und zu Rehweiler fallend han die von dem Zehenden daſelbſt geburen zu geben vor 15 fl. gute Rheiniſche Gulden, gut an Gold und ſchwehr gang am Gewicht, alß zu Meintz geng und genheme ſeind, die der obgenante Heintz mir gütlich gehandreicht, und geben hat, ehe dießer Brief geben worden, und die obg. 2 Trieriſche Malter Frucht ſoll ich Heinchen obg. oder meine Erben dem obg. Heintzen oder ſeinen Erben oder Inheltren dießes Briefs alle Jar liefren vf S. Martins Tag des Biſchofs, oder 8 Tag darnach ohngefehrde und were ſach, daß dem obgedachten Heintzen ſeinen Erben oder Inheltren diß Briefs, die Frucht als Vorgeſchrieben nit wurde uf Ziel und Zeit ehegenant. Das doch nit ſein ſolle, ſo mag der obg. Heintz ſeine Erben oder Inhelter diß Briefs, greifen an alle meine guter, der ich in den obgenanten Dörfern oder an andren Enden hette, ſie weren liegend oder vahrend, oder wie ſie dan ſeind, mit Gericht, oder ohne Gericht, Geiſtlich oder

Digitized by Google

weltlich, wie ihme ſeine Erben oder inheltren diß Briefs als vorgeſchrieben, das füget biß uf die Zeit; daß ich Heinichen obg. oder meine Erben den Ebeg. Heintzen ſeinen Erben, oder inheltren diß Briefs die verſtoßene Frucht, gült wol gewehrt geliefert, und bezalt hab, und were ſach, das der obg. Heintz, ſeine Erben oder Inhelter diß Briefs, des einiger koſten oder ſchaden litten, den ſoll ich Heinichen obg. oder meine Erben, dem ehegedachten Heintzen ſeinen Erben oder Inheltren diß Briefs bezahlen, und abthun, gleich dem Haupt Gelt, und ſollen ihnen diß ihren einfeltigen fidem glauben, ſonder andre Beſchwehrnuß, were auch ſach, das ich Heinichen obg. oder meine Erben des guts entweldigt wurden und uns angewonnen wurden, ſo rede und gelobe ich Heinichen, for mich und meine Erben dem obg. Heintzen ſeinen Erben oder Inheltren diß Briefs die 2 Trieriſche Malter beyder Frucht obg. alle Jerlich zu geben vf S. Martins Tag alß vorgeſchrieben, biß uf die Zeit, daß ich Heinichen oder meine Erben, dem eheg. Heintzen, ſeinen Erben, oder inheltren diß Briefs die 15 Gulden als vorgeſchrieben, wiedergebe und bezale, oder biß d. wir ihnen die obg. pfandſchafft wieder zu ihren Henden ſtellen, und die obg. 2 Trieriſche Malter Frucht ſoll ich Heinichen obg. oder meine Erben dem obg. Heintzen, ſeinen Erben oder inheltren diß Briefs, liefren, und geben zum Oberſtein, oder immer einer Meilweegs darum, auch hat mir der obg. Heintz ſonderliche Lieb und Freundſchafft daran gethan, ſo wan oder zu welcher Zeit Heinichen obg. oder meine Erben komen mit der **Summa** 15 Gulden alß vorgeſchrieben for S. Martins Tag ungefehrlich und geſinnen der obg. Früchte gülte eine Wiederlößung, der ſoll uns der obg. Heintz ſeine Erben oder Inhelter dieß Briefs nit verſagen, und gehorſam ſein zu Thun ohn Wiederrede, auch iſt geredt were ſach, das der obg. Heintz ſeine Erben oder Inhelter diß Briefs dieſe vorgedachte Verſezung der Frucht Gülte nit mehr wolten und ihr Gelt darumb wieder haben wolten und daß an mich, oder meine Erben forderten, mit Brief oder mündlich, ſo ſoll ich Heinichen obg. oder meine Erben den obg. Heintzen ſeinen Erben, oder Inheltern dieß Briefs als vorgeſchrieben ihr Geld wieder geben innerhalb einem Viertel Jars, nach der Verkündigung, alß ſie das alſo an uns gefordert und gethan hetten, ohn alle Wiederred und Verzug. Were aber ſach, das ich oder meine Erben das nit theten,

Digitized by Google

litte dan der obg. Heintz seine Erben oder inhelter diß Briefs einigen Schaden, den sollen wir ihnen auch ablegen, und bezalen gleich dem Haupt Gelt, als vorgeschrieben, und alle dieße vorgeschriebene Sach, puncten und Artikel, und ihr jeglichen besonder, rede und gelobe ich Heinichen, obg. for mich und meine Erben in gutem trawen und an Eyds statt, wahr, vest, und unverbruchlich, zu halten, und darwider nit zu sein, zu thun, noch hoffen gethan werden, heimlich noch offentlich. Es seye mit Gericht oder ohn Gericht, Geistlich oder weltlich, noch durch mich selbst in Keine weeg alle Argelist und Gefehrd seien hierin aus, und abgescheiden, und deß zu Urkund, so hab ich meinen Insiegel zu End dießer Schrifft gedruckt, mich und meine Erben aller vorgeschriebenen sachen zu besagen und zu mehrerer Sicherheit so habe ich gebetten Clauß von Hobstetten Amtman zum Oberstein das er sein Insiegel bey das mein, auch an dießen Brief gedruckt hat: das ich Clauß obg. auch bekenne gethan haben, von bitt wegen des obg. Heinichens, der da geben ward als man zele nach Christi Geburt 1429 Jar uf Mondtag vor S. Simonis und Juda der heiligen Apostelen.

Conrad von Grimberg verkaufft alle seine Gerechtigkeit des Hofs zu Brombach, samt den zweyen Maltren Früchten, halb Korn und halb Habern, die jerlich von dem Zehnden daselbst gegeben werden darumb die weil die Brombacher Kirch vf grund Erbschafft des Hofs gebaut ist worden, Junckherr Weirichen von Dhaun Herrn zum Oberstein, Donnerstag nach **Bonifacii anno** 1448.

Nota. Dieße Gülten alle hat Conrad von Grimberg zu Lehen getragen von Juncker Weirichen, deme sie wiederumb heimgefallen, weil Conrad die Lehen nicht empfangen hatte.

Ich Conrad von Grimberg Thue Kund und bekhenn, aller manigliche mit diesen gegenwärtigen Brief, for mich, alle meine Erben und Nachkommende, als mich der Wohlgebohrne, mein Gnädiger lieber Junckherr Juncker Weirich von Dhaun Herr zum Oberstein, ansprechlich hat gemacht, umb solche Gülten, Ich im Brombacher pfarr fallend hab. In meinung, daß die jemirge (wohl „genannte") Eigenthumb von seiner Herrschafft zu Lehen rüren, und die weil ich die nit empfangen habe, ihme verfallen und ledig sein solle das und auch das ich in allens was, das zu verkaufen, und nur intrag darinn gefallen

Digitized by Google

möchte ſein, hab ich angeſehen, und mit vorbedachtem Muth in einen Freund Rath, gutem Wiſſen, und freien Willen, dem obg. meinem Gn. lieben Junckren und ſeinen Erben for mich, all mein Erben und Nachkommende recht und redlichen Kaufs verkaufft, und verkauffe mit Krafft und Macht diß Briefs, ſolche Hobgericht mit allen Güllten allen und Zugehörden, was meine Eltren ſeelige und Ich im Brombacher Pfarr und Bann liegend und fallend hab, und gehabt, erſucht und unerſucht, wenig, viel, klein oder groß nichts ausgenommen, und damit die Pfandſchafft, die Peter von Bethingen genannt vornehme in derſelben Gülte hatte die der obg. mein Gn. Juncker oder ſeine Erben löſen mögen, die ich ſeinen Gn. zu dem Brief als vorgeſchrieben, auch zu Erbſchafften verbleiben ſoll, und mögen mit dem vorgeſchriebenen allen Thun und laßen, brechen und büßen, als mit ihrem eigen Gut, for eine **Summa** Gelds und einer Gnädigen Verſchreibung, die ſein Gnad mir gethan, und mich des alles for dato diß Briefs gütlich gewehrt, gehandreicht, und völliglich Gnügen gethan hat, die ich forbaß, in meinen Kündlichen Nutz und Nothdurfft gekehrt, und gewandt han, und umb das der obg. mein Gnädiger Junckherr und ſeine Erben des Kaufs deſto ſicherer ſeyen, ſo hab ich die Hüber, die mir als von derſelben Gült und Gut wegen mit Eyd verbunden geweſt ſeind, ihrer Eid und Gelöbd mir gethan ledig geſagt, und ſie dem vorg. meinen Gnedigen Junckherrn, in vorgeſchriebene Weiße Thue geloben, und Gülden zu gewertig und Gehorſam zu ſein, alß meinen Eltren ſeeligen, und mir bisher, und dem obg. meine Gn. Junckherrn ſolche Hubgericht mit allen Rechten, in und Zugehörden, wie vorgeſchrieben ſtehet auch ufgetragen und erkant for ſchultheiß, ſchöffen, und Gericht des Gerichts zu Brombach, und des auch wehrhafft zu tragen, wie das alles in demſelben Gericht recht und Gewohnheit iſt. Des ich Henne von Kirperg genant Kober Henniche Schultheiß Peter von Dyntz Walter Henne, und Clauß haber ſtrepper, und brecher, ſchöffen bekennen, das ſolches wie vorgeſchrieben for uns ergangen und des auch Uhrkund empfangen haben. Als in dem Gericht zu Brombach Recht und gewönlich iſt, all vorgeſchriebene Wort, puncten Articul ſammenhafft und beſonders, gerede und gelobe. Ich Conrad obg. for mich all mein Erben und Nachkommen, mit guten trewen in rechter Eyds

Digitized by Google

ſtatt ſteth, wahr, veſt, und unverbrüchlich zu halten, herwieder nit zu ſein zu thun, noch hoffen gethan werden laßen, durch mich meine Erben oder jemands anders von unſertwegen, in keine Weiße, außgeſcheiden Argeliſt und Geferde, deß zu Urkund, hab ich Conrad vorg. mein eigen Inſiegel an dieſen Brief gehangen, mich und meine Erben aller vorgeſchriebener ſachen zu überſagen. Wan nun wir ſchultheiß und ſchöffen eigen Inſiegel vf dieße Zeit nit haben, und die ſachen wie vorgeſchrieben, ſich for uns verhandelt hat, und ergangen ſeind, ſo hab ich Henen ſchultheiß obg. for mich und von bitt wegen der obg. ſchöffen und ihren mitgeſellen gemeinlich mein Inſiegel bey des obg. Conrads Inſiegel gehangen, und umb noch mehr beſtendnuß, ſo hab ich Conrad, wir ſchultheiß und ſchöffen obg. ſammenthafft gebetten den veſten Junckherr, Heinrichen von Sotren Amtmann zu Birkenfeld, unſern lieben Junckherrn, das er ſein Inſiegel bey die unßrigen henken wölle, all vorgeſchriebene ſachen helfen zu beſagen, das ich Henrich vorgenannt von bitt wegen des vorg. Conrads, und des Schultheißen und ſchöffen bekennen alſo gethan haben der geben iſt uf Donnerſtag nach **S. Bonifacii Tag anno Domini 1448.**

Wir Weirich von Dhaun Herr zum Oberſtein, und Margreta Grävin von Leiningen Fraw zum Oberſtein Eheleuth thun kund und bekennen ſamentlich for uns und all unſer Erben, das wir umb beſonder getrewe Dienſt, unſre liebe getreue Godeman von Hobſtetten und Arnold Klock von Oberſtein uns gethan hand noch fort thun ſollen und mögen, ihnen und ihren Erben geben, und zugeſtellt haben, und geben mit Kraft und Macht diß Briefs, das halb Theil ſolcher Gült und Güter in Brombacher pfarr gelegen, ſo wir umb Conrad von Grimberg kaufft haben, for 24 gute Rheiniſche Gulden, die ſie und ihr Erben darauf haben, und haben ſollen beheltnuß uns und unßrer Erben der beßt Hanpft (wohl „Beſt-Haupt") von uns Pfands hat. Iſt unſer guter Will, das die obg. Godemann und Arnold, oder ihre Erben, daß von ihn und ihren Erben löſen mögen, welche Zeit ihnen gelegen iſt, und haben uns an dießer Gifft, und Verwilligung außen behalten, der Wiederlöſung mit ſolcher Summa 24 Gülden und 29 Gulden die Roſenhenge darauf halt ſammenthaft, oder jegliches inſonderheit, wie und wan uns das füget, ohn intrag ihr oder ihrer Erben, oder meniglichs von ihretwegen

Digitized by Google

ohn alle Gefehrde des zu Uhrkund ſo haben wir Weyrich und Margreta Eheleuth obg. ſammenthafft for uns und unſer Erben unſer jeglichs ſein Inſiegel an dieſen thun henken, uns und unſere Erben aller vorg. ſachen zu beſagen, der geben ward als man ſchriebe nach Chriſti unſers Herrn Geburt 1455. Jar uf Montag vor S. Martins Tag des h. Biſchofs.

Nun folgt wie das Hob Guth zu Brombach an die Kirch zum Oberſtein kommen iſt.

Wir Weyrich von Daun Herr zu Falkenſtein und zum Oberſtein Thun kund allermenniglichen, alß wir vor Zeiten umb Conrad von Grimberg ſeeligen alle ſeine Gült und Gerechtigkeit des Hofs zu Brombach gelegen mit andren ſeinen Gülten darin und zugehörig, es ſeye Korn, Haber beßt haupter empfangnuß der Güter, allen ihren Freyheiten, und Herrlichkeiten erſucht und unerſucht benant, oder unbenant, nichts daran ausgenommen, mit denen zweyen Maltren Früchten halb Korn und halb Haber, die jarlich von den Zehnd daſelbſt fallend und geben werden, deshalb darin vor Zeiten gewilligt, darumb die Kirch Brombach vf Grundherrſchaft des Hofs gebauet iſt worden, Recht und redlichen Erbkaufs kaufft han, ſich deß auch for ſchultheiß und ſchöfen des Gerichts zu Brombach erkant mit allen Sachen ufgab, Verzeichnuß mitgegeben, Uhrkund uftrag gethan, als dan in dem Gericht recht und Gewonheit, die auch in ruhigem Beſeß und Genuß, alß haben Wir bedacht und angeſehen, daß die alt Kirch zum Oberſtein entweihet, die von neuem in den Thal der Underburg gebawet und geweihet, daß zur Handhabung der Kirchen Gottes Dienſt zu vollbringen, allerley Noth und Gebrechen; da erkennen Wir Weyrich obg. ofentlich, mit dieſem gegenwertigen Brief for uns all unßer Erben, und nachkommen, das wir mit unſrem guten Wiſſen und freyen Willen unwiederſprechlich, und unwiederruflich zu Troſt und Heil unſrer eltren ſeligen guter Gedechtnuß unſer, und unßrer Nachkommenden Erben ſodan alle die vorg. Güter, und Gülten, unverſondert, mit aller ihrer Gerechtigkeit, wie vorgeſchrieben, nichts ausgenommen, wie wir bishero ſie gehabt haben, oder haben mögten, um der obgemelten Kirchen zum Oberſtein, und derſelben pflegeren, die jetzund ſeind, und nachmals geſetzt werden möchten, darzu ewigen Tagen mit aller Freyheit als andern der heiligen Kirchen Güter und eigen Gülten zugeſtellt und geben haben,

Digitized by Google

geben und ſtellen ihnen die auch mit Krafft und Macht diß Briefs, gänzlich und zumal zu, und Verzeihen darauf for uns und all unſer Erben und nachkommende, wie ſich das in allen Rechten bei den Geiſtlichen und Weltlichen gebüret allerbeſt beſtand Krafft und Macht hat, haben mag und haben ſoll, und ob ihne zu dießer unſer Gifft und Uebergebung einige mehr, oder beßer Verſorgnuß Noth, ſollen, und wollen wir hiemit for alle und genugſam gethan haben. Wir und unſre Erben ſollen, und wöllen auch die h. Kirch und ihre pfleger bey ſolcher unſer Gifft gnädiglich ſchirmen und handhaben, ſonder Geſehrde. Des alles zu Uhrkund, ſo haben wir Weyrich obgenant unſer Inſiegel for uns und unſer Erben, an dieſen Brief thun henken, und dan auch mit unſer Handſchrifft gezeichnet: wan nun dieße Gift und Verſchreibung mit unſer Melchors und Emichen von Dhaun Junckherr zum Oberſtein und Falkenſtein, guten Wiſſen und Willen geſchehen iſt, ſo haben wir das unſer beyder Inſiegel bey des vorgedachten unſers lieben Vatters Inſiegel an dieſen Brief thun henken, uns und unſer Erben aller vorgeſch. ſachen zu beſagen, der geben ward, als man ſchreibt nach Chriſti unſers Herrn Geburt 1484. Jar uf **S. Bastianus** Tag.

Ein Instrument über Brombacher Güllten.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wiſſen ſeye allermeniglichen, die diß zugegen **Instrument** ſehen, höhren, oder leſen, daß in dem Jar als man zelt nach der Geburt Chriſti unſers Herrn 1507 in der Zehnden Römer Zal zu Latein indictio genant zur Zeit als regiert der Allerdurchlauchtigſt und Großmächtigſt Fürſt und Herr Maximilian von Gottes Gnaden Römiſcher König, Mehrer des Reichs, in Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc., König, Erzhertzog zu Oeſterreich, zu Burgund, zu Brabänd, zu Geldren, ſtein Graf zu Flandern, zu Tyrol, ſeiner Königlichen Krönung und Herſchung des Römiſchen im 21., und des Hungariſchen im 16. des 21. Tags Hartmonats um 9 Uhren Vormittags oder nahe darbey zu Brombach in Jacob des Wirths Hauße daſelbſt. In mein offenen Notarien und der Gezeugen hernach geſchrieben gegenwertigkeit ſeind perſönlich geſtanden und erſchienen, die Ehrſame, mit Nahmen Jacob Schreiber, und Johannes Peter beyde Bürger und Brüder Meiſter der

Digitized by Google

Kirchen S. Wallpurgen zum Oberſtein Mentzer Bißthumbs und mit ihnen die ehrſamen mit Nahmen Clauß Kreiſt, ſchultheiß und Heber zu Brombach; Reinhard von Hundshauſen, Cuntzen Henne von Ober Brombach, Mürls Peter von Brombach, Reubers Sohn Henne Hanß Stobenrauch, und Thomann Heßing von Wiltzenberg als Heber des Hobs zu Brombach gelegen. Der dan der Kirchen c. Walpurgen zum Oberſtein Eigen iſt, nach dem den Hobern, und einem jeglichen inſonderheit, um Weißthumbs Willen deßelben Hobs zu thun, ihr iſt gebotten, wie dan von Alter her iſt kommen, und gewönlich iſt.

Item uf den ehegenanten Tag zum erſten haben die Brüder Meiſter, die obgenant Hoben beladen und gefragt, vf was ſtunden, und uf was Zeit ihnen gelegen ſeye Gerechtigkeit Hobe zu weiſen. Item uf ſolche Frage ſind die Hoben ausgangen und ſich bedacht, und herwieder inner kommen und geantwort, die rechte Tag zeit die wiſſe man wol were aber ein Hober Herrn Not: oder leibsnoth nit zugegen ſo ſolte er ſchadens entbrochen ſein.

Item zum andrenmal iſt der Hober beladen worden und gefragt, umb Freyheit und Herrlichkeit deſelbigen Hobs haben die Hober nit wollen antworten, noch weiſen Urſach halber, was ſechs oder ſieben ſollen Thun daſſelbig ſollen nit Drey oder Vier thun, wan der Hob voll ſeye, ſo wöllen ſie thun als frömme Leut.

Item zum Dritten mal iſt der Hober gefragt worden, ob ſie nicht mehr geweiſet, ſonder den Bracher?

Item hat ſich der Hober bedacht und geantwort, ſie haben vormals einmal oder zwey gewieſen, mit Vnderdinge, ſie wöllens nit mehr thun, ſie haben dan ihren vollen. Wen ſie den haben, ſo wollen ſie thun alles das ihnen gebüre, und weiſen wir dan von Alters an ſie ſeyn kommen.

Item zum Vierten mal der Hober gefragt, woran der gebrechen ſeye? wen ſie vor einen Heber halten? oder nit? hat der Hoeber geantwort. Die Brudermeiſter ſollen ihre Regiſter und Rentbücher anſehen, darinnen ſollen ſie wohl finden, wer Ein Hoeber ſeye oder nit?

Item darnach haben die obgenante Hober dieße nachgeſchriebene Rent und Gülten Eintrechtiglich der Kirchen zum

Digitized by Google

Oberſtein erkant jerlichen ſchuldig und fellig zu S. Martins Tag:

Item zum erſten der Hob zu Huntzhauſen zwei Malter Habern, Trieriſcher Maaß Reichart Hauptman for ſich und ſeine Erben.

Item zwei Vaß Habern, und Ein Vaß Korns Trieriſcher Maas Simons Hob gelegen zu Brombach gibt jerlichen Stobenrauch for ſich und ſeine Erben.

Item ein Malter Habern und ein halb Malter Korn Trier. Maaß zu Rettweiler (wohl „Retsweiler") gibt Claus Kreiß ſchultheiß und Hober for ſich und ſeine Erben.

Item ein halb Malter Habern und 2 Simmer Korns Trieriſcher Maas Phiffes Hob zu Retweiler gibt Mürls Peter for ſich und ſeine Erben.

Item zwey Vaß Habern und Ein Vaß Korns Trieriſchen maaß, Reubers Hob zu Brombach Heuptman Henne Reubers ſohn daſelbſt.

Item zwey Vaß Habern und ein Vaß Korns, Müllers Hob zu Burbach. Heuptman Fruruſs Hanß.

Item vier Vaß Habern Horteſchen Hob zu Wiltzenberg, han die Brachers Kinder auch unterhanden.

Item zwey Vaß Habern, Heſings Hob zu Wiltzenberg, iſt Thoman Heſing Hober und Heuptmann.

Hierüber dieſe ſachen haben die Ehrſamen Jacob Schreiber und Johannes Peter Bruder Meiſter obgenant an mich offenen **Notarien** begehrt, ein oder mehr **jnstrument** in der allerbeſten form ſich gebürt zu machen.

Dieſe Ding ſeind geſchehen zu Brombach, jn Jacob des Wirts Hauße, in der ſtuben daſelbſt jm Jahr unſers Herrn, **jndiction** Monath, Tag, Uhr Königlicher Krönung wie oben ſteht daran und darbey ſeind geweſen mit mir **Notarien** nachgeſchrieben, die würdigen Herrn Johann Birkenfeld Pfarrer der Zeit zum Oberſtein, Herr Johann Conrad Pfarrherr zu Brombach und die Ehrſamen Chriſtian Becker vom ſtein, und Jacob Wierth zu Brombach als gezeugen, aller vorgedachten ſachen darzu gerufen und gebetten und wan jch Johannes Scheitweiler Prieſter Mentzer Bißthumb, von Kaiſerlichen Gewalt, offener **Notarius**, bei allen vorgedachten ſachen wie oben ſteht mit ſamt denen Gezeugen

Digitized by Google

obgenant zugegen geweſen, die wie oben ſtehet alſo geſehen, und gehört han; darumb ſo han ich diß offen **Jnstrument** darüber gemacht, mit mein ſelbſt Handen geſchrieben, mit meinen Namen und gewonlichen Zeichen bezeichnet und unterſchrieben, des gebetten und erſucht zu Gezeugnuß aller vorgeſchriebenen Dingen.

Joh. Scheitweiler
Notarius.

Kund und zu wißen ſeie meniglich des uf unden geſchriebenen **Datum**, wir die Bruder Meiſter der Kirchen und Capellen zum Oberſtein, mit Nahmen Sauerſtoſs, Weyrich und Schu Niclas beyde Burger zum Oberſtein, ein Ackerfeld ungefehr uf anderthalb Morgen, genant Kurtzholzfeld in der Achten, geſorg oben zu die Idar bänniſchen unten zu dem wege Hanſen Becker dem Alten, ſeinen Nachkommenden, und Erben, zu einem ufrechten, erblichen, und obigen Beſtendnuß verlenhen und zugeſtellt haben, verleihen und zuſtellen, ſolchen Acker und Feld, gemelten Hanſen Beckeren und ſeinen Erben und nachkommen, hie in und mit Krafft diß Briefs, wie ſolchs in allen Gerichten, und rechten, am Allerkreſtigſten geſchehen ſoll und mag, und erbbeſtendnuß gewonheit und Recht iſt, das ſoll Hanß Becker, ſeine Erben und Nachkommen gemelten Bruder Meiſtren, ihren Nachkommen der Capellen und Kirchen obg. Jerlichs und zu einem ewigen Erbzinß uf allen S. Martins Tag gütlicher entrichten und bezalen ſollen, und wollen, zwelf pfenning ewiges Zinß bey Verluſt ſolches beſtendnuß, und damit die Bruder Meiſter, Kirch und Cappel ihres Zinßes und Gülten, deſto ſicherer und habender ſein mögen, ſo haben die Bruder Meiſter, oder ihre Nachkömling, gut fug und erlangt recht ſich an allen Hanſen Beckers ſeiner Erben und Nachkommenden, andren Hob und Güthern zu erholen for allen verſeßnen zinß Koſten und ſchaden ob einiger ufgangen were, und damit ſolch erblich und ewig beſtendnuß deſto beßer Krafft und Macht haben ſoll, ſo haben wir den Ehrenhaften, unſren Amtmann zum Oberſtein, wegen ſein Verwilligung auch darzu gethan hat, und zu Urkund ſein Jnſiegel an zween dieße gleichlautende Brief ufgericht und gedrucket, welchs Ich Haman Gerpacher Amtmann Ampts weegen alſo bewilligt und verſiegelt bekenne, doch mir und meinen Erben ohne ſchaden **datum** Dienſtag nach **Dionisii anno 1551.**

Digitized by Google

Ich Endris von Risingen, erckenne auch, und Thue kund offenbar mit diesem Brief, das ich ein versiegelter Brief von dem vesten Junckeren Johann Vogt zu Hunolstein besagend 120 Gulden Haupt Geldes und 8 fl. **pension** dem Ersamen und Erbarn Herrn Wilhelm Pastor zu Idar, und Kirchen geschwornen der Kirchen zum Oberstein von einer Summa Gelts, laut eines Briefs, den sie mir gütlich wieder geben haben, versezt halten, da erkenn ich mich, das mir die bemelten Pastor und Bruder Meister, solchen ehegemelten Haupt Brief gütlich geben, und geliebert haben, welcher Brief ich dem obbestimten Junckerr Johannen nach laut meiner quittungen, mit freyen guten Willen geben hab, und sag hierauf den vorg. Pastor und Bruder Meister der Kirchen zum Oberstein, und alle ihre nachkommen, oder wem hierin quittierens noth ist des ehegemelten Briefs, und was sich zwischen ihnen biß uf heut **Datum**, und mir begeben hat gentzlich quitt, ledig und loß Uhrkund, meines Insiegels zu Gezeugnuß unden ufs **Spacium** diß Briefs getruckt. Geben Freytags, nechst nach Johannis und Paulus Tag. **anno** 1455.

Vf **Donnerstag** S. Blasien Tag **anno Domini** 1508 ist den Hübern des Hubhofs zu Brombach gelegen der der Kirchen zum Oberstein zugehöhrt und eigen ist, zu gebotten samt und besonders uf den genanten Tag zu Brombach bey einander zu erscheinen, und die Gerechtigkeit des gemelten Hofs, und sonst was sie durch die Bruder Meister beladen und uf den Eid gefragt werden, weisen wollen als Recht und gewohnheit und von Alters uf sie bracht seye.

Nachfolgen die Huber dieser Zeit mit Nahmen:

Clauß Kreiß ein Huber und schultheiß uf dem genanten Hubhof.

Reichart von Hintzhaußen, uf dem Hob zu Huntzhaußen Huber.

Fruruſs Hanß, und Reubers Henn von Brombach Huber.

Stubenrauch und Thoman Heßing von Wiltzenberg Huber.

Item Cleßgen Brachers Enkel, und Keisen Karius seind uf heut zu Huber worden.

Digitized by Google

Gemelter Cleßgen uf Bracherß, und Hetheſſen Hub die ihme zu einer Hube worden ſeind, und Karius uf Pfeiffers Hub von ſeiner baſen wegen, uf neheren erben. Alſo ſind die Acht Huber alle bei einander geweſen und Keiner breſen gehabt.

Frag der Bruder Meiſter zum erſten an den Huber:

Was Freyheit und Herrlichkeit der h. Kirchen zum Oberſtein Hubhoff da gelegen, mit ſeinem Bezirk habe und haben ſoll wie ihr Brauch vor Alters geweſen.

Darauf die Huber gewieſen, ſie ſollen als Herrn des Hubhofs Ein Schultheißen zu aller Zeit in Hob zu ſetzen und zu entſetzen haben, je zu Gebott, und Verbott, den Huber Hof und Hofrecht anlangend willig und gehorſam finden, und was ein Huber Irthums oder Gebrechens, des Hofguths halten hat, ſoll for dem Schultheßen, und Huber gehört und verhandelt werden auch wann die Landesherrn ein Bann Wein Noth haben zu ſchenken, den ſoll der Schultheß in dem Hubhoff ſchenken. Darzu ob die Landesherrn Noth hetten da zu jagen, ſollen ſie einen Hundsſtall in dem Hubhof finden darinn ein Trog 23 ſchuh lang darzu zwei Thurſcheid den Hunden Koch damit zu rüren.

Drumb hat der Hubhoff die Freyheit, daß der ſchultheiß zu aller Zeit darin geſeſſen, kein bed Rauchhabern oder Faſtnacht Hühner ſchuldig oder pflichtig zu geben iſt.

Auch ob je ſich begebe, daß die Zehend Scheuer nit groß gnug were, ſo man den Zehnden darine thun ſoll, und nit allen darein bringen möchte, das übrig ſoll der ſchultheiß im Hubhoff enthalten und mit ſeiner Frucht eher außer der ſcheuer entweichen, daß die Zehend Frucht, darein ins Trocken komme.

Deß halben ſo man in der Zehend ſcheuer dreſchet, und die Frucht aufheben will, und überkehren ſoll.

Was man dan mit ſprewer, und all mit den beſern von der Frucht abſtreicht, ſoll des ſchultheiſen in dem Hubhofe ſein.

Darzu hat der Hof von Alter die Freiheit gehabt und noch wan ein mißthätiger Menſch, der um den Leib gefangen were; oder ſonſt gemuthwillt oder gefrewelt hette, ſich ledig machen konte zu entrenne und in den Hubhof kommen mögte,

Digitized by Google

ſoll er 6 Wochen und 3 Tag da enthalten und frey ſein, und wan die herumb kommen, ſoll er drey ſchritt über den weg aus dem Hof gehen, ſey dan der weg ſchön ſoll er ſich hinweg machen ſeye der ihme aber verſcheiden, ſo mag er wieder in den Hof gehen, ſoll er allweg ſo lang frey ſeyn als vor das iſt die Freiheit des Hofs iſt.

Frag der Bruder Meiſter:

Ob der Hubhof noch im gutem Bau und Beßrung gehalten ſeyn, und wie er gehalten ſeyn ſolle, uf das zu allen Theilen geſchehe, was Recht und gebürlich, und von Alter herkommen ſeye.

Darauf der Huber geantwortet:

In den Bawen des Hofs da ſich der ſchultheiß behelfen möge, und ein gnügen habe, ſollen die Herren auch ein gnügen haben.

Frag der Bruder Meiſter:

Ob die Hob Güther auch in andre Hand entwend, verendert, zerriſſen, oder vertheilt ſollen werden.

Darauf der Huber geantwortet:

Der Güter ſollen bey einander verbleiben, und wen Ein Huber geſterbe, ſo mögen ſeine Kinder die Mutter theilen, und unter ihnen einen ſor ſie all zu einem Hüber erkieſen, und dem ſo lieb Thun ſonſt ſollen die Güter nit weiters vertheilt, verſezt, verkaufft oder verendert werden.

Frag der Bruder Meiſter:

Zu welcher Zeit des Jars ſie die Haubt Frucht heben ſollen und ſchuldig ſeien auszurichten, und wohin ſie die liefren ſollen.

Darauf hat der Huber geantwortet:

Zu ſanct Martins Tag ſoll man ihr geſinnen, biß zu unßer lieben Frauen Kertzweihung Tag darzwiſchen ſoll keiner geſchuldigt werden, und was ſie lenger leiten, haben ſie ihnen zu danken, und ein jeglicher ſey ſchuldig ſeyn Hub Recht, in den Hubhof, oder auf den Kirchhof zu Brombach zu liefern.

Digitized by Google

Frag der Bruder Meiſter:

Wan ein Huber Todtes halber abgangen, und verſcheiden ſeye wie lang man beiten ſoll die Hube zu beſetzen und zu empfahen, und das beſt Haupt ſchuldig anszurichten.

Darauf der Huber geantwort:

Wan ein Huber alſo verſcheiden ſein ſollen ſein beiten unz den dreyſigſten herumb komme, dann mögen ſie des ihrigen geſinnen, und dem nächſten Erben unter ihnen einem die Hob Güther anſetzen als gewohnheit mit Eid und Gelübd annehmen, und was ſie darüber beiten ſollen ſie ihres lang beitens keinen Verluſt haben.

Frag der Bruder Meiſter:

Was ſie ſor ein beſt haubt ſchuldig ſeien auszurichten und wie man das heben mag.

Darauf der Huber geantwortet:

Wan ein Huber geſterb, habe die Fraw dan noch drey Viehe, ſo ſeye das beſte ihr; das andere der Landesherrn das dritt der Lehnherr.

Habe ſie aber nichts mehr denn einen drey ſtückelten ſtul, ſo mögen die Bruder Meiſter vorgenant als Lehnherrn, ein ſeil an der dreyer ſtückel einen binden, und uf den ſchettlen hinwech ziehen, und ob er unterwegen umbfalle, an welchem End das geſchehe, ſollen ſie ihn laßen liegen, und darumb ſollen ſie ihnen die Hubgüter helfen verthedigen, ob ihnen jntrag darüber beſchehe, und in Kriegsleufften jeglichem Huber ein Zeichen geben und ſchützen und ſchirmen mit ihrem beſten Vermögen.

Haben auch gewieſen man ſoll ſie zum dritten Jahr einmal bey einander haben ſolch weißthumb zu thun, und ſie beköſtigen, und wan man ſie darzwiſchen bräuchen wölle ſeye man ihnen auch die Köſt ſchuldig, und wan ſie der Bruder Meiſter alß Lehnherrn Noth haben ſollen ſie dergleichen thun.

Digitized by Google

An das Hubrecht zu Brombach lautend anno 1466.

Item alß der alt Bracher geſtorben iſt, des ſeind 56 jar vergangen, hat ſein ſohn ſich darwieder geſezt Hüber zu ſeyn, iſt er durch Heinrich von Söteren Amtman, und Kobenheimer Schultheiß zu Birckenfeld underweiſet meinem Junckeren als ein Hüber zu geloben und gehorſam zu ſein.

Alſo hat er ſein Frucht Gült Jars gegeben, und meinet kein beſt Haupt ſchuldig zu ſein daß ihm in Austrag for den Hüber gebotten, iſt er ungehorſam geweſt? Man hat ihn des for Juncker Meinhard Amtman, und ſchultheißen Kobenheimer, zu gütlichem Tag geheiſen gen Birckenfeld, dahin er kommen iſt. Die haben ihn des nit mögen underweiſen alſo hat Godman von Hobſtetten, Amptman zum Oberſtein des gerichts Tag begehrt, ſeind ihme uf heuth gen Brombach geſezt, ihm auch richtlich for Kobenheimer ſchultheßen und dem Gericht zugeſprochen, hat er geantwortet mein Juncker vom ſtein, und ſein Amptleut ſeyen ihme zu ſchwehr. Er heiſche des for mein Herrn Hertzog Friederich dargegen hat Gottman geſtelt, die weil er des for Gericht begert, und Anſprach gelitten. Er ſoll ihm antworten, alſo hat Kobenheim das ufgenommen, das an Joſt Landſchreiber und Amptman zu berichten, der ſoll des Tags vor ſich beſcheiden, da der gute Henne Bracher vermerkt das man darvon nit ſtehen wolt, ſo hat er mit Jacob ſchöſen und büttel zu Birckenfeld gered das man ihne dißmal bey Gnaden laß Er wöll förbeßer Thun was ihm gebüre. Das iſt ihme mit Willen beyderſeits geſtalt an Kobenheimer Schultheßen Jacob Büttel, und Herman von Retsweiler, die haben zwiſche ihr gered, daß er mein Junckherrn mit Gülten und ſonſt allen ſachen thun und gehorſam ſein ſoll, als die andren Hüber des Hub Rechts und um das beſt Haupt habe ſie alle gemeinlich gebetten ihne dismal zu erlaßen, hat das Godman Amptman nit wöllen thun, noch ſich des mechtigen Ergeb, dan etwas darvon zu erkantnuß, iſt bered daß er darvon Gnaden halb gelaßen iſt, uf ein Ort eins Guldens, doch mit dem Klaren Unterſcheid, wan er geſterb daß dan ſeine Erben, die ſein Gut beſitzen werden, und ihre Nachkommen gehorſam, und thun als andere Hüber daſelbſt ungefehrlich gegeben uf Dienſtag nach **Nativitatis Mariæ anno Domini** 1466.

Digitized by Google

Ich Jacob Becker von Brombach, und Margret eheleuth bekenneu aus ſammenthafft in krafft diß Briefs und Thun kund for uns und nachkommende Erben, das wir ſolchen Wald und Herth genant Freitzenſchs Wald an eine gelegen, biß an Allenbachßweg, und von dem Weg herab, an die Wieſe beneben Hanß Weiler Gut, des ſchumachers Hirtzes Grabers und Hirtzes an Letzweiler Gut, von den Ehrſamen und Ehrbaren Herr Gedman von Entzweiler Paſtor zu Idar, ihne ſchleichen, und Hanß Scherer Bruder Meiſter zum Oberſtein empfangen und erblich entlehnet hab laut einer Verſchreibung, ich von obgemeltem Paſtor und Bruder Meiſterinnen hab, järlichs Pachts oder Zinßes darvon zu S. Martins Tag Ein Vaß Korns und zwey Vaß Habren den Bruder Meiſtren zu lieſren alles Trieriſche Wehrung das gemeine iſt, und von obgeſchriebenem Gut ein Huber zu ſein mein Lebtag darauf zu Gott einen leiblichen Eid gethan und geſchworen, wie ſich das auch gebürt, und ſo ich meinen bey mein Erben mit 6 Alb. das beſt Haupt auszurichten, und darnach zu einer jederzeit einen Hübner zu ſetzen, ſo dick ſich das durch Abſterben begeben wird, dergleichen das beſt Haupt auch auszurichten, und wo ſolche Jar Gülten oder beſt Haupt er auch Hübener, ſo ſich gebürt, nit gegeben, und aufgenommen wurden, ſoll ſolcher Bezirk der Kirchen wieder heimgefallen ſein: damit handlen thun und laßen, einem andren verleihen, nach allem ihrem Willen und Gefallen, wie auch die Verſchreibung ausweiſet, des zu wahrem Urkund, ſo haben wir erbetten den Ehrſamen N. ſchultheßen zur Zeit zu Birckenfeld, daß er ſein Inſiegel for uns uf dieſen Brief trücken wölle, das ich Johannes jetz gemeld, bekenne fleiſiger bitt wegen gern gethan haben. Der geben iſt uf Suntag Esto Michi anno 1522.

Ich Krombholtz und Ev meine Eheliche Haußfraw zum Oberſtein wonhafft bekennen aus ſammender Hand, und Thun kund mit dieſem Brief, for uns und unſer Erben das uns die Bruder Meiſter zum Oberſtein, mit Nahmen Sauerſtoſs Weyrich und Niclas Schumacher zu unſer anliegender noth geliehen haben 12 fl. 24 Alb. for den Gulde, damit wir unſern groſen ſchaden zuvorkomen, die weil wir unſers ſchwagers, und Bruders Johannen ſeeligen beyden ihr gut und Gerechtigkeit, ſo ſie zu Oberſtein hatten abkaufft damit zu bezalen muſten ſolch Geld außgeben, darfor haben wir

Digitized by Google

ihnen zu einem Unterpfand wiſſentlich verlegt unſer Wieſen in der Gettenbach und verlegen dieſelbige hiemit, und in Krafft diß Briefs, alſo, das wir ihnen alle Jars zu S. Martins Tag 12 Alb. darvon zu Penſion geben ſollen, und wo wir hieran, das doch nit ſeyn ſoll, ſeumig und ſolch 12 Alb. nit ausrichten, mogen, und ſollen ſie ihr Unterpfand angreiſen, und ſich darmit bezalen ſonder einige innlag oder Wiederrede ſolch Unterpfand vor die Hauptſumma und Penſion weiter verſetzen und in ander Hand ſtellen, damit ſie ihr aus geliehen Geld wieder bekommen und in übrigen mögen deß zu wahrem Urkund ſo haben wir gebetten den Ehrſamen Herrn Haman unſern Paſtor, daß er ſein eigen Inſiegel zu End dießer ſchrifft drucken wölle, welches ich **Amandus** fleißiger bittwegen der obg. eheleuth bekenne gern gethan haben uf S. Andreas Tag im Jahr 1544.

Zu wiſſen daß uf heuth dato zwiſchen dem Wohlgebohrnen meinem Gn. lieben Junckerr, Jungckren Weyrich von Dhaun Herrn zum Oberſtein einem und Conrad von Grimberg dem andern Theil bered und bethedigen iſt, alſo das derſelb Conrad dem obg. mein Gn. Junckren verkaufft hat ſolche Hupgericht, mit der Gülten, allen in und Zugehöhrden und was er in Brombacher Bann liegend und fallend hat, erſucht und unerſucht, nichts ausgenommen, und damit die Pfandſchafft die rauth daſelbſt von ihm hat die mein Gn. Juncker oder ſeine Erben von ihme löſen mögen, und der obgenant mein Gn. Juncker mag die Löſung thun, welche Zeit ihme füget, und der obgenant Conrad ſoll auch mein Gn. Junckern des obg. Hubgericht mit ſeiner Zugehör obgeſchrieben, wan mein Juncker, oder ſeine Erben das begeren, uftragen, und wehren als recht iſt, und um ſolchen obg. Kauf ſoll der vorg. mein Gnediger Junckherr dem jetzt genanten Conrad geben eine **Summa** Gelts, als das bered iſt, und iſt auch hierin gethedigt daß der obg. mein Gn. Juncker dem obg. Conrad einen Borgſeß uf der Alten Burg geben ſoll ſein Lebtag, darin er ſich mit pen den behelfen möge zu ſeinem rechten ausgeſcheiden wieder die Herrn der man unſer Gnediger Juncker iſt, auch die ſeine man ſeind, und die Gemeiner zum ſtein, als weit der Burgfried gehet, und auch wieder die nit der rechts ſor mein Gn. Junckren oder ſeinen Erben genüget, und jeglich Partei ſoll eine der andren hievon gute verſiegelte

Digitized by Google

Brief geben, damit ſie beyderſeits verſorgt ſeind. Dieſer Zedel ſeind zween gleichlautend, der jegliche Partei einen hat, und geben ſeind, uf Donnerſtag nach dem Pfingſttag anno 1484.

Dem Ehrenveſten Ludwig Zam, Vogt in dem Amt zu Birckenfeld, unſrem guten Freund und lieben Junckren.

Unſren freundlichen Gruß und willige Dienſt zuvor, guter Freund und lieber Junckherr; Es iſt abermals der Hofmann Georg Kreiß, zu unß des Hofs halben zu Brombach gelegen kommen, ſo der Kirchen zum Oberſtein eigen iſt, zeigt an Er ſoll allen behuf der ihme dienlich for euch gen Birckenfeld bringen ꝛc. Darauf haben wir die Bruder Meiſter beſcheyden, mit ihme zu gehen, und ſolchs wie vor zum dickeren mahl beſchehen des Hofs, und eigenthumb anzeigen, ſo iſt unſer fr. und dienſtlich bitten, ihnen worzu ſie rechts verhelfen, auf das die Kirch bey dem ihren wie von Alters bleibe, und das ſie nit weiters ſich zu beklagen haben. Geben uf Mittwoch nach Thomæ anno 40.

Beyde Amptleut zum Oberſtein.

Johannes von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Beyeren und Grawen zu Sponheim.

Lieben beſonderen, wir haben Ewer ſchreiben mit Zuſchickung Copei einer Verſchreibung über der Kirchen Güter des Hofs zu Brombach ufgericht worden empfangen, und das Ewer jetziger Hofmann Carius Kreiß durch unſer Amptleuth zu Birckenfeld darüber getrengt werde dieſelbige Güter zu theilen, welchs ihme ohn Ewer Verwilligung zu thun nit gebüre mit weitrem Anhang und undertheniger bitt ꝛc. alles inhalts hören leſen, und geben euch darauf Gnedig zu erkennen, die weil euch die jerliche Zinße, wie die Hof Güter dan verliehen ſeind järlichs unabrüchig gehandreicht, und geliefert werden, habt ihr weiter damit nichts mehr zu thun, noch zu ſchafen, und derhalben keins ferneren Verhör Tags, darumb anzuſetzen, oder anzuſtellen vonnöten iſt, wie wir dan euch zum Theil hievor zu mehrmalen mit Antwort begegnet ſeind, diß wöllten wir euch auch dißmals zu begehrter

Digitized by Google

Antwort gnediger Meinung, nit verhalten. **Datum** Simmern uf Sontag nach dem h. Chriſttag **anno** 1540.

Vnſern lieben beſondren
Weirichen Sauerſtofs und Niclaſen Schumacher
beiden Bruder Meiſtren zum Oberſtein
ſamt und ſonder.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürſt Gnedigſter Herr. E. F. Gn. ſeyen unſer unterthänig willig Dienſt zuvor. E. F. Gn. haben uns ſamt dem Durchleuchtige Hochgebohrnen Fürſten und Herrn Johanneſen Pfaltz Grafen bei Rhein ꝛc. E. F. Gn. wolten Gnediglich, in irrung eines Hofs zu Brombach thun ſchreiben wie E. F. Gn. hiebei **Copiam** zu ſehen haben weren der Vertröſtung geweſen, den ſols alſo gelebt, und wir uf jetzige vor ſcheinen Rechnung zu Birckenfeld gegen das Gegentheil beſchrieben, und vertagt worden ſein, aber behein aus Vergeß nit geſchehen und nit deſto weniger, die Räth ſo da geweſen uf des Gegentheils Klag und Angebe unverhöhrt und in ſchwehrer Krankheit unſers Hofmans beider Amter Befehl geben unſer Kirchen Hofguth zu theilen, den wir doch nichts geſtendig und ſchon die Blum Antoſter (wohl „Anſtoßer"), uns, und von wegen unſer Gn. Herrn nit wenig befrembtet, ſind derhalben bei Hochgedachtem unſrem Gnedigſten Fürſten und Herrn Hertzog Johanneſen perſönlich zu Illenbach geweſen ihren F. Gn. dermaßen auch angezeigt hat uns Gnediglich Antwort geben das ſolchs in vergeß geſtelle aber wir ſollen E. F. Gn. beſchreiben das E. F. Gn. einen der Räth uſs kürtzſt gen Birckenfeld verordnen wöllen S. F. Gn. auch einen dahin verordnen, uns der Sachen Gnedig zu verhören und wo möglich entſcheiden, derhalben an E. F. G. unſer unterthenig bitten E. F. Gn. wollen ſich hierin auch Gnedig, und gutwillig erzeigen, und doch dem Amtman zu Birckenfeld ſchreiben unſeren Hofman ſeines Hofguts mittlerzeit nit entſetzen oder ſpoliiren laßen, oder im wenigſten die Blum und Abnutzung in gewarte Hand legen, bis uf der Rath zuſammen kommen, ſeind wir mit aller underthenigkeit, um E. F. Gn. zu verdienen willig, die uns allezeit haben zu gebieten, mit beger Gnediger Antwort. **Datum** Mitwochs nach Kiliani **anno** 1539.

An Hertzog Ruprechten
bede Ampleut.

Digitized by Google

Weißthum des Heiden Gerichts bey Sien.

Anmerkung. Nach alter Sage ſtand zu Breungenborn eine dem heiligen Michael geweihte Kirche und ein Kloſter. — Daher der bedeutende Michelsmarkt, wo eine Wallfahrt früher ſtattfand.

Nun weiſt der Heiden ſcheffen das Hochgericht an zu Grumbach in dem alten Daubhauß, von dem Daubhauß im Bilſter Graben.

(Erklärung des Weißthums.)

Dieſes iſt kein gebautes Daubhauß, ſondern es iſt ein gewiſſer Plaz, der ſich alſo nennet in dem gemeldten Bilſter Graben, und iſt ein Viertel Stund von Grumbach entlegen.

Den Bilſter Graben innen in die Schweinzbach bis in den halben Glan auſſen bis in die Albe.

Die Schweinzbach iſt ein Floß, ſo von Grumbach herab lauft bis in den Glan, ſodann den Glan hinauf bis an die Albe in dem Grumbachiſchen.

Von der Alben an bis in den gehauenen Stein.

Die Albe iſt eine Bach, die von der Steinalbe herunter fließet bis in den Glan, der gehauene Stein aber iſt jezo unbekannt, ob nun die Bach ſolchen verdecket, oder hinweg geſtözet, weiß man nicht.

Von dem gehauenen Stein die Steinalbe auſſen bis in die Otzenbach.

Die Steinalbe lauft in die Albe, da das Hochfürſtlich. Salm Kyrburgiſche und die Schultheiſerey Kirchenbollenbach angehet. Die Otzenbach iſt ein ganz klein Floß, ſo bey der ſogenannten Breitwieß in die Steinalbe fließet.

Digitized by Google

Von der Otzenbach in Sterlingsborn in der Winterhauch in die Maybuche.

Der Sterlingsborn iſt in dem Wald Winterhauch, allwo die Steinalb ihren Urſprung hat, und hat eine ſtarke Quelle aus einem Felßen, die Maybuche aber iſt unbekannt.

Von der Buchen an bis gen Breingenborn in den Kirchthurn.

Die Kirch und der Thurn hatten in dem Dorf Breingenborn Oberſteiniſcher Herrſchaft geſtanden, und ſind verfallen, es wird aber dannoch Gottesdienſt in den Mauren gehalten.

Von dem Thurn an bis in die Lautenbach, von der Lautenbach bis in die Nohe.

Von dem Thurn lauft es durch einen Thal hinunter bis in die Lautenbach, die Lautenbach aber hat ihren Urſprung in dem Wald Winterhauch, und fließet ohnweit unterhalb Oberſtein in die Nahe.

Die Nohe innen bis in den Hachen Pul.

Die Nahe iſt ein Fluß, ſo bey Oberſtein herunter fließt auf Kyrn, und ſich bey Bingen in den Rhein ergießet. Der Hachenpful aber befindet ſich ober dem Bergſchloß Naumburg, ſo Baadiſch iſt, an einer großen Felß in der Nahe, die Hachenfelß genannt.

Auſſer dem Pul in den Hollenſtein und Bellenſtein.

Der Hollen und Bellenſtein iſt nur ein Stein, und ſtehet auf einem hohen Berg zwiſchen Mittelreidenbach einem Kurtrieriſchen- und Schmidthachenbach einem Badiſchen Dorf, und iſt über Manns hoch über der Erde, daß man ihn über eine Stund weit ſehen kann.

Digitized by Google

Auſſer dem Bellenſtein in die Muhle.

Die Muhle iſt ein Graben, der ſich gegen Oberreidenbach in die Hachenbach ziehet, unter der Antes Mühle im Badiſchen Amt Naumburg.

Auſſer Muhlen in der Eppen Wieß.

Die Eppenwieß liegt obig der Antes Mühlen gegen Sienhachenbach zu.

Auſſer der Eppen Wieß in die ruckende Straß.

Die ruckende Straß kommt über den Rücken, und ziehet ſich durch den Ruckwald in die Gegend von Otzweiler.

Aus der ruckende Straß bis in Ellendeich.

Ellendeich iſt ein Wießen Grund ohnweit unter Otzweiler gelegen.

Aus Ellendeich in Ritterdeich.

Ritterdeich liegt gegen Ellendeich über, dem Haupt-Wießen Grund über.

Aus dem Ritterdeich gen Welchenrodt in den Handorn.

Welchenrodt iſt ein Hof, aber der Handorn iſt unbekannt.

Von Welchenrodt und Handorn hinaus in Diel uff die Straß.

Diel iſt ein Wald zur Winterbauch gehörig im Badiſchen, und die Straß iſt obig dem Wald gegen Hundsbach zu.

Die Straß innen bis in Schwartzenberg.

Der Schwartzenberg iſt ein bekannter Berg, der zwiſchen den Dörffern Hundsbach und Beerweiler gelegen, und durch welchen die Straße gehet.

Von Schwartzenberg gen Beerweiler an den langen

Digitized by Google

Stein vff Hen Klopp und Kreen Klopp.

Der lange Stein iſt eine gewachſene Felß, ſo ungefehr ein Viertel Stund von Beerweiler auf dem flachen Feld in Beerweiler Gemarkung ſtehet, und wann man ſolchen von weitem ſiehet, ſo vermeinet man, es ſtünde ein Mann da, der einen großen Huth auf hätte. Der Hen Klopp und Kreen Klopp iſt noch ein Viertel Stund von dem langen Stein zum Hundsbacher Wald zu, und dießer Hen- und Kreen Klopp iſt eine Wießen Gegend, welche nach der heutigen Redens Art Henn Knopf genennet wird.

Von da ferter durch den Hundsbacher Wald in den Handorn uff Dietzenthal in die Felß, die Weiß Metz genannt.

Die Weiß Metz auf Dietzenthal iſt ein Steinbruch, da man weiße Grüßſtein gehauen, und noch bauet, und lieget in dem Hundsbacher Bezirck.

Aus Weiß Metzen in den Kümmel Graben und Mombach, aus dem Graben in die Schweinſchieder Bach.

Der Kümmel Graben und Mombach iſt eins, und ziehet ſich bis in die Schweinſchieder Bach.

Die Schweinſchieder Bach herunter in den Wehrpuhl in Ortenſtall.

Der Wehrpfuhl iſt in der Bach in Ortenſtall, der Ortenſtall aber iſt ein Wießen Grund von ohngefehr Drey Hundert Schritten unter dem Hochfürſtlich. Salm Kyrburgiſchen Dorf Schweinſchied.

Digitized by Google

Forter in Holzrech in Humbach in den Weidt Klopf.

Der Holzrech war ein Wald zur Winterbauch gehörig, und ist jetzt in Humbach zu Ackerfeld aufgemachet. Die Humbach wird an jetzt Bumbach genennet, und der Weidklopff ist verfallen, es ist aber ein Stein daselbst.

Forter in den Stein unter Weydlingsbaum an Löllbach.

Dießer Stein ist ein vier Kandig gehauener Stein, und stehet im Zaum eines Pfanz Gartens ohngefehr Hundert Schritten von den Häusern des Hochfürstlich. Salm Kyrburgischen Dorfs Löllbach.

Durch Ellenhützen Hof, stehet ein Stein, forter uff Momensteeg.

Von obigem Stein in dem Garten lauft es durch gemeldten Hof in den Stein, der in einer Wießen stehet, ohngefehr fünfzig Schritten von dem Momensteeg.

Vom Momensteeg in den Lempul in die Kappeler Bach.

Der Lempfuhl ist in der Kappeler Bach, allwo die Löllbacher und Kappeler Gemarck sich scheidet.

Aus der Bach in die Moldt.

Die Mold ist ein Wießen Grund, der sich also nennet, und gehöret dießer Wießen Grund den Kappeler im Grumbacher Amt zu.

Von der Moldten hinaus in die Straß.

Von oder durch die Mold und Wießen Grund hinaus noch über Ackerfeld bis in die Straß, welche durch das Grumbachische gehet.

Die Straß auffen bis in das Daubhauß, da man angefangen hat.

Dießer Strich gehet der Straß nach bis fast an das Daubhauß, alsdann drehet es sich lincker Hand in das Daubhauß, und verlasset die Straß.

Digitized by Google

Die Nahmen der jetzt lebenden Heiden Gerichts-Schöpffen sind folgende:

Hochfürstlich. Salm-Kyrburgische Unterthanen und Schöpffen:	Hoch-Rheingräflich. Grumbachische Unterthanen und Schöpffen:
Johann Ulrich Wagner.	Abraham Spielmann.
Philipp Heddesheimer.	Johannes Fritz.
Johann Jost Stilgenbauer.	Peter Hübener.
Johannes Prinz.	Niklas Lucas.
Johannes Bender.	Abraham Mauerer.
Ludwig Elsfelder.	Henrich Adam Schneider.
Jacob Allenbacher.	Peter Reymüller.

Daß gegenwärtige Erklärung des Heiden Schöpffen Weisthums sich richtig befinde, und von denen Heiden Gerichts Schöpffen also angezeigt, und mir in die Feder dictiret worden seye, attestire auf meine Heiden Schöpffen Pflichten.

Sien den 27ten Decembris 1759.

(L. S.)

Philipp Heddesheimer
Schultheiß zu Zaubach und Heiden Schöpffe.

Digitized by Google

VII.

Die Marken und die Bänne.

Unter Mark, Gemarkung, verstehen wir einen gewissen Umfang, der eine Ortschaft mit ihrem Grundboden in Aeckern, Wiesen, Waldungen, Flüssen und Bächen, Weihern und Felsen, Brunnen und Brücken, Stegen und Wegen umfaßt und durch gehauene Steine, Malbäume, Felsen u. s. w. kenntlich bezeichnet, abgemarkt ist.

In dieser Mark oder Gemarkung liegen die begrenzten Grundgüter der einzelnen Bewohner der Mark und auch die der s. g. Ausmärker, die nicht zur Ortschaft oder Gemeinde gehören. In der Mark oder Gemarkung liegt aber wieder die „gemeine Mark", d. h. das Gemeindeland, das Gemeinde-Gut, das in ungetheilter Nutzung liegt, in neuerer Zeit theils auf unbestimmte Zeit, theils zu eigen getheilt worden.

Die Rechte eines Märkers, eines Gemeindsmannes, bestehen in Benutzung der Ackergüter und Wiesen der Gemeinde, der Waldungen derselben, der Brunnen, Brücken, Wege und Stege, Heide und Weide.

Die Lasten des Markbewohners: die Wohnungen und Besoldungen der Gemeindehirten, der Tag- und Nachtwächter, der Feldschützen, die Gemeindesteuern, die Unterhaltung der Zuchtstiere, die Brunnen und Brücken, die Wege und Stege, die Brandweiher und die Verbindungswege, so weit die Gemarkung geht, die Erbauung und die Unterhaltung der Gemeinde-Gebäulichkeiten, die Kriegsfahrten u. s. w.

Digitized by Google

All dieſes war in ſ. g. Gemeinde-Ordnungen in beſtimmte Sätze gebracht.

Dies waren die concreten Verhältniſſe der Gemarkung.

Die des „Bannes", der in ſeinem äußeren Umfange gleichbedeutend mit der Gemarkung iſt, ſind aber gerichtlicher Natur.

„Bann" hat in der älteren Zeit durchaus den Begriff von Ge- und Verbot und die Aufrechthaltung derſelben gehabt, und in dieſer Beziehung gab es einen Bann des Kaiſers (Acht und Aberacht) und einen Bann des Papſtes, einen Heerbann und einen Ortsbann, eine Bannmeile und einen Bannforſt, Bannrechte, Bannwaſſer, Bannmühlen u. ſ. w., und wenn heute noch die Wieſengründe in den Landgemeinden in Beziehung auf das Mähen derſelben von einer gewiſſen Zeit beſchränkt ſind, heißt es noch immer, „ſie ſind in den Bann gethan".

Daß der Ausdruck „Bann" dieſen und den mit Rechtſprechen verbundenen Begriff hatte, beweiſen die ſaliſchen, ripuariſchen und andern Geſetze, der Sachſen- und der Schwabenſpiegel.

Um aber auf die Ortsbänne zurückzukommen, bedenke man nur, daß es überhaupt durch die Nothwendigkeit gefordert wurde, bei Einrichtung einer Landesverfaſſung Alles in beſtimmte Umfänge einzutheilen, und daß ſelbſt die einzelnen Ortſchaften ihre „Gebiete", ihre „Bänne" haben mußten, weil ſie ohne dieſelben immer in Irrungen miteinander gekommen wären. Selbſtredend mußten ſie abgemarkt, d. h. mit Malen und Zeichen verſehen werden, und deshalb werden dieſe

Digitized by Google

Gebiete, dieſe Bänne, auch ſeit den älteſten Zeiten „Marken“ genannt, und die gemeine Bezeichnung der Landleute iſt noch immer die inhaltsvolle: „unſere Gemarkung“. Die Ortſchaften mußten, um die Ordnung zu erhalten, Behörden haben, und was war natürlicher, als daß ſich deren Wirkſamkeit auf das Eigenthum ihrer Gemeinden erſtreckte, das inner der Bannmarken lag; ſie hatten in dieſem Umfange zu bannen.

Eine Reihe Weißthümer und Gemeinde-Ordnungen könnten wir anhängen; allein ſie würden zu ſehr anfüllen.

VIII.

Die Bannforſten.

Die heiligen Haine der Altteutſchen waren die religiöſen Verſammlungsſtätten und auch die der Volksgemeinden, wie ſchon früher angedeutet worden. Hier fanden die Opfer ſtatt, die Geſetze wurden verleſen und beſchloſſen. Sie gehörten den freien Gemeinden der Gaue, die ihr Hauswirthſchafts-bedürfniß in Beziehung auf Holz, Streulaub, Viehweide und Hausbau deckten. Sie finden ſich nie in die Ortsbänne eingeſchloſſen, eben weil ſie einen *eigenen* Bann hatten, und die hier und da doch vorkommenden Abſonderungen und Abmarkungen betrafen lediglich das Weidrecht, wie dies noch in Beziehung auf den großen Winterhauchwald eine Urkunde des 16. Jahrhunderts darthut. Mit der theilweiſen

Digitized by Google

Auflösung der alten Gauverfassung maßten sich schon die merovingischen und karolingischen Könige die Jagdbarkeit und dann auch das Eigenthum der großen, alten Waldungen an, und so wurden die Ardennen, der Hochwald, Idar- und Sonwald, so wie die Winterhauch (ursprünglich Winterhoug — Winterwald) Reichsbannforsten und nach dem Abgange der großen und herrlichen Hohenstaufen in den Wirren der damaligen Zeit ein Eigenthum der einzelnen Fürsten- und Grafen-Geschlechter, von denen die früher freien Gaugemeinden gewisse Berechtigungen auf diese Waldungen erhielten.

Was übrigens unter Forstbann und Bannforst jetzt verstanden wird, darüber wird hier mitgetheilt, was ein neuer Forst- und Jagd-Kundiger (Stephan Behlen in seinem Real- und Verbal-Lexikon der Forst- und Jagdkunde) aussagt. Band I., Real- und Verbal-Lexikon, Seite 149:

„Bann, ein aus den ältesten teutschen Zeiten „herstammendes Wort, hatte die Bedeutung, daß ein „Wald dem Kaiser oder Landesherrn angehöre, daher „von der allgemeinen Benutzung ausgeschlossen sei. „Viele und zwar die größten Waldungen wurden der „Jagd wegen mit Bann belegt, und daher stammen „die Bannforste. Weil Bann das Hoheitsrecht, daher „für Andere ein Verbot anzeigte, so wurde das „Wort später für die Wälder in dieser Bedeutung „genommen, gleichbedeutend mit Schonung.“ *)

*) Dieses Letztere aber doch wohl nur in forstwirthschaftlicher Beziehung.

Digitized by Google

Band VI., Supplement, Seite 211:

„Forſtbann iſt ein in der Gegenwart nur noch „hiſtoriſcher, in der Vorzeit aber ſehr gebraucht „geweſener und in der alten teutſchen Sprache begrün„deter Ausdruck, der übrigens auch eine mehrfache „Bedeutung hat und mehrfach in Anwendung gebracht „wurde. Hauptſächlich lag in dem Worte Bann „der Sinn, daß liegende Güter und was ſich auf „ihrer Oberfläche befand, zu einem Eigenthume des „teutſchen Reichs- oder eines Landes-Oberhauptes „gemacht, und von allen Eigenthums-Anſprüchen „entzogen wurden, ſo daß jeder Vortheil nur durch „Gnade und Begünſtigung erreicht werden konnte „(Lehen, Stiftungen u. ſ. w.); es gab daher in dieſer „Beziehung Reichs- und Königsforſte, welche im „Kaiſer- oder Königs-Banne waren, und die ver„ſtändlichſte Ueberſetzung nach der Sprache der „Gegenwart dürfte „„Hoheits-Eigenthum"" ſein."

*) Dieſe Anſicht iſt die der Entſtehung der Territorial-Herrſchaft. Jacob Grimm in ſeinen teutſchen Rechtsalterthümern, Rogge in ſeinem Gerichtsweſen der Germanen, Phillips und Wolfgang Menzel ſtehen dagegen auf altteutſchem Boden.

Digitized by Google

IX.

Einiges über die ehemalige Herrschaft Oberstein, hauptsächlich aber über den Ort Oberstein und das Idarthal, beziehungsweise den Idarbann.

1) Lage von Oberstein &c.*)

Wo im Nahethale die Felsen am schroffsten sind, liegt Oberstein. Früher lag es blos auf dem linken Ufer der Nahe, jetzt dehnt es sich auch auf dem rechten aus, und die Nahe rauscht hindurch. Diese schwillt oft im Winter bei dem Abgange des Schnees so stark an, daß die ihr zunächst stehenden Häuser in den unteren Theilen mit Wasser angefüllt werden, ja selbst der Durchweg wird an mehreren Stellen, wo sich das Wasser hindrängt, auf einige Stunden unterbrochen. In trockenen Sommern ist es nicht selten, daß man fast über den Fluß springen kann. Auf dem linken Ufer der Nahe, wo der größte Theil Obersteins zusammengedrängt ist, erheben sich hohe, steile Felsen, von eigenthümlichen Bildungen, drohend empor. [1]) Fast in der Mitte der schroffen Wand eines dieser Felsen befindet sich die lutherische Kirche, in der Höhlung desselben angebaut. Nach dieser Kirche führen verschiedene, in die Felsen eingehauene Pfade.

*) Geschrieben im Jahre 1826.

Digitized by Google

Hoch oben, auf dem Rande dieſes Felſens, ſtehen die Ruinen einer alten Burg, von der noch ein Theil eines Thurmes weiter in die Luft hinausragt. Gegenüber dieſer Ruine, weſtlich, findet ſich auf einem hervorſtehenden Felſen eine zweite Burg, die, als franzöſiſches Domänen-Gut verſteigert, jetzt von friedlichen Landleuten bewohnt wird. Oeſtlich hat ein dritter hoher Felſen den weiteren Anſiedelungen der Einwohner Schranken geſetzt, indem ſein Fuß zu Winterszeit von der fluthenden Nahe beſpült wird. Ueber dieſen Felſen breitet ſich ein vermiſchter Eichen- und Buchenwald, dem Ganzen die Krone aufſetzend, aus, welcher der Pfaffenwald genannt wird. Hinter dieſem Walde, eine halbe Stunde von Oberſtein, liegt der Hof Göttſchied, der ein Beſtandtheil Oberſteins iſt. Weiter weſtlich, an der Nahe hinauf, iſt die Fortſetzung dieſer Felſen, wo die ſogenannte Kammer mit den ſich in dem Fluſſe ſpiegelnden Felſen einen romantiſchen und überraſchenden Anblick gewährt. Hier, gegenüber auf dem rechten Ufer der Nahe, erblickt man den Hof Hammerich. Gegen Oſten, der Nahe entlang, ſind die gefallenen Felſen gelagert, die durch die herabgeſunkenen Maſſen ein wildes Anſehen gewinnen und den Wanderer auf dem unten vorbeiführenden Wege jeden Augenblick zu bedecken drohen. Früher war in Winterszeit manchmal an dieſer Stelle der Durchzug unterbrochen, wenn die angeſchwollene Nahe ſich rauſchend und brauſend an den Felſen brach; jetzt ſichert dagegen eine vor einigen Jahren aufgeführte gute Kalkmauer die Straße. Unter einer herabgefallenen Felſenmaſſe, die ſich an eine andere anlehnt, hat ſich eine Familie angeſiedelt und eine Hütte erbaut: ein Aufenthalt, der ſonſt nur in Sagen und Mährchen vorkommt. Gegenüber dieſen Felſen, auf dem

Digitized by Google

rechten Naheufer, liegt die Wackenmühle. Oberhalb der Felsen erhebt sich der Eichenwald Schwellendell, der sich fast bis nach Nahebollenbach hin erstreckt. Gegen Süden ist das Ganze von den Fluren des Bannes von Oberstein und dem schönen Winterhauchwalde begrenzt, aus dem sich zwei Bäche, Lauterbach genannt, in die Nahe ergießen.

Oberstein erstreckt sich sehr in die Länge, da ihm die Berge und Felsen nicht vergönnen, sich in die Breite auszudehnen. Nehmen indeß die Ansiedelungen auf dem rechten Naheufer künftig wie seit einigen Jahren zu, — und dies wird durch das daselbst neuerbaute schöne Amthaus leicht möglich, — dann erhält der Ort ein ganz anderes Ansehen. Die beiden Ufer der Nahe sind durch eine vor einigen Jahren wieder neu erbaute Brücke verbunden, die auch den Verbindungsweg nach Baumholder und Kusel offen erhält. Auf dem rechten Naheufer findet sich ein Wald von Obst-, hauptsächlich Zwetschenbäumen angepflanzt. Eben dies ist auch der Fall im oberen Theile von Oberstein, auf dem linken Ufer, dem sogenannten Burgacker, was dem Ganzen ein malerisches Ansehen gibt. Nur der obere Theil von Oberstein, hauptsächlich von dem Hause des Bürgermeisters Cäsar ab, ist regelmäßig und nett angebaut; nicht so der untere Theil, wo meistens alte Häuser stehen und die sogenannte enge Gasse einen großen Uebelstand macht. Oberstein ist der Ort des Amtssitzes gleichen Namens und hat eine Bevölkerung von etwa 1800 Seelen. Seit mehreren Jahren ist keine Zählung vorgenommen worden. Von seiner Fabrik soll weiter unten gesprochen werden. Regelmäßig ist Wochenmarkt, der stark besucht wird; auch einige andere Märkte sind angeordnet.

Digitized by Google

Wer nach Oberſtein kommt, vergeſſe ja nicht, die ſogenannte neue Burg und die Ruine der alten Felſenburg zu beſuchen. Schauerlich iſt die Ausſicht von dem Felſen dieſer letzteren in die Tiefe und in das unten wogende Getümmel. Von dort aus begebe er ſich nach dem öſtlichen Felſen, Homersfels genannt, dann nach den gefallenen Felſen, wo er einer herrlichen Ausſicht über das Nahethal genießt. Auch auf dem leeren Raume des Winterhauchwaldes hat man eine ſchöne Ausſicht in die Ferne und auf die Umgebungen; nicht minder angenehm iſt die Ausſicht vom Pfaffenberge über das Nahe- und Idarthal. Für den Landſchaftsmaler dürfte ſich die Anſicht von der Hohl oder oberhalb des Wüſtlautenbachsfelſens eignen. Beſonders merkwürdig bleiben indeß die lutheriſche Kirche, die Achatſchleifen u. ſ. w., von denen hiernach Einiges mitgetheilt werden ſoll.

In alten Zeiten bildete Oberſtein eine kleine Feſtung und noch ſteht ein Theil der Mauern, die es umgaben. Sie reichten, wie noch ſichtlich, an den Kirchfelſen hinauf, der den Ort gleichſam wie umfangen hielt. Damals war da, wo jetzt der Thalwog die Häuſer beſpült, eine ſchöne Wieſe, von einem Teiche durchfloſſen, der gleich unterhalb eine plappernde Mühle mit Waſſer verſorgte.[2]) Wo man es jetzt bei der „alten Brücke" heißt, ſtand die Nahebrücke, und noch heißt man eine tiefe Stelle, wo die Nahe hindurchfloß, den „Keſſel". Oberhalb Oberſtein ſtand eine Kirche und, wie die Sage geht, ein kleines Kloſter, auf welche ſpäter nochmals bezogen wird.

Zum Schluſſe dieſes werde mitgetheilt, was v. Leonhard und Selb in den bei Schrag in Nürnberg 1812

Digitized by Google

herausgekommenen mineralogiſchen Studien über Oberſtein und ſeine Umgebungen geſagt haben. Es heißt dort Seite 148 und 149:

„Das an maleriſchen Schönheiten ſo reiche Thal der Nahe und die Gegend von Oberſtein, an pittoresken Parthien vielleicht einzig im vormaligen Teutſchland, waren in früheren Zeiten wohl den mineralogiſchen Forſchern, aber nicht ſo den Freunden der ſchönen Natur bemerkenswerth, und dennoch bieten ſie Beiden einen gleich hohen Genuß dar. Es liegt gar nicht in unſerer Abſicht, in eine Schilderung der Naturſchönheiten jener Gegenden einzugehen, wir begnügen uns vielmehr damit, die Aufmerkſamkeit auf ſie geleitet und glücklicheren Beſchreibern einen reichhaltigen Stoff dargeboten zu haben. Es laſſen ſich hier zu bildlichen Darſtellungen die herrlichſten Gegenſtände gewinnen und zum Texte findet ſich eine Fülle intereſſanter Materialien. Der Herr Profeſſor Weſtermayr, dem artiſtiſchen Publikum rühmlichſt bekannt, begleitete den Verfaſſer auf ſeinem letzteren Ausfluge und hat mehrere gelungene Anſichten gefertigt, von welchen wir unſeren Leſern einige mittheilen, die zugleich für den Mineralogen Intereſſe haben dürften.“*)

„Hat man den gefallenen Felſen verlaſſen, ſo ſtellt ſich dem Auge das romantiſche Oberſtein dar. Bis jetzt war es hinter den koloſſalen Maſſen des rothen todten Liegenden verborgen. Wir beſcheiden uns, daß es hier nicht der Ort iſt, in eine Schilderung der wahrhaft pittoresken Lage des Ortes einzugehen, darum ſei uns vergönnt, auf die von Weſtermayr

*) Dieſe letzteren Mittheilungen folgen weiter unten sub 4. c.

Digitized by Google

gelieferte Anſicht zu verweiſen. Sie iſt die gelungenſte, welche wir bis jetzt beſitzen ꝛc. Die Kirche, aus dem elften Jahrhundert, iſt in eine Höhlung des Felſens, 200 Fuß über das Städtchen erhaben, gebaut.“

Auch Aloys Schreiber gedenkt in ſeiner Rheinreiſe, im Vorbeigehen, Oberſteins.

Sobald man die von Oberſtein nach Birkenfeld führende Landſtraße betritt, zieht der Weg ins Idarthal, deſſen auf 2½ Stunden durch Wieſengründe fließender Bach von Oberſtein bis in den Wald Katzenloch 32 Achatſchleifen unterhält, ohne die gewöhnlichen Mahlmühlen, die für die umliegenden Ortſchaften die Früchte zu Mehl zubereiten. Unter den in dieſem angenehmen Thale gelegenen Ortſchaften zeichnet ſich Idar, die bedeutendſte derſelben, ſowohl durch ihre angenehme Lage, als durch ihren Kunſtfleiß und ſchönen Menſchenſchlag aus. — Ueberhaupt wird jeder Fremde ſogleich gewahr, daß der commercielle Verkehr zwiſchen Oberſtein und dieſen Ortſchaften recht lebendig iſt, da die Straße nie von Menſchen leer wird, die nach Oberſtein oder von da nach Idar, Hettſtein, Tiefenbach ꝛc. gehen, um entweder Materialien zu nehmen oder mit den Achatſchleifern zu handeln oder Beſtellungen zu machen. Auch zeichnen ſich dieſe Ortſchaften durch wohlgebaute Häuſer vortheilhaft aus, eben ſo wie man in Kleidung und dergleichen mehr Luxus als bei dem Ackerbauer wahrnimmt.

Seit einigen Jahren iſt die durch das Idarthal führende Straße zum Theil zur Chauſſee angelegt, und der Reſt wird es bald werden. Dies wird den Verkehr ſehr erleichtern und

Digitized by Google

Anlaß geben, daß die Achatſchleifereien u. dgl. noch mehr von Fremden beſucht werden. — Von Idar aus geht die Landſtraße vom Idarthale ab und ein ſchmaler Weg führt nach Hettſtein, Tiefenbach u. ſ. w. — Von Tiefenbach aus hat man nur ½ Stunde nach Wildenburg, der vom Wild- und Rheingrafen Friederich dem Unglücklichen im Jahre 1328 erbauten ſtarken Veſte, die jetzt in Schutt und Trümmer verſunken iſt, aber in die Umgebung und weitaus die herrlichſte Ausſicht gewährt. Oben im Walde Idar endet das Thal und daſelbſt entſpringt auch der Idarbach, der ſich bei Oberſtein in die Nahe ergießt. Nahe an ſeinem Ausfluſſe findet ſich die Schwarzenmühle von Oberſtein.

Noten zur vorſtehenden Abtheilung.

(Lage von Oberſtein &c.)

[1]) Die Meſſung dieſer Felſen zeigt, daß beide 350 bis 380 Fuß hoch ſind.

[2]) Vor etwa 6—8 Jahren wurde noch ein zu dem Wehre gehöriges Stück Holz aus der Nahe ausgegraben, das, ganz ſchwarz und zähe wie Fiſchbein, ſein hohes Alter verrieth.

Digitized by Google

2) Dynaſtie der Herren von Oberſtein.

Keine Urkunde nennt uns den Ahnherrn des Geſchlechtes der vom Stein, ſpäter Oberſtein. Wahrſcheinlich, daß es aus der Frankenzeit heraufreicht. Eben ſo wenig iſt der Erbauer der alten Burg bekannt, der allem Vermuthen nach der Ahnherr ſelbſt war. Von Hontheim fand zuerſt eines Eberhard de Steyna erwähnt, als Erzbiſchof Udo von Trier im Jahre 1075 das **Praedium in villa** Olckenbach an das St. Simeonsſtift in Trier übergeben laſſen, welches ein Vetter des Eberhard, Hugo von Hachenfels, an daſſelbe verſchenkt hatte.[1]) Damals hatte er die Ehre, die Uebergabe mit ſeiner Zügenſchaft zu bekräftigen. Er war Dynaſt und hatte Grafenrang. Zwei Nachkommen dieſes Eberhard, Werner und Eberhard, verwirkten im Jahre 1194 die Unabhängigkeit der Herrſchaft Oberſtein, welche ſie als Freie beſaßen, dadurch, daß ſie ihre Burg in einer Verlegenheit dem Erzbiſchof Johann von Trier zu Lehen auftragen, auch dieſem das Oeffnungsrecht geſtatten mußten.[2]) Sie erbauten gleich darauf, mit Bewilligung der Chur-Trier,[3]) die jetzige neue Burg, und trennten ſich in zwei Linien. Werner erhielt zur eigenthümlichen Bewohnung dieſe neue Burg, Eberhard aber den Sitz in der alten, obgleich die letztere gemeinſchaftliches Eigenthum zwiſchen ihnen blieb. Eberhard führte die erſte Linie fort, während mit Werner die zweite ihren Anfang nahm. Die erſte Linie erloſch indeß 1270 im Mannsſtamm mit Eberhard **VI.**, wodurch die Hälfte der alten Burg an des Letztern Schweſterſohn Wyrich **III.** von Dhun (auch Dun, Dhaun, Daun) überging, der ſeinen Wohnſitz in derſelben aufſchlug und ſich

Digitized by Google

Herr von Dhun und Oberſtein nannte. Die Familie von Dhun war ein Rittergeſchlecht im ehemaligen Herzogthum Luxemburg.[4]) Ein Philipp von Dhun und Oberſtein kommt 1320 vor und erhält das Idarthal, oder vielmehr den ſogenannten Idarbann.[5]) Der Drei, Andreas, Nicolaus und Johann vom Stein, erwähnt eine Urkunde von 1336[6]), und dieſe nennt auch Ulrich und Friedrich vom Stein als ihre Magen.[7]) Ein Enkel des vorgenannten Wyrich, Cuno von Dhun und Oberſtein, und ein Abkömmling der Werner'ſchen Linie, Eberhard, genannt Butzel, von Oberſtein, verſetzten 1340 gewiſſe Antheile der gemeinſchaftlichen alten Burg den Grafen von Veldenz.[8]) Eben ſo ward auch 1351 das Gericht Oberſtein an den Grafen Heinrich von Veldenz verpfändet.[9]) Schon 1336 hatten zwiſchen Trier und Veldenz wegen Oberſteins Irrungen ſtatt, wie dies Philipp Franz von Dhun und Oberſtein berichtet, bei denen jedoch Trier obgeſiegt hat.[10]) Später kam der Sohn des Eberhard Butzel, Wilhelm Butzel, in die Verlegenheit, daß er ſein Schloß, die neue Burg, mit dem an der untern Burg, oder dem Loch, gehabten Antheil dem Erzſtifte Trier zu Lehen auftragen und endlich ſeine Nachkommenſchaft an Wyrich **VIII.** von Dhun und Oberſtein verkaufen mußte.[11]) So kam Alles in die Gewalt des Wyrich, den der Erzbiſchof Jacob von Trier 1439 förmlich damit belehnte.[12]) Wyrich hatte zwei Brüder, Johann und Eberhard, deren in einer Urkunde von 1435 gedacht wird.[13]) Eben dieſe Urkunde erwähnt auch dreier Vettern, Andreas, Reichardts und Sigfrieds von Oberſtein. Der Erſtere war Domherr zu Speyer, der Andere und ein weiterer Vetter oder Bruder, Hertand von Oberſtein,

Digitized by Google

waren ebenfalls Domherren zu Mainz. Beide Letztere waren es, welche sich bei der Wahl des Mainzischen Erzbischofs Diether von Isenburg zu dessen Gunsten erklärten. [14]) Sigfried hatte sich dem ritterlichen Stande gewidmet und kommt in einer Urkunde als Gerichtsherr am Rheine vor. [15]) Noch in dem obengedachten Lehenbriefe wird der Wyrich als Herr von Dhun und Oberstein bezeichnet, doch seine Nachfolger nennen sich Grafen von Falkenstein und Herren von Dhun und Oberstein. Wie die Grafschaft Falkenstein in der Rheinpfalz mit Oberstein verbunden worden, ist nirgends ausgedrückt. Eine Burg Falkenstein lag am Rheine und ist in der Geschichte und Sage bekannt. [16]) Auch eine halbe Stunde von Marienthal, in der Nähe der Alsenz, lag eine Bergveste Falkenstein, ebenfalls sehr bekannt. [17]) Welche von diesen Burgen das Stammhaus des Geschlechts, ist nicht bekannt, doch scheint es die letztere gewesen zu sein, die von den Grafen an Lotharingen kam, was mit der Grafschaft Falkenstein, von welcher die Herren von Oberstein die Eigner waren, wirklich statthatte. — Hamann von Dhaun und Oberstein hatte eine einzige Tochter, Barbara, welche in erster Ehe mit Simon Wecker von Zweibrücken, in zweiter mit dem Grafen Hauß Jacob von Eberstein verehelicht gewesen. [18]) Daher kommen die Ansprüche, welche dieser Hauß Jacob und dessen Enkel gleichen Namens späterhin an die Herrschaft Oberstein, namentlich an die Winterhauch machten, und die Lotharingen, weil es seine Vasallen waren, unterstützte. Einen Melcher von Dhun und Oberstein nennt eine Urkunde von 1503. [19]) Auf diesen folgt Wyrich, der Vater des Philipp Franz, in einem Huldigungs-Protokoll von 1547 bekannt. Philipp Franz

Digitized by Google

kam 1547 zur Regierung, wie dies das oben erwähnte Huldigungs-Protokoll von 1547 ausweiſt. [20]) Er ſcheint ein umſichtiger und wackerer Herr geweſen zu ſein. Er hatte viele Händel mit Lotharingen, brachte die Anmaßungen dieſes letztern vor den Reichstag und ſiegte in der Sache wegen der Anſprüche des Grafen von Eberſtein, obgleich lotharingiſche Gewalt ihn nicht zum Beſitz des Entzogenen kommen ließ. Er errichtete zuerſt eine Zunftordnung für die Achatſchleifer und that vieles Andere, um Ordnung herbeizuführen. Indeſſen ſtand ihm Manches im Wege. Selbſt die Chur-Trier ſcheint ihm nicht beſonders gewogen geweſen zu ſein, ſonſt würde ſie ihn beſſer unterſtützt haben. Wahrſcheinlich waren Sebaſtian und Johann von Falkenſtein und Oberſtein, die eine Urkunde von 1557 nennt, Vettern oder Brüder deſſelben. [21]) Johann Adolf war der Vater des Wilhelm Wyrich. Er war mit der Gräfin Anna Maria zu Naſſau-Katzenelnbogen, Tochter des Grafen Johann des Aeltern zu Naſſau, vermählt. [22]) Ein Vetter oder Bruder dieſes Johann Adolf, Franz Chriſtoph, war Kaiſerlicher Rath und Oberſt. Er fiel im dreißigjährigen Kriege vor Witſtock und überließ ſeinem Vetter Wilhelm Wyrich die Herrſchaften Oberſtein, Bruch, Bürgel ꝛc. [23]) Wilhelm Wyrich hatte viele Kinder. Vier Knaben ſtarben ihm in der Jugend und von ſieben Mädchen blieben nur vier am Leben. Er war mit dem Fräulein Eliſabeth von Waldeck vermählt. Mit ihm, der in den 1670er Jahren ſtarb, erloſch der Mannsſtamm und das Lehen ſollte als Mannlehen an Trier zurückfallen. [24]) Schon bei Lebzeiten des Wilhelm Wyrich war dieſer mit Trier mittelſt Lotharingen in Verhandlung getreten, um das Lehen

zum Kunkellehen zu machen, was erſt 1680 ſeine vier Töchter zuwege brachten. Johann Ambroſi und Johann Reinhard Jakobi, beide Oberſteiniſche Amtmänner, waren die Bevollmächtigten Oberſteiniſcher Seits. Die Chur vertrat der Vicekanzler Anton Sohler.[25]) Die eine dieſer Töchter, Anna Eliſabetha, war an den Grafen Georg Wilhelm von Leiningen-Heidesheim vermählt, die andere, Chriſtiana Luiſa, an den Grafen von Leiningen-Dachsburg; eine dritte, Charlotta Auguſta, an einen Geiſtlichen Namens Scheer. Die vierte, Amalia Sybilla, aber blieb unverheirathet, obgleich es ihr doch nicht an Nachkommenſchaft gebrach. Von der erſten Tochter war der Graf Johann Karl Auguſt von Leiningen-Heidesheim der Sohn und der Graf Chriſtian Karl Reinhard der Enkel, mit dem der Mannsſtamm dieſes Zweiges ausſtarb. Seine vier Töchter waren:

1) die Landgräfin Georg von Heſſen-Darmſtadt, Luiſa Albertine;
2) die verwittwete Frau Fürſtin von Reuß-Plauen Chriſtine Alexandrine;
3) die verſtorbene Frau Fürſtin von Naſſau-Uſingen, Caroline Felicitas, und
4) die verſtorbene Gräfin Anna Maria Polixene von Leiningen-Guntersblum.

Von der zweiten, der Chriſtiana Luiſa, war der Graf Emich Leopold von Leiningen ein Schwiegerſohn, der mehrere Nachkommen hinterließ. Eine zweite Tochter von dieſer Chriſtiana Luiſa war an den Grafen Moritz Hermann von Lymburg-Styrum-Bronkhorſt verheirathet, welchem ſie

einen Sohn, Chriſtian Otto, gebar, der 1760 ſtarb und zwei Söhne, die Grafen Philipp Ferdinand und Ernſt Maria, Domgraf zu Köln und ſpäter regierender Fürſt von Lymburg und Oberſtein, hinterließ. Letzterer verheirathete ſich im Revolutionskriege mit dem Fräulein von Humbracht in Frankfurt a. M., Erſterer aber verzichtete auf Oberſtein zu Gunſten des Ernſt Maria und ſtarb 1794. Die dritte Tochter Wilhelm Wyrichs, die Charlotta Auguſta, hatte aber keine Nachkommen.[26]) Ein Verwandter von ihrem Ehemanne, von Scheer, kommt ſpäter wieder vor. Die vierte Tochter, die Amalia Sybilla, hatte unehelicher Weiſe mehrere Kinder erzeugt (ein Graf von Guntersblum ſoll Vater derſelben geweſen ſein). Ein Knabe, Karl, ſtarb in ſeiner Jugend, eine Tochter aber ward an den franzöſiſchen Major von Rouſſillon vermählt, mit dem ſie drei Söhne, die bekannten Rouſſillon, und eine Tochter erzeugte. Letztere ließ ſich mit einem Schuhmacher Hildt von Weyersbach ein, und von ihnen ſtammen die nachherigen Offiziere Hildt ab, die ihre Söhne waren.[27])

Die am Ende dieſes Buchs angefügte Stammtafel macht das Ganze deutlich.

So hatten ſich in einer Zeit von 700 Jahren die Aeſte des Familienſtammes verzweigt, und den veränderten Geſinnungen der Zeit in anderer Hinſicht analog, können regierende Fürſten und Perſonen des ſogenannten dritten Standes — früher die europäiſchen Parias — einen ihrer gemeinſchaftlichen Stammväter urkundlich nachweiſen, was dem Kaſtenſtolz früher unerträglich geſchienen hätte. Die Stammhäuſer ſind jetzt theils in Schutt verfallen, theils von

Digitized by Google

Menſchen bewohnt, die zwar keine Schwerter ſchwingen, aber auch keine Wegelagerung treiben, ſondern ruhig und friedlich untereinander wohnen und mit dem Pfluge das Erdreich bauen, das dem Fleiße der Menſchen jederzeit freigebig lohnt. Da wo einſt einige Leibeigene kümmerlich ihr armſeliges Daſein friſteten, ernähren ſich jetzt einige Tauſend Menſchen, nicht mehr der Laune des Leib- und Halsherrn hingegeben und unter ſich gleich an Freiheit und an Rechten. Die Zeit gleicht die Meinungen der Menſchen untereinander aus, und die Gegenſätze, welche Gewalt, Eitelkeit und Dünkel erzeugen, ſchwinden, gleich als wären ſie nie vorhanden geweſen.

Noten und Belege zur vorſtehenden Abtheilung.

(Dynaſtie der Herren von Oberſtein.)

1) v. Hontheim, l. c. T. I. p. 414 (Schott).

2) Kyriander, annal. Trevir. XV. p. 165 (Schott).

3) Oberſteiniſche Lehensakten.

4) Act. palat. T. XV. p. 365 seq. (Schott).

5) Kremer, genealog. Geſchichte des ardenniſchen Geſchlechts.

6) Oberſteiniſche Lehensakten. **Compositio Haeredum Andreae de Lapide & Joannis fratris sui cum Domino Trev. & Ecclesia moguntina.**

Wir Cunegund, Wetteſſe Herr Andres ſeel. vom Stein, Ritters, Nikolaus, Canonice zum Thumb zu Maynz und Johann vom Stein, Knecht ihres Sohne, Thuen Kund allen Lüthen vnd irkennen offentlichen an dießem Brief, daß wir

vor vnß vnd alle vnßer geſchwiſterte vnd geerben gänzlichen vnd gahr güttliche vnd gnedegliche geſonnet vnd gerichtet ſeyn, mit dem Ehrwürdigen in Gode Vater vnd Herrn vnſerem Herrn Herrn Balduin, Erzebiſchoff zu Triere, Pfleger ꝛc.

Alle dieſe vorgeſchrieben Stücke hain wir in guten trewen gelubt, ſtethe und veſte zu halten, alß Sie hinvor erludet ſeynd, ohne allerley Argliſt, vnd hain des zu urkunde vnd ſtethigkeit wir alle Vier vnßer ingeſiegeln ahn dießen Brieff gehangen und hain gebeten die ehrbare Lüthe Herr Boemunden von Saarbrücken, Chorbiſchoffen zu Trier, vnd Herr Johann von Brunßhorn, Herr Ulrich vnd Herr Friederich vom Stein, Rittere, vnßern Mage, daß Sie ihre Ingeſiegelen auch heran wollen henken ꝛc.

Der geben iſt zu Triere nach Chriſtus geburt druzehn hundert Jahr vnd darnach in dem Sechs und driſſigſten Jahr, auf den Montag nach dem Sonntag, ſo mann ſinget **misericordia Domini.**

[7]) Mage, Verwandter, Freund, Angehöriger. Noch in Magd. Daher die Schwert-, Spill- und Nagelmagen des teutſchen Privatrechts.

[8]) **Acta pal. T. XV. p. 365 seq.** (Schott).

[9]) „Kurzer Bericht" des Philipp Franz von Dhun und Oberſtein:

„Item zum 3ten wahr, das ſolches Gericht anno 1351 Graue Heinrich von Veldenz mit ſeinem Anhange verpfändet worden, laut Pfandbrieffs in der Regiſtratur Nr. 2 zu ſehen. Siehe Lehensakten von Oberſtein."

„Derowegen zum 4ten auch wahr, das in anno 1427 Graue Friederich von Veldenz wie auch hernacher Pfalzgraue Stephan in anno 1444 ſolchen Burgfrieden laudt der alten Burgfriedenbrief, in der Regiſtratur auch sub Nr. 2 zu finden, geſchworen."

„Die Herrſchaft Oberſtein aber iſt zum 5ten in anno 1278, doch hiermit Eltern Beweißthumb vorbehalten, ehe beym heil. Reich geweſen, welches nunmehr 328 Jar iſt, wie dann die Grauen vndt Herrn zum Oberſtein allezeit vff Reichs- vnd Crayßtäge beſchrieben, derowegen Ihre **Session** vndt vota, auch Ihren beſonderen Anſchlag gehabt und noch haben."

„Zum 6ten So iſt in anno 1330 das Schloß vndt Flecken Oberſtein vom Erzbiſchoue Balduino zu Tryer als einem Churfürſten des Reichs nach verhöhrtem Kriege wiederumb vffs Newe wie von Alters zum Lehen empfangen worden, laudt Lehenbriefs in der Regiſtratur sub Nr. 2.“

10) „Item zum 7ten Alß in anno 1336 die Grauen von Veldenz ſolches beſtreiten wollen, hat ſich Tryer pro interesse eingelaßen, vndt es verthädiget, dergeſtallt, das ſich Veldenz der tryeriſchen Lehenſchaft zum Oberſtein müſſig darinnen werden, auch noch etlicher Verträge de anno 1335 et 1336 gedacht, ſolcher Brief iſt in der Lothr. Regiſtratur sub Nr. 2 auch zu finden.“ So Philipp Franz im „Kurzen Bericht“.

11) Notarielles Inſtrument von Philipp Franz von 1613 gegen den Herzog von Lothringen, p. 59 seq. (Schott).

Dieſes Inſtrument iſt auch theilweiſe in den Lehensakten.

12) Lehensakten von Oberſtein. Lehenbrief von 1439.

13) Notar. Inſtrument von Philipp Franz von Dhun und Oberſtein:

„So leget man auch Herrn Notario ꝛc. benanntlich dazumal, Herr Wierich von Dhun, Herr zum Oberſtein ꝛc. von den Veſten, Johann und Eberharden, Gebrüdern vom Oberſtein, Annen von Helmſtatt und Neßen von Langenaw, ihren beyden ehelichen Hauß-Frawen, mit Conßens Andreßen und Reichards, Thumb-Herrn zu Meinz und Speier, respective auch Schönheiten, aller vom Oberſtein, ihrer Brüder und Schweſtern, ſodann mit Wiſſen und gehälen Sigfriedens von Oberſtein, ihrer aller Vettern ꝛc.“

14) Siehe das bekannte Werk über Diether von Yſenburg, Seite 28, 1r Theil.

15) Die Urkunde war dem Verfaſſer zu Handen, er hat aber vergeſſen, ſich einen Auszug zu machen.

16) Wer kennt nicht die Erzählung Aloys Schreiber's?

17) Desgleichen, und die Worte: „Melchior, wie du willt“?

Digitized by Google

[18]) Lehensakten von Oberstein. Note ohne Datum §. 1: „Hamann von Dhaun hat eine Einzige Tochter, Barbara genannt, gehabt, selbe ist in ersterer Ehe ahn Simon Wecker von Zweybrücken, in zweyterer Ehe aber ahn Hanß Jacoben von Eberstein verehelichet gewesen. Hat besagter Hamann noch 2 Brüder gehabt, nemlichen Wyrichen und Philippen, welch letzterer lothringischer teutscher **Bellis** (Amtmann) gewesen."

[19]) Lehensakten von Oberstein. Weidvergleich von 1503 **Nativitatis Mariae** oder 8. September:

„Als sich Irrung und Span gehalten, zwischen ꝛc."

„Allen unsers Melchers von Dhaun, Herrn ꝛc. Unterthanen".

[20]) Lehensakten von Oberstein. Huldigungs-Protokoll von 1547.

[21]) Lehensakten von Oberstein. Augenscheins- ꝛc. Verhandlungen vom 6. und 7. Mai 1557.

[22]) Lehensakten von Oberstein.

[23]) Lehensakten. Originalbrief des W. Wyrich vom 8. Januar 1637.

[24]) Lehensakten von Oberstein. Insbesondere die Akten wegen des Vergleichs von 1680.

[25]) Desgleichen. Insonderheit die Vollmachten.

[26]) Darüber ist in den Lehensakten der feine Ausdruck: „vermauleselet" zu lesen.

[27]) Man sehe die Gutachten der Rechtsfakultäten von Göttingen, Heidelberg ꝛc. wegen der Nachfolge in der Herrschaft Oberstein nach dem Tode des Grafen Chr. Carl Reinhard von Leiningen-Heidesheim, so wie die übrigen Lehensakten.

Digitized by Google

3) Entſtehung und Geſchichte der ehemaligen Herrſchaft Oberſtein.

Der erſte Beſtandtheil der ehemaligen Herrſchaft Oberſtein war, aller Wahrſcheinlichkeit nach, die alte Burg von Oberſtein mit ihren Umgebungen.

Die Erbauung derſelben, wovon jetzt nur noch eine Ruine vorhanden, und die in ganz alten Zeiten blos Stein, Steyne, auch Steyna, Lapis und Petra, ſpäter der obere Stein, zum Unterſchiede von dem unteren, dem jetzt ſogenannten Rheingrafenſtein bei der Saline zu Münſter unfern Kreuznach, und anderer Burgen dieſes Namens, genannt wurde, läßt ſich eben ſo wenig der Zeit, worin ſie fällt, als ihrem Erbauer nach, nachweiſen, obſchon muthmaßlich die Erbauung in die Zeit nach den Zerſtörungen im Nahegau durch die Normannen, oder wahrſcheinlicher nach denen durch die Hunnen oder Magyaren fallen dürfte. So viel iſt gewiß, daß dieſe Burg eine der älteſten im Nahegau iſt. Die Bauart iſt die altteutſche. Noch jetzt, nach vielleicht 1000 auch 1200 Jahren, bieten die Reſte, die wie Theile eines Schwalbenneſtes an den Felſen angeworfen zu ſein ſcheinen, Sturm und Regen Trotz, und der Mörtel iſt in der trockenen Jahreszeit ſo feſt, daß ſich die Steine nicht aus ihm herausklopfen laſſen, ſondern lieber in Stücke zerbrechen, obgleich auch ſie von einer feſten Maſſe und wahrſcheinlich vom Felſen ſelbſt genommen ſind. In jener Zeit ſuchte man auf faſt unzugänglichen Klippen Sicherheit, und allerdings war dazu der Felſen, worauf die Burg ſteht, vorzüglich geeignet. Von drei Seiten unangreifbar,

Digitized by Google

konnte sich die Vertheidigung blos auf den hintern Theil, zum Walde zu, beschränken, wo starke Mauern und ein in den Felsen gehauener, tiefer Graben jeden Angreifer abschrecken mußten. Und selbst auf diesem Punkte war der Angriff wegen der natürlichen Lage äußerst schwierig. Daher ist aber auch nicht bekannt, daß sie je einmal gebrochen wurde. Ihr Verfall mag eher der schwierigen und kostbaren Unterhaltung zugeschrieben werden, die vielleicht die Besitzer veranlaßte, sie der Zerstörung durch den Zahn der Zeit zu überlassen. [1])

Zu dieser Burg gehörte der unten am Fuße des Felsens in die Mauern eingeschlossene Flecken, die untere Burg oder das Loch genannt [2]), auch das um den Flecken herum und im Thale gelegene Land, vorzüglich aber der Theil des Winterhauchwaldes, der auf dem jetzigen Obersteiner Bann lag und das „Eigenthumb oder der Berg" genannt wurde. [3]) In späterer Zeit kommt erst der außer den Mauern erbaute Vorflecken hinzu. Ob der Pfaffenwald dazu gehörte, ist eine Frage. Im Anfange mochte dies wohl sein, ob es aber auch später der Fall war, und ob er sammt dem Pfaffenberge nicht den Obersteiner Klostergeistlichen gehörte — wohin sein Name deutet — ist eine unausgemachte Sache. Drei Weiler, Altenberg, Rothenfels und Gattenbach, welche unterhalb Oberstein und bei Vollenbach auf dem linken Naheufer lagen, gingen schon frühzeitig ein. Sie gehörten ebenfalls den Herren von Oberstein. [3])

Zu Ende des 12. Jahrhunderts wurde die Burg zum oberen Stein von den in der Uebersicht des Stammes aufgeführten zwei Brüdern, Werner und Eberhard, der

Chur-Trier zu Lehen aufgetragen, von der ſie ſolche als Vaſallen-Lehen wieder empfingen: ein damals ſehr gewöhnliches Verhältniß.[4]) Eben dieſe Brüder erbauten auch in gleicher Zeit die zweite Burg, das jetzige neue Schloß, das noch zum Theile ſteht und bewohnt wird.[5]) Auch dieſes war wohl befeſtigt, doch hatte es die natürliche Feſtigkeit nicht, wie die alte Burg. Eine dritte Burg, welche den Herren von Oberſtein und Dhun gehörte, war das jetzt noch als Ruine vorhandene alte Schloß Naumburg, weiter unten im Nahethale, in alten Zeiten Numburg genannt, wie dies ein Lehenbrief von 1439 ausdrücklich ausweiſt, und in welchem auf ältere Verlehnungen bezogen wird. Nach eben dieſem Lehenbriefe gehörte ihnen auch die Vogtei Bridell an der Moſel.[6]) — Wenn aber derſelbe Lehenbrief auch Wildenburg nennt, und dieſe Veſte in etwas ſpäteren Zeiten noch als ein Oberſtein verliehenes Stück vorkommt, ſo iſt doch gewiß, daß dies Verhältniß nur eine Begünſtigung war, die in ganz ſpäteren Zeiten nicht ſtatthatte. Vielmehr kam dieſe Burg, die der unglückliche Wild- und Rheingraf Friederich ſeinen Beſitzungen zum Schutz und Trier zum Trutz erbaut, und welche Trier erobert hatte, zuletzt wieder an die Nachkommen deſſelben.

Zu dieſen Beſitzungen kamen noch folgende:

Der Idarbann[7]), beſtehend aus den nachbenannten Ortſchaften:

1) Idar, das in alten Zeiten Idera, bald Hidera genannt ward, war, wie alle Ortſchaften, ein Hof, ſtieg aber frühzeitig zu einem Weiler und auf die Stufe eines Frohnhofes, der bald als Villa, bald

als Curia bezeichnet wurde. Schon im Jahr 826 beschenkten der Westrichische Dynast Herefried und dessen Gemahlin Megeneswind das Kloster zu Tholey mit Gütern, die sie zu Idar besaßen.[8]) Die Villa kam später an die Grafen von Saarbrücken, und von diesen nahm sie Philipp von Dhun und Oberstein im Jahre 1320 unter der Bezeichnung Curia mit den dazu gehörigen Dörfern oder Höfen Hettenrodt, Hettstein, Mackenrodt, Algenrodt, Tiefenbach und Kirschweiler zu Lehen.[9]) Auch Cuno von Dun und Oberstein empfing 1338 vom Grafen Johann von Sponheim-Starkenburg das „Idardall" zu Lehen.[10]) Vermuthlich hatte hier das nämliche Lehensverhältniß wie bei Trier wegen Oberstein statt.

2) Algenrodt gehörte damals zum Idarbann und war, wie vorhin erwähnt, als eine Dependenze des Frohnhofes Idar an Oberstein gekommen. Philipp von Dhun und Oberstein versetzte diesen Ort im Jahre 1324 nebst Vollmersbach an den Wildgrafen Friederich von Kyrburg und in eben diesem Jahre kommt der Ort unter dem Namen Algenrauwe vor.[11]) Im Jahre 1435 verkauften die beiden Brüder Johann und Eberhard an ihren Bruder Wyrich VIII. von Dhun und Oberstein, mit Einstimmung ihrer Gemahlinnen und Stammes-Agnaten, alle ihre Gerechtigkeiten, die sie „an Halchert" und Tiefenbach u. s. w. hatten.[12])

3) Vollmersbach, eine Zubehörde des Frohnhofs Idar, kam schon vor dem Jahre 902 an das Kloster

Digitized by Google

St. Maximin zu Trier, das viele Güter im Nahegau beſaß. [13]) Von dieſem wurde es dem Nahgauiſchen Grafen Emich zu Lehen gegeben und er als Vogt darüber von dem Kloſter beſtellt. Es ſcheint indeß, daß dieſer Herr und ſein Sohn Gerlach ſehr ſtiefväterlich herrſchten. Der Abt Berengoſus führte deshalb bei Kaiſer Heinrich V. 1113 Klage und dieſer befahl die Rückgabe des Ortes Vollmersbach ſowohl als dreier Kirchen, die ſie unrechtmäßig in Beſitz gehabt. [14]) Später iſt der Ort Oberſteiniſches Eigenthum.

4) Enzweiler, früher von dem Weſtrichiſchen Dynaſten Herefried in 826 an das Kloſter Tholey verſchenkt [15]), ſcheint ſchon frühzeitig dem Idarbann und mit dieſem Oberſtein angehört zu haben, da es in der angezogenen Beſchreibung des ſogenannten Idarbannes einbegriffen iſt, indem es diesſeits des Siesbaches liegt.

5) Eben ſo war Mackenrodt ſchon in alten Zeiten ein Beſtandtheil des Idarbannes, jedoch waren die Wild- und Rheingrafen mit den Herren von Oberſtein gemeinſchaftliche Zehent-Herren, worüber ſich die Mutter Wyrichs VIII., Mena, im Jahre 1449 mit den Erſteren verglich. [16])

6) Hettenrodt gehörte Sponheim-Starkenburg, auch hatte 1262 der Ritter Wilhelm von Schwarzenberg daſelbſt Leibeigene. Er ſtand darüber mit den Grafen in Irrungen, die jedoch gütlich beigelegt, oder, nach damaliger Redensart, durch Schiedsrichter nach der Minne abgethan wurden. [17]) Von Eberhard Butzel

von Oberstein, der später ihn besaß, wurde dieser Ort 1347 an Gerhard von Hottenbach um 45 Pfund Heller Köllnischer Währung versetzt. Er scheint aber doch wieder eingelöst worden zu sein, da er Obersteinisch ist und als Nassauisches Lehen vorkommt. [18])

7) Kirschweiler, früher zum Idarbann und mit diesem Oberstein gehörend, war, wie oben bei Idar erwähnt, Gräflich Saarbrückisches Lehen, ward aber 1362 an den Wildgrafen Friederich von Kyrburg versetzt, und später von diesem an seinen Vetter Otto überlassen. Da in einer spätern Uebereinkunft die Herren von Oberstein gänzlich darauf verzichteten, so ward es zum Amte Wildenburg geschlagen. [19])

8) Der zum Idarer Frohnhof gehörige Ort Hettstein gehörte als Dependenze desselben nach Oberstein, jedoch hatte auch daselbst der Wildgraf Gerhard von Kyrburg Leibeigene. Da Philipp II. von Dhun und Oberstein übermäßig mit Abgaben und Frohnden drückte, entstand darüber zwischen ihm und dem Wildgrafen Streit, der 1406 dahin entschieden wurde, daß Philipp nur Frohnden, nicht aber sonstige Abgaben fordern durfte. [20])

9) Tiefenbach ist schon oben als Obersteinisch aufgeführt.

10) Fockenhausen, Diedesbach und Gutenbach waren auch Ortschaften des Idarbannes, gingen aber schon frühzeitig ein.

Diese Ortschaften des Idarthales und Idarbannes waren sammt und sonders nach Idar ding- oder gerichtspflichtig, woselbst ein Send-Gericht angeordnet war, dessen Mitglieder

Digitized by Google

aus den Schöffen der einzelnen Ortschaften und Weiler bestanden. Im Jahr 1527 präsidirte der Archidiakon der Domprobstei zu Mainz dem Sendgericht, welches zu Idar in dasiger Kirche abgehalten wurde.[21]) Wie noch heute, so waren die genannten Gemeinden auch damals in die Mutterkirche des Frohnhofes Idar gepfarret und nur Enzweiler hatte eine Kapelle, der ein Viertel von allem Land, Wald- und Obstbäumen zustand.[22]) Außer dem Idarthal und dessen Ortschaften besaßen die Herren von Oberstein auch die Schultheisereien Hobstätten, Fraisen, das Unterthal u. s. w.

Schon im Jahre 1407 gehörte Hobstätten den Herren von Oberstein, indem ein Claß von Hobstätten sich damals verpflichtete, „Niemand anders als Herrn Emichen, seinem rechten Herrn, zu dienen".[22])

Das Osterthal, mit Catharin-Ostern und andern Ortschaften, kauften 1376 die Herren von Oberstein einem Edelknechte, Johann von Castelhuben, ab[23]), und Eppelborn gehörte den Herren von Greiffenclau zu, von denen es als Mannlehen an Oberstein fiel.[24])

Zu den Schultheisereien Hobstätten, Fraisen, Unterthal ꝛc. gehörten namentlich folgende Orte: Hobstätten, Weyersbach, Pleiderdingen, Fraisen, Haimbach, Leitzweiler, Oberkirchen, Haubweiler, Reitzweiler, Kriekelborn, Herchweiler, Reitschied, Ropwiller, Freideswciler, Keisterdal, Wadwiller, Selbach, Neunkirchen, Haußweiler, Naumborn, Thelei, Eppelborn, Eyweiler, Gumbsweiler, Bliesen, Bließbach und Werßwillersen.[25])

Breungenborn, das den Junkern von der Widenmohlen und Ingaß gehörte, hatte das Oberstein-Dhun-Falkensteinische Haus schon 1418 käuflich an sich gebracht, eben so auch

Digitized by Google

Nieder- oder Nahebollenbach, das Chur-Pfalz angehörte, mittelst Tractats von 1330 nebst Mittelbollenbach, damals eine Dependenze desselben. [26])

Niederreidenbach, Limpach und Ravensbeuren waren ebenfalls Zugehörungen der Herrschaft Oberstein; Niederreidenbach und Limpach namentlich Dependenzen des Schlosses Naumburg, woselbst in früherer Zeit ein Obersteinischer Amtmann wohnte. [27])

Aus diesen Theilen war im 15. und 16. Jahrhundert die Herrschaft Oberstein zusammengesetzt. Sie war begrenzt von Sponheim, den Wild- und Rheingrafen, Churpfalz und Pfalz-Zweibrücken, wie dies eine Karte von 1547 das Nähere zeigt. [28]) Oberstein war der Sitz eines Amtes und übte die hohe Gerichtsbarkeit aus. [29]) Durch welche Verhältnisse die Besitzer derselben früher zu der Grafschaft Falkenstein gekommen waren, weil sie sich Grafen von Falkenstein nannten, kann nicht angegeben werden, da keine Urkunden vorliegen, die darüber Licht geben können. Factisch waren sie auch zu Ende des 16. Jahrhunderts hinsichtlich der Hoheit und Jurisdiction nicht mehr Besitzer dieser Grafschaft, sondern Falkenstein war, wie aus den Obersteinischen Lehensakten ersichtlich, an Lotharingen verkauft, und nur das **Dominium utile** hatten sich die Falkensteinischen Grafen vorbehalten. Auch schon frühzeitig nannten sich die Besitzer der Herrschaft Oberstein Herren von Bruch, Bürgel, Hohenfels, Reipolzkirchen ꝛc. — Wie diese Bezeichnungen zum Theil mit ihrem Besitzthum zusammenhingen, ist nicht bekannt. Bruch war aber wirkliches Eigenthum des Obersteinischen Hauses und lag im Bergischen. [30]) Wyrich, der Vater Philipp Franzens von Dhun und Oberstein, machte noch in

gesunden Tagen eine Donation und Ordnung zwischen seinen Kindern, wodurch dem Philipp Franz die Herrschaft Oberstein, so wie sie die Vorfahren inne gehabt, zufiel. Auch Bruch, Bürgel und Zugehörungen waren ihm zu Theil geworden.[31]) Im Jahre 1547 scheint Philipp Franz die Regierung und Verwaltung angetreten zu haben, denn in diesem Jahr nahm er unter Zusicherung des Ritters Bliecker Landtschaden von Steinach[32]), damals Oberamtmann zu Falkenstein, und des Hamann Gerppacher, so wie des Hamann Butzwiller, Letzterer Pastor zum Oberstein und von Römisch-Kaiserlicher Majestät bestellter öffentlicher Notar, die Huldigung ein, wie dies das noch in beglaubter Abschrift vorhandene Huldigungs-Protokoll von 1547 ausweist.[33]) Sämmtliche Unterthanen im Thal zum Oberstein, zu Ravensbeuren, zu Mittel- und Nahe-Bollenbach, Breungenborn, im Unterthal, im Idarbann und in den Schultheisereien Hobstätten, Fraisen ꝛc., so wie zu Niederreidenbach, leisteten ohne Widerrede die Huldigung und blos Limpach und die Vogtei Bridell verweigerten sie. Hinsichtlich der Weigerung der Einwohner von Limpach sind keine Gründe angegeben, und da dieser Ort später nicht mehr genannt wird, so ist es wahrscheinlich, daß derselbe schon damals von anderer Seite her in Anspruch genommen ward. Mit der Weigerung der Vogtei Bridell aber hatte es folgende Bewandtniß:

Die Herren von Oberstein waren von der Chur Trier zu Kastvögten über die Vogtei Bridell bestellt und hatten sie als solche zu Lehen. Als Philipp Franz die Huldigung einnehmen wollte, hatte er es versehen, sich vorher belehnen zu lassen. Dies war aber allerdings Regel und Herkommen,

Digitized by Google

auch im Lehenrechte gegründet. — Die Unterthanen, allem Anſcheine nach von dem Trieriſchen Amtmann Konrad von Metzenhauſen zu Zell darauf aufmerkſam gemacht und angewieſen, weigerten ſich nun, die Huldigung zu leiſten, unter dem Vorgeben, er ſolle ſchriftlichen Ausweis vorher erbringen, wodurch ſie zur Huldigung angewieſen würden. Darauf wurde gegen dieſes Vorbringen von Philipp Franz in Beiſein der Ritter Friederich von Löwenſtein und Hanſen Martin von Wachenheim proteſtirt, und den Unterthanen bedeutet, daß, wofern dieſe Handlung Koſten zur Folge haben würde, ſo ſollten ſie ſolche erſetzen, da ſie die Veranlaſſung dazu gegeben. Philipp Franz war aber zu klug und zu gerecht, als daß er nicht hätte einſehen ſollen, daß ihm das Unrecht zur Seite ſtehe. Er verbeſſerte daher dieſen Fehler und ließ ſich vom Trierer Erzbiſchof Johann von Iſenburg belehnen und erſchien darauf wieder zu Bridell, um die Huldigung einzunehmen. Nach altem Herkommen wollte Herr Philipp Franz im Münchhofe (Kloſter) daſelbſt „der Atzung, des Rawfutters und Stallung ſuchen," ward aber von dem im Münchhofe anweſenden Amtmann Konrad von Metzenhauſen thätlich abgehalten, oder wie das mehrerwähnte Huldigungs-Protokoll ſagt: „mit wehrhafftiger Handt, Spißen, Büchſen vnd dergleichen", ſo daß er ſich zurückziehen und andere Herberge ſuchen mußte. Am Tage darauf forderte er wieder die Huldigung und ſie ward wieder geweigert. Indeſſen mochte doch der von Metzenhauſen von der Belehnung unterrichtet ſein, und er unterließ nicht, den Unterthanen zuzureden, worauf zur Entſcheidung das Gerichtsbuch aufgeſchlagen und dann endlich der Eid geleiſtet wurde. [34])

Nach den Huldigungs-Acten bestand die Herrschaft noch aus den Ortschaften, wie sie vorhin angegeben wurden. Was nicht uninteressant, die Personenzahl ist dabei vermerkt. Sie waren:

1)	Oberstein, die Bürger im Thale allda,	mit 47	Personen.
2)	Ravensbeuren	" 16	"
3)	Mittelbollenbach	" 12	"
4)	Nahebollenbach	" 26	"
5)	Breungenborn	" 9	"
6)	Das Unterthal	" 15	"
7)	Der ganze Idarbann . .	" 111	"
8)	Hobstätten (wahrscheinlich die ganze Schultheiserei) .	" 84	"
9)	Tolichsen (Tholey), Blikichsen (Bliesen), Werßwillersen, Kreternostern (Catharin-Ostern), Kriegelborn, Haupersweiler, Bließbach, Leitersweiler, .	" 62	"
10)	Fraisen und die ganze dasige Schultheiserei	" 47	"
11)	Niederreidenbach . . .	" 7	"
12)	Limbach (Naumburg), nicht angegeben.		
13)	Vogtei Bridell, desgleichen.		

Mit dieser Nachweisung vergleiche man eine spätere über die Mannschaft einiger Ortschaften der Herrschaft Oberstein im Jahre 1679 und stelle beiden die jetzige Bevölkerung entgegen. Das Resultat muß recht auffallend sein.

Digitized by Google

Philipp Franz hatte sich so in den Besitz der Herrschaft Oberstein gesetzt, war aber nicht so glücklich, im ruhigen Genusse derselben verbleiben zu können. Die Veranlassung dazu gab Lotharingen, angeregt durch den Grafen Hanß Jacob von Eberstein, der Lotharingischer Lehensmann war. Die Sache verhielt sich so:

Hamann von Dhun und Oberstein hatte, wie oben in der Uebersicht des Obersteinischen Geschlechts angeführt, eine Tochter Barbara, in erster Ehe mit Simon Wecker von Zweibrücken, in zweiter Ehe mit Hanß Jacob von Eberstein vermählt. Schon mit diesem Letztern hatten die Herren von Oberstein Händel, weil er Prätensionen an einen Theil der Herrschaft Oberstein machte, die jedoch nicht weiter beachtet wurden. Seinem Enkel gleichen Namens[35]) gelüstete ebenfalls, verborgene Schätze zu heben. Auch ließ er es nicht bei bloßen Anforderungen bewenden, sondern suchte fein listig die Sache einzuleiten. Und wenn gleich Das, was geschah, nicht gerade seinem Zwecke entsprechen mochte, so machte es doch wenigstens den Herren von Oberstein viel Verdruß, ja es ging endlich ein Theil ihrer Herrschaft dadurch verloren. Da nämlich Mittelbollenbach von den Herren von Oberstein Lotharingen hinsichtlich der Jurisdiction und Hoheit sammt dem zu seinem Banne gehörigen Theile des Winterhauchwaldes zu Lehen aufgetragen worden[36]) — das **Dominium utile** hatten sie sich reservirt, bei dergleichen Verleihungen an einen Mächtigeren gewöhnlich — und sämmtliche lotharingische Besitzungen in diesen Gegenden durch eine von Karl V. 1548 zu Nürnberg zwar ohne Beistimmung der Reichsstände gestattete Exemtion reichsfrei erklärt, mithin des Reiches Jurisdiction entzogen worden waren, so glaubte Herr Hanß

Jacob von Eberſtein nicht klüger ſein Vorhaben einrichten zu können, als wenn er erklärte, ein Theil der Herrſchaft Oberſtein ſtehe ihm aus der Erbſchaft von ſeiner Großmutter zu und der Winterhauchwald gehöre zum Banne von Mittelbollenbach. Ein falſches Weißthum des Bannes von Mittelbollenbach ward ſchon früher von ihm an einem Sonntage 1542 aufgerichtet [37]), auch ſprach er die Schultheiſereien Fraiſen und Hobſtätten an, und folgerte ſtreng logiſch, daß, da ihm dieſe Oerter aus Erbſchaft rechtlich zuſtänden und er lotharingiſcher Lehensmann ſei, ſo müßten auch dieſelben Lotharingen zugehören, und, da dieſes reichsfrei, könnten ſie der Jurisdiction des teutſchen Reiches nicht unterworfen ſein. Zwar waren dieſe Schlüſſe nach dem Princip der Scholaſtiker gemacht und die Vorderſätze entfernt von aller Wahrheit, Recht und rechtlichem Schein; aber der Gewalt, die Lotharingen zur Seite ſtand, ſchien Alles richtig. Und da die Herren von Oberſtein der Gewalt nichts Nachdrückliches entgegenſetzen konnten, ſo nahm Lotharingen ohne Weiteres Beſitz, unter dem fernern erborgten und erbärmlichen Vorwand: Hobſtätten, Catharin-Oſtern und andere Ortſchaften ſeien Theile der an Lotharingen früher verkauften Grafſchaft Falkenſtein, obgleich es notoriſch war, daß ſie von Alters her Oberſteiniſch geweſen: Auch Nahe-Bollenbach und Breungenborn wurden confiſcirt und Alles bis an die Nahe in Beſitz genommen. [38])

Philipp Franz beſchwerte ſich darüber bei dem Reichskammergericht und erwirkte zu ſeinen Gunſten ein Mandat; auch hatten die Stände des Reiches ſchon früher nicht verfehlt, wegen ähnlicher Auftritte an den lotharingiſchen Herzog zu ſchreiben und Drohungen zu erlaſſen. [39]) Doch

Digitized by Google

dieſer wußte wohl, was dergleichen Drohungen und Mandate, die ohne Nachdruck waren, zu bedeuten hatten. Vom Reiche und der Chur Trier wenig unterſtützt, mußte Philipp Franz das Seinige in den Händen fremder Räuber ſehen; und wenn ihm ſpäter der Beſitz einiger der abgenommenen Ortſchaften geworden, ſo war der Zuſtand doch höchſt ſchwankend. Wahrſcheinlich hatten auch die Herzoge von Lotharingen noch einen andern böſen Streich gegen die Herren von Oberſtein im Sinne, der auch dadurch erreicht wurde, nämlich die verkaufte Grafſchaft Falkenſtein gänzlich von allen Anſprüchen zu befreien, welche die Herren von Oberſtein dadurch hatten, daß ſie ſich das **Dominium utile** derſelben reſervirt. — Und Alles gelang nach Wunſch. Ein ſpäterer Nachfolger, Wilhelm Wyrich, mit dem der Mannsſtamm des Geſchlechts erloſch, entſagte in einem 1667 mit Lotharingen geſchloſſenen Vergleich ſeinen Rechten auf die Grafſchaft Falkenſtein und erhielt dagegen alle von Lotharingen anmaßlich in Beſitz genommenen Ortſchaften, jedoch als Lehen, zurück, mit Ausnahme der beiden Oerter Breungenborn und Nahebollenbach, die ohne dieſe Bedingung reſtituirt wurden. In dieſem Vergleiche hatte Lotharingen, weil ſich Wilhelm Wyrich ohne männliche Nachkommenſchaft ſah, übernommen, das Mannlehen Oberſtein entweder binnen 6 Monaten in ein Allodium [40]), wenigſtens in ein Weiber- — Kunkel- — Lehen, zu verwandeln, oder aber an die Töchter des Wilhelm Wyrich 5000 Reichsthaler zu erlegen. [41])

In der That aber war es dem Herzoge von Lotharingen nur darum zu thun, das ganze Oberſteiniſche Lehen für ſeinen Sohn, den Prinzen von Vaudemont, einzunehmen, um ſeine Beſitzungen allmälig zu arrondiren. Wilhelm Wyrich

erhielt davon Kunde, beſchwerte ſich und brachte es dahin, daß Lotharingen von ſeinem Vorhaben abſtehen und ſich zur Erfüllung des Vertrages anſchicken mußte. [42])

So leicht ſich wohl Lotharingen die Sache vorgeſtellt haben mochte, ſo wenig war indeß Trier dazu zu bewegen. Es erklärte: Oberſtein ſeie Mannlehen und die weiblichen Descendenten könnten keine Anſprüche darauf erheben. Wilhelm Wyrich ſtarb Anfangs der 1670r Jahre und erlebte nicht, daß ſein Wunſch wegen Verwandlung des Lehens Oberſtein erfüllt wurde. Seine Töchter brachten indeß 1680 einen Vergleich zu Stande, deſſen Inhalt folgender war:

Die vier Töchter des Wilhelm Wyrich, und zwar namentlich Anna Eliſabetha, Chriſtiana Luiſa, Charlotta Auguſta und Amalia Sybilla, trugen, zur Verbeſſerung des trieriſchen Lehens Oberſtein, dem Erzſtifte Trier ihre Allodial-Flecken und Dörfer, nämlich den Vorflecken Oberſtein, das Dorf Idar — (oberſteiniſchen Theils, das andere Theil Idars, ſo wie der übrigen Ortſchaften des Idarbannes war naſſauiſches Lehen) — das Dorf Volmersbach, den dritten Theil der Vogtei Erden, Ravensbeuren ꝛc., mit allen Herrlichkeiten, hoher und niederer Obrigkeit, Unterthanen, Renten, Gütern, Gefällen und allen andern Rechten, dem Erzſtift Trier zu Lehen auf. Dagegen wurden dieſe vier Töchter mit den alten Lehenſtücken, ſo wie mit den vorgemeldeten neuen und zwar alſo bedacht, daß ſowohl ſie ſelbſt als ihre ehelich geborene männliche Erben **simultane** damit belehnet wurden, mit dem Zuſatz jedoch, daß wenn auch dieſe männlichen Erben abgehen und der gräfliche Mannsſtamm erlöſchen ſollte, ſo ſollten alsdann ferner die männlichen

Digitized by Google

Erben, welche von den zwei ersten sich in die Ehe begebenden Töchtern einer jeden der vorbenannten drei gräflichen Geschwister Anna Elisabetha, Christiana Luisa und Charlotta Augusta (der Amalia Sybilla ist hier nicht gedacht, wahrscheinlich weil sie illegitime Nachkommen hatte) würden erzielt werden, gleicherweise für sich und ihren Mannsstamm simultane damit investiret werden, bei dessen Entstehung aber diese Lehen dem Erzstift Trier heimfallen, jedoch die alsdann lebenden Töchter lebenslänglich dabei verbleiben. Daneben wurden durch die Verwilligung eben dieser Töchter Wyrichs dem Herzoge von Lotharingen auch die 5000 Thaler, die er nach dem Vergleiche von 1667 schuldig war, nachgelassen. [43])

So bestanden die Theile der Herrschaft Oberstein nach Verlauf von 130 Jahren sammt und sonders aus nassauischen, trierischen und lotharingischen Lehen. Das Unterthal oder Donnerthal war schon früher den Herren von Hunolstein und deren Erben, den Herren von Dürkheim, als Lehenstück übergeben worden, in deren Besitz es auch nach dem Tode Wilhelm Wyrichs blieb. [44])

Philipp Franz von Dhun und Oberstein scheint noch der katholischen Lehre zugethan, einer seiner Nachfolger aber mit den Unterthanen zur lutherischen übergetreten zu sein. In der Folge gingen jedoch einige Ortschaften auf Zureden der Obersteinischen Geistlichen wieder zum alten Kirchenglauben über, und das Trierische Domkapitel und dessen Domdechant unterließen nicht, 1639 noch einen Versuch zu machen, auch dies in Oberstein und der Umgegend zu bewirken, was jedoch fehlschlug. [45])

Digitized by Google

An Mannſchaft hatten 1679 Oberſtein, das Idarthal und einige andere Ortſchaften:

1) das Loch oder das Thal zum Oberſtein (der in die Mauern eingeſchloſſene Flecken) 25 Mann; dieſe zahlten folgende Abgaben außer Schultheis, Bürgermeiſter, Wirth, Hirt ꝛc.:
   a. Bürgerzins 3½ fl. Moſelwährung;
   b. Bothengeld 21 Petermänger;
   c. Leibſchatzung 20 Albus;
2) der Vorflecken Oberſtein (Alles vom Marktplatze ab) . . . . . 16 "
3) Nahebollenbach . . . . . 14 "
4) Idar diesſeits dem Bache . . . 12 "
5) Breungenborn . . . . . 3 "
6) Bolmersbach . . . . . 10 "
7) Algenrodt . . . . . 10 "
8) Mackenrodt . . . . . 12 "
9) Hettſtein . . . . . 11 "
10) Hettenrodt . . . . . 9 "
11) Tieffenbach . . . . . 6 "
12) Idar jenſeits dem Bache . . . 2 "
13) Enzweiler . . . . . 2 "[46])

Man vergleiche mit dieſer Zahl die Zahl der Perſonen bei der Huldigung von 1547 und die jetzige Bevölkerung. Dieſe letztere iſt (1826) folgende:[47])

1) Oberſtein . . . . . 1800 Seelen;
2) Idar . . . . . 850 "

Digitized by Google

3)	Nahebollenbach	370	Seelen;
4)	Breungenborn	70	"
5)	Volmersbach	200	"
6)	Algenrodt	280	"
7)	Mackenrodt	180	"
8)	Hettstein	190	"
9)	Hettenrodt	260	"
10)	Tieffenbach	170	"
11)	Enzweiler	90	"

In der Uebersicht über die Verzweigung des Obersteinischen Familienstammes ist angegeben, an wen die Töchter des letzten Stammhalters vermählt worden und wer deren Nachkommen waren.

Wenngleich die Belehnung mit dem Ausdruck „simultane" geschehen, so kam jedoch der Sohn der zuerst vermählten Tochter Anna Elisabetha, Johann Karl August, Graf zu Leiningen-Heidesheim, wirklich in den Besitz der Herrschaft, während der Graf Emich zu Leiningen-Dachsburg-Guntersblum für die drei andern Geschwister die Herrschaft Bruch mittelst einer von dem Pfalzgrafen Johann Wilhelm als Herzog von Bergen geschehenen Belehnung vom 10. October 1683 in Besitz nahm. [48])

Christian Karl Reinhard war der Sohn und Nachfolger des Johann Karl August und überkam nach dem Absterben desselben die Herrschaft Oberstein. Dies geschah in den 1730r Jahren. — Die Unterthanen der Herrschaft Oberstein lebten während der ganzen Zeit seiner Regierung mit ihm in Fehde, wozu folgende Umstände die Veranlassung gaben:

Digitized by Google

Gleich bei seinem Regierungs-Antritte begehrte er, die jungen Bürger zu Oberstein sollten ihm unbedingten Gehorsam schwören ꝛc., was sie nicht konnten und nicht durften, weil die Chur Trier Lehensherr war. Dann suchte er die althergebrachten Holz- und Weidrechte der Ortschaften im Winterhauchwalde einzuschränken und überdem auf jede Art die herrschaftlichen Gefälle zu vermehren, auch mit Frohnden die Unterthanen zu drücken. — Zu diesem Ende mußten die Jünglinge vom 18. Jahre an bis zum Schlusse des 22. als Militair dienen und sich obendrein bei vorhabenden Heirathen loskaufen. Sonderbar genug wurden dabei die Möbel und die Immöbel ihres Vermögens, das sie oder ihre Eltern noch besaßen, abgeschätzt und darnach der Abkaufspreis bestimmt. — Die Töchter durften sich nicht verheirathen, ohne vorher ein Jahr nach Heidesheim zu gehen und dort am Grafenhofe Magddienste zu thun. Das Zapfen des Weines, des Branntweins u. s. w., der Verkauf des Fleisches, des Oels, des Salzes ꝛc., sogar das Musiciren, das Schornsteinfegen und dergleichen Geschäfte waren als Monopolien verpachtet. Die Unterthanen mußten die herrschaftlichen Frohndedienste sämmtlich verrichten, sogar mit Wagen nach Heidesheim in die Pfalz fahren, dort Frohndedienste leisten und dennoch daneben Frohndegelder zahlen. Das Stempelpapier wurde damals zuerst zu Oberstein eingeführt, die Proklamations-Gebühren bei Heirathen erhöht u. s. w. Selbst auf einen Theil des Viehes waren Abgaben gelegt, — mit einem Wort: ein wahres Erpressungssystem eingeführt. Die Unterthanen klagten bei der Chur Trier, ihrem Lehenshofe, und diese wollte das Ganze bei einer bevorstehenden Eventual-Huldigung untersuchen. Dagegen behauptete der Graf, der Lehenhof dürfe,

Digitized by Google

obschon er nur dessen Vasall sei, keine directe Untersuchung anstellen. Und da sich hinsichtlich des Schornsteinfegens und dessen Verpachtung zu Oberstein eine Frau nicht fügen wollte und dem abgeschickten Amtsboten sich widersetzte, war dieser so höflich, ihr eine Rippe entzweizuschlagen.

Dies konnte die übrigen Evastöchter bewegen, etwas zu beginnen, wozu Männer selten den Muth haben. Sie zogen die Sturmglocke und veranlaßten einen Auflauf. Dafür strafte der Amtmann Reichardt die Gemeinde um 500 fl., was die Unterthanen bewog, sich an das Kammer-Gericht zu Wetzlar zu wenden. Dort stritten sie in furchtbar weitläufigen Prozeßschriften gegen ihren regierenden Herrn, ohne daß es zum Spruche kam, was indessen zu Wetzlar nichts Seltenes war. [49])

Wie weit überhaupt der Graf ging, kann daraus abgemessen werden, daß er sogar den Unterthanen, die sich seinen Anmaßungen widersetzten, eine geraume Zeit hindurch alle geistlichen Wohlthaten, wie Taufe, Abendmahl und Copulation, versagen, ja sogar diejenigen, die sich bei dem Lehenhofe deswegen beschwerten, nach Heidesheim kommen und in scheußliche Thürme einkerkern ließ. [50]) Unter diesem Grafen waren auch die Nachkommen der Amalia Sybilla, die Roussillon und Hildten, wieder erschienen, die, von Lotharingen und Frankreich unterstützt, ihn zwangen, daß er sie wegen der Erbschaft von ihrer resp. Groß- und Urgroßmutter entschädigen mußte. Sie erhielten von ihm 6000 Louisd'ors.

Im Jahre 1766 ging er mit Tode ab. Die Chur Trier nahm einstweilen das Lehen in Besitz, weil sich schon

Digitized by Google

bei Lebzeiten des Grafen mehrere Competenten zu demſelben gemeldet hatten.

Da Naſſau oder Namens deſſelben Baden den in frühern Zeiten verliehenen Idarbann im 18. Jahrhundert wieder an ſich gezogen hatte, und ein Gleiches von Lotharingen hinſichtlich der Schultheiſereien Hobſtätten, Fraiſen ꝛc. geſchehen war, indem der Graf Chriſtian Karl Reinhard vermöge des desfälligen Tractats blos das **Dominium utile** über die Ortſchaften Hobſtätten, Oberkirchen, Haupersweiler, Kriekelborn, Herchweiler, Haußweiler und Reitſchied und nur über Mittelbollenbach das Jurisdictions-Recht erhielt;[51]) ſo war die Herrſchaft Oberſtein ſehr zuſammengeſchmolzen. Sie beſtand einzig aus dem Schloß und Flecken Oberſtein, den Ortſchaften Idar, oberſteiniſchen Theils, Nahebollenbach, Breungenborn und Volmersbach. Niederreidenbach und Ravensbeuren ſcheinen in ſpäterer Zeit von Trier direct verwaltet worden zu ſein, eben ſo die Vogtei Bridell. Das Schloß Naumburg hatte Baden in Beſitz. — Zum Schluſſe des 18. Jahrhunderts war alſo Oberſtein wieder dahin gekommen, wo es in grauer Vorzeit begonnen hatte. Alles Andere war gierigen Nachbarn in die Hände gefallen, deren Herrſchaft aber im Sturme der franzöſiſchen Revolution ſo wie die ſeinige verſchwand.

Die Betheiligten zur Nachfolge in der Herrſchaft Oberſtein, von denen hieroben Rede, waren der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, die Grafen von Leiningen-Dachsburg-Guntersblum, die minderjährigen Grafen von Limburg-Styrum-Bronkhorſt, und von Seiten der Tochter des Wilhelm Wyrich, Namens Charlotta Auguſta, ein gewiſſer von

Scheer. Nach langwierigen Verhandlungen wurden die Acten über diesen Nachfolgestreit an die Universitäten Göttingen, Heidelberg, Gießen, Altdorf, Ingolstadt und Trier verschickt, von denen sich namentlich Göttingen, Gießen und Heidelberg für die Ansprüche der Grafen von Limburg-Styrum-Bronkhorst erklärten, welche demnächst auch nach einem vorher mit der Chur Trier getroffenen Vertrage bei erlangter Volljährigkeit in Besitz kamen und mit Trier eine gemeinschaftliche Verwaltung führten. [52])

Der erste dieser Grafen, welcher zur Regierung kam, war Philipp Ferdinand, ein Verschwender, der später zu Gunsten seines jüngeren Bruders Ernst Maria verzichtete, sich nach Paris begab und dort Plusmacherei mit Stiftung eines Ordens trieb. Er starb 1794 kinderlos. — Der Letztere, Ernst Maria, von allen Mitteln entblößt, ging endlich eine Heirath mit einem Fräulein von Humbracht zu Frankfurt a. M. ein, starb aber, als die Vermählung vor sich gehen sollte. Beide hatten viele Schulden in Oberstein und Idar hinterlassen, die im Jahre 1818 das brave Fräulein von Humbracht berichtigte. — Der Graf Ernst Maria war für die durch den Revolutions-Krieg und den Luneviller Frieden verlorene Herrschaft Oberstein mit einer jährlichen Rente von 12,200 Gulden, kraft des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, entschädigt, die er von Württemberg beziehen sollte.

Digitized by Google

Die vorstehende in 1826 verfertigte geschichtliche Darstellung und Beschreibung von Oberstein ist getreu, doch dürfte aber auch die hier folgende, in 1830 verfaßte, eine Stelle finden:

Dynastie vom oberen Steine.

Der Ort Oberstein verdankt wahrscheinlich seine Entstehung der auf einem senkrecht in die Höhe steigenden Felsen erbauten alten Burg, von der jetzt nur noch eine Ruine vorhanden ist.

Die Erbauung derselben fällt in die Vorzeit, vielleicht in die Zeit der Normannenzüge, bei denen der Nahegau litt. Der Erbauer selbst ist nicht bekannt, unstreitig ist die Burg aber eine der ältesten im Nahegau. Sie ward in ältern Zeiten der Stein, Steyne, Stayna, **Lapis** und **Petra**, später der obere Stein genannt, zum Unterschiede mehrerer an der untern Nahe erbauter Burgen dieses Namens, wie der Stein (später Wartenstein), der Stein bei Kallenfels (später Stein-Kallenfels), der Stein (später Martinstein), der Stein bei Münster (später der Rheingrafenstein).

Der Erste, welcher als Besitzer der alten Burg geschichtlich vorkommt, ist **Eberhard de Steyna**, der 1075 unter Erzbischof **Udo** von Trier bei der Uebergabe des Frohnhofes Olkenbach, den ein Vetter von ihm, **Hugo** von Hachenfels oder Hohenfels, an das St. Simeons-Stift in Trier verschenkt hatte, als Zeuge auftritt.

Die Familie vom Steine, eine der ältesten dieser Gegend, theilte sich in verschiedene Aeste, und die frühern Herren vom Wartenstein, vom Steine bei Kallenfels, Martinstein und bei dem Steine bei Münster waren mit den Herren vom oberen Steine verwandt.

Der erwähnte **Eberhard** vom Steine war ein Dynast und hatte Grafenrang.

Zwei Nachkommen desselben, **Werner** und **Eberhard**, trugen im Jahre 1194 dem Erzbischofe **Johann** von Trier ihre Burg zu Lehen auf, so daß sie diesem das Oeffnungsrecht derselben gestatten mußten. Sie erbauten gleich darauf, mit Bewilligung des Erzbischofs von Trier, die jetzige neue Burg, gegenüber der alten, und trennten sich dann in zwei Linien. **Werner** erhielt zur eigenthümlichen Bewohnung diese neue Burg, **Eberhard** aber den Sitz in der alten, welche

Digitized by Google

letztere gemeinschaftliches Eigenthum unter ihnen blieb. Eberhard führte die erste Linie fort, während mit Werner die zweite begann. — Die erste Linie erloſch indeß 1270 im Mannsſtamme mit Eberhard **VI.**, und die Hälfte der alten Burg ging nunmehr an deſſen Schweſterſohn, Wyrich **III.** von Dhaun oder Dhun (auch Dun), über, der ſeinen Wohnſitz in derſelben nahm und ſich Herr von Dhun und Oberſtein nannte.

Das Rittergeſchlecht von Dhaun war eines der mächtigſten, kriegeriſchſten und älteſten der Eifel und beſtand in mehreren Linien, von deren einer die Nachkommen des aus dem ſiebenjährigen Kriege bekannten Feldmarſchalls Grafen von Daun jetzt noch im Oeſterreichiſchen fortbeſtehen.

Verſchieden von dieſem Dhaun iſt die einige Stunden von Oberſtein liegende weitläufige Ruine der berühmten Wild- und Rheingrafen.

Ein Nachkomme dieſes Wyrich, Philipp von Dun und Oberſtein, vermählte ſich — um 1306 — mit einer Gräfin von Falkenſtein am Donnersberge. Daher der Oberſteiniſche Titel: Graf zu Dun und Falkenſtein, Herr zum Oberſtein u. ſ. w.

Nach dieſem Philipp von Dun und Oberſtein folgen noch verſchiedene nach vorhandenen Urkunden: Andreas, Nicolaus, Johann (1336), Kuno und Eberhard, genannt Butzel (1340). Wilhelm, genannt Butzel von Oberſtein, Sohn dieſes Eberhard, aus der zweiten Linie von Oberſtein, trug ſpäter ſeine neue Burg zum Oberſtein mit dem an der untern Burg oder dem Loch (dem in die alten Ringmauern eingeſchloſſenen Flecken) ihm zuſtehenden Antheil dem Erzſtifte Trier zu Lehen auf und kam endlich in die Verlegenheit, daß er ſeine ſämmtlichen Rechte an Wyrich **VIII.** von Dhun und Oberſtein verkaufen mußte.

So kam Alles an Wyrich, den der Erzbiſchof Jacob von Trier 1439 förmlich damit belehnte. Urkundlich kommen ferner vor: Johann und Eberhard (1435), Brüder des Wyrich, Andreas, Siegfried, Reinhards und Hertand. Die beiden Letztern waren in der bekannten Fehde des Mainziſchen Erzbiſchofs Diether von Iſenburg gegen Adolf von Naſſau auf Diethers Seite. Nun folgt Wyrich, Vater des Philipp Franz von Dhun und Oberſtein, in einem Huldigungs-Protokolle von 1547 genannt.

Digitized by Google

Von Philipp Franz von Dhun und Oberstein sind seine Fehden mit den Grafen von Eberstein und den Herzogen von Lotharingen bekannt. Er war es, der noch in seinen letzten Tagen eine Zunftordnung für die Achatschleifer von Oberstein und die umliegenden Ortschaften erließ.

Es sind dann weiter bekannt Sebastian und Johann, vermuthlich Vettern und Brüder Philipp Franzens.

Sei es, daß Philipp Franz ohne Erben starb, oder daß Familienverträge es so ordneten: die Herrschaft Oberstein fiel nunmehr an Johann Adolf, Grafen von Falkenstein, dessen Vater Wyrich 1598 von den Spaniern im niederländischen Kriege auf grausame Weise ermordet wurde, weil er der evangelischen Lehre zugethan war. Mit dem Sohne dieses Johann Adolf, Wilhelm Wyrich, der sämmtliche Falkensteinische und Obersteinische Besitzungen vereinigt inne hatte, erlosch die Familie der vom oberen Steine im Mannsstamme, da seine Vettern Lothar und Franz Christoph, Ersterer 1636 im Treffen bei Wittstock, Letzterer in dem Treffen bei der Werbener Schanze geblieben waren, und sein einziger Sohn, Carl Alexander, 1669, erschossen wurde. Von 4 Töchtern, welche er hinterließ, wurde eine an den Grafen von Leiningen-Dachsburg vermählt, und eine Tochter dieses Grafen ward die Gemahlin des Grafen Moritz Hermann von Lymburg-Styrum.

Nach der bestehenden Successions-Ordnung kam der Graf von Leiningen-Heidesheim zuerst in den Besitz der Herrschaft Oberstein, dann ging sie mit Erlöschen dieser Linie durch den Tod des Grafen Christian Carl Reinhard nach vielem Streiten an die Grafen von Lymburg-Styrum über, welche bis zur französischen Revolution durch einen mit Chur-Trier getroffenen Vergleich die kleine Herrschaft Oberstein gemeinschaftlich verwalteten.

Die alte Burg von Oberstein verfiel nach und nach, weil ihre Unterhaltung sehr kostspielig war; eine Reparation des Daches ward allein zu einigen Tausend Gulden abgeschätzt. So überließ man sie ihrem Verfalle. Die neue, jetzt ebenfalls sehr im Verfall, war in den letzten Zeiten vor der französischen Revolution der Wohnsitz der Obersteinischen Amtleute, wurde aber in den Zeiten der fränkischen Republik als National-Domaine versteigert und wird jetzt von fünf Landhaushaltungen bewohnt.

Digitized by Google

Noten und Belege zur vorstehenden Abtheilung.

(Entstehung und Geschichte der ehemaligen Herrschaft Oberstein.)

[1]) Man sehe die Lehensakten von Oberstein, in welchen ein Kostenüberschlag aus der Zeit von 1600 lag, nach welchem die Reparation des Daches allein 2300 bis 3000 fl. betragen sollte.

[2]) Lehensakten von Oberstein, insbesondere Vergleich von 1680. Wenn Schott übrigens dafür hielt, daß damit das Loch, wo sich jetzt die lutherische Kirche in dem Felsen befindet, gemeint sei, so irrt er. Denn in den Akten über den Vergleich von 1680 steht: „das Loch mit 25 Mann". Das war die obere Seite der jetzt s. g. Enggasse. Es läßt sich auch gar nicht denken, wie die Felsenhöhlung eine Burg sein konnte. Schott sah Vieles mit andern Augen.

[3]) Siehe Lehensakten, Band **XII.** ꝛc.

[4]) Notariats-Instrument des Philipp Franz von 1613: „ꝛc. nemlichen, vnd in specie, alles das, was deren obebenannten vom Adell ꝛc. zum Oberstein, an dem Schloß, vnd in dem Burgfrieden, gewesen, sampt allem, was darzu gehöret hat, vnd ihnen bis dahero gedienet gehabt: Als zu Reidenbach, zu Rodenfels, zu Halgart, Dieffenbach, in der Winterhauch, zu Aldenborg, zu Jettschied, zu Volxberg, zu Ider, zu Vollmersbach, zu Ellweiler, zu Wolfersweiler, zu Steimberg, zu Rohrbach, zu Ruckweiler, vnd was sie zu Bliesen gehabt, Leut und anders, vnd was dazu gehörig, benannt vnd vnbenannt, ersucht und vnersucht nichts ausgenommen ꝛc. vnd haben diesen Vertrag versiegelt: Graff Friederich von Veldenz, vnd Niclaus, Vogt und Herr zu Hunolstein, als erbettene Vnderhändler, und Schieds-Freunde ꝛc., sodann, Wierich von Dhun, Herr zum Oberstein ꝛc. vnd mit ihme, vnd von seiner Bitt wegen, die strengen vnd veste, Herr Friederich Greifenclaw, von Volraths, Ritter, Heinrich Mauchenheimer von Zweybrücken, der alte, vnd Gottfriedt von Guntheimb ꝛc. Item, Johann vnd Eberhard, Gebrüdere vom Oberstein, Anna vnd Nese, ihre beyde Haußfrawen, obgemeldet, vnd von ihrer Bitt wegen, Herr Reichard, Hürte von Schöneck, Ritter, Wierich von Homberg, vnd Heinrich Fleckenstein." (Diese Urkunde, welche in das Notariats-Instrument aufgenommen worden, ist von 1435.)

Digitized by Google

Gattenbach kommt irgend wo ſonſt vor.

Dieſe Ortſchaften ſcheinen aber ſchon zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingegangen zu ſein.

[4]) Kyriander, annal. Trev. 6. XV. pag. 165 (Schott). Der Verfaſſer hat auch in den Lehensakten von dieſer Urkunde Meldung gefunden.

[5]) Lehensakten von Oberſtein, 12r Band oder Fascikel ꝛc.

[6]) Lehensakten von Oberſtein. Hier folgt die Abſchrift: „Ich Wyrich von Dune Her zum Obernſtein Thun Kundt vndt bekennen offentlich an dieſem Brieff, das der Ehrwürdige in Gott Vatter vnd Her, Her Jacob von Gottes Gnaden Erzbiſchoff zu Trier mein gnediger lieber Her, mir gelawen hatt dieſſe nachgeſchriebene Lehen vndt Gütter, aller maß alß die von alters von dem Stifft zu Trier zu lehen gerührt hant, vnd des Stiffts alte Brieff das außweiſſen. Zum Erſten die Neweburg zum Obernſtein, die Altte Burg, die Vnderburg die man nennet das Loch, vnd den Thal vmb den Berg zum Obernſtein. Item das Schloß Numburg mit ſeiner Zugehoer vnd die Vogtei zu Bridell, dazu auch die Veſte Wildenburg, mit dem thall vnd Iren Zugehoerungen vnd ſorter ander Lehen vnd Gütter, die meine Vorältern ſehligen, von dem Stifft zu Trier zu Lehen gehalten vnd getragen hant. Ich han auch die vorgenannte Schloß. anno 1439."

[7]) In was der noch jetzt ſogenannte „Idarbann" beſtanden, geht aus folgender, in den Lehensakten von Oberſtein befindlicher Urkunde hervor:

„Wir Johannes Graff zu Naſſaw, Sarbrücken, vnd Sarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden vnd Itzſtein, thun kund vnd bekennen, daß wir, als dieſer Zeit Aelteſter und Lehnträger, vor Vns ſelbſt, als auch im Nahmen der Hochgebohrnen, vnſerer freundlichen lieben Vettern, Johann Ludwigs, Guſtav Adolfs vnd Wallraden, auch Friederichs, Gebrüdern vnd Vettern, aller Graffen zu Naſſaw Sarbrücken, vnd Sarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden vnd Itzſtein, den auch Hochgebornen, unſerm lieben Vettern vnd Getrewen, Wilhelm Wyrichen von Dhaun, Grafen zu Falkenſtein, Herren zu Oberſtein, Bruch und Reipolzkirchen, zu Lehn geliehen han, ſolche Lehn, als hiebevor Philipps vnd

Sebaſtian von Dhaun, Grafen zu Falkenſtein, Herrn zu Oberſtein, Bruch und Reipolzkirchen und andern ſeine VorEltern, Herren vnd Frawen zu Oberſtein, von denen auch Hochgebohrnen Philipſen und Johannſen, Grafen zu Naſſaw, und zu Sarbrücken, Herren zu Lahr, auch andere vnſere Vorfahren, Grafen zu Sarbrücken, aller Hochſel. Gedächtnus, vnd Vns zu Lehen empfangen gehabt und getragen haben; zu wiſſen:

die Iderbach an, da die Nohe ingaht, vnd fürder die Nah uf, bis in die Sießbach vnd die Sießbach uf bis zu Oberſiesbach, vnd zu Oberſiesbach durch das Dorf, vnd fürder über den Lindenhübel auß und gleich den rück uf bis in den Markweg auß, bis an die Hellend Eich, vnd von der Hellenden Eich biß hinter Pannen-Fels vnd von der Pannen-Fels uß, bis an das Bächlein, das man nänt die Faſtnacht, und von dem Bächlein, das man nänt die Faſtnacht, biß an den Hohenſtein, vnd von dem Hohenſtein auß, bis wieder in die Iderbach vnd die Iderbach wieder in, bis zu Fackenhauſen durch das Dorff, vnd von Fackenhauſen biß zu dem Lindbühl herüber, vnd von dem Lindbühl herüber bis zu Dieffenbach durch den Hof, bis in die Nahe, vnd dieſe nachgeſchriebene Dörffer mit ihren Zugehörungen; zu wiſſen:

Ider, Hettenrod, Hutzelſtein (Hettſtein), Machenrodt, Allenkerod, und, was er hat in dieſen Dörfern Dieffenbach, Sieſbach und Kirßweiler vnd anders, was in dem vorgenandten Bezirk gelegen iſt, es ſeyn Dörfer, Gericht, Fiſchereien, Waſſer, Weiden ꝛc.

Zu Wißbaden Dienſtags den dritten Montags Tag Juny in dem Jahr nach Chriſti vnſers Seligmachers Geburt, tauſend ſechs hundert fünfzig vnd ſechs.

Johannes,
Graff zu Naſſaw-Sarbrücken.

[8]) **Acta palat. T. V. p. 174** (Schott).

[9]) Kremer, genealog. Geſchichte des ardenniſchen Geſchlechts (Schott).

10) Senkenberg, Select. jur. et hist. T. VI. p. 466 (Schott).
Ueber dieſen Umſtand iſt auch in den Lehensakten Auskunft ertheilt.

11) Nach Schotts Mittheilungen.

12) Man ſehe Auszug des Notariats-Inſtruments von Philipp Franz von Dhun und Oberſtein, unter Nr. 3 der Noten hieroben.

13) v. Hontheim, l. c. T. I. p. 293 (Schott).

14) Nach Schotts Mittheilungen.

15) Siehe Note 8 hieroben.

16) Nach Schotts Mittheilungen.

17) Nach Schotts Mittheilungen und der Rubrik eines alten Repertorii.

18) Siehe Noten 7 hieroben.

19) Nach Schotts Mittheilungen.

20) Desgleichen.

21) Schotts Mittheilungen, ohne beſtimmte Anführung von Urkunden.

22) Man ſehe darüber den Bericht, den ein ehemaliger Gerichtsſchöffe in 1826 gemacht. Amts-Archiv von Oberſtein.

23) Lehensakten von Oberſtein „Kurzer Bericht" ꝛc. von Philipp Franz von Dhun und Oberſtein:
„Anno 1376 kauften die Herren vom Stein von einem Edelknecht Johann von Caſtelhuben den ganzen Oſterthal vndt Alles, was uf der Oſter liegt, worin Catharin-Oſtern."

24) Daſelbſt: „Eppelborn ꝛc."

25) Man ſehe darüber den zwiſchen Stanislaus Lesczinsky, als Herzog von Lotharingen, und Graf Chr. Karl Reinhard von Leiningen-Heidesheim abgeſchloſſenen Lehensvertrag d. d. 27. Juli 1751.

26) Oberſteiniſche Lehensakten, Fasc. 12 ꝛc.

27) Siehe das weiter unten, unter 34 mitgetheilte Huldigungs-Protokoll von 1547.

28) Dieſe Karte liegt den Lehensakten an. Der Verfaſſer glaubt, Fasc. 12.

Digitized by Google

29) Dies war immer der Fall, wo ein Amtmann wohnte. Oberstein und Nahebollenbach hatten, nach den Lehensakten ihre Mahlstätte auf der Schloßfels; die Breungenborner in der Nähe ihres Dorfes am Walde. Ein Auszug aus dem Breungenborner Weißthum von 1418 möge, um die damalige Criminal-Justiz zu bezeichnen, hier stehen:

„Weißen Wir ꝛc."; dann am Schlusse:

„In diesen Gerichts-Bezirk weißen Wir Schultheiß vnd Scheffen den wohlgebornen Graffen vnßeren gnädigen Herrn zu Falkenstein vnd Oberstein, alß hohen Gerichts- und Grundherrn, die Galgen- oder die Mahlstatt weißen wir oben ans Dorff neben dem Weeg gegen dem Gerichts-Stein herüber vor dem Wald zu richten vber Halz und Halß-Bein, Dieb und Diebinnen, den Dieb an Galgen, den Mörder vffs Rad, Kinds-Verdülgerin lebendig ins Grab, ein Rohr ins Mauhl, ein Stecken durchs Herz vnd alle andern nothwendige Straffen, Frewel vnd Bußen zu Gnad vnd Vngnad der Herrschafft."

Die Mittelbollenbacher hatten ihre Mahlstätte auf dem hohen Mahlberg in der Winterhauch.

30) Darüber sehe man die Streitschriften in den Lehensakten, Fascikel 12, und den Fascikel wegen des Vergleiches von 1680.

31) Huldigungs-Protokoll von 1547, wo dies schon gleich im Eingange gesagt ist.

32) Daselbst. Dieser Blecker Landtschaden von Steinach war aus einem, in grauer Vorzeit berühmten Rittergeschlechte, das in den Geschichten des Nahegaues mehr vorkommt. In dem Drama „Fust von Stromberg" kommt schon einer vor, der Fusts Tochter heirathet.

33) Daselbst. Sonderbar, daß der Geistliche zugleich auch öffentlicher Notar war. Gerppacher war Amtmann zu Oberstein.

34) Abschrift dieses Protokolles, oder vielmehr nur ein Auszug mag hier folgen:

„Vnserm Fauth (Vogt) zu Bridel, Meirs Mathiß.

„Die Vnterthanen haben sich der Huldigung geweigert vnd nit hulden wöllen, Auß Vrsach, mein gnediger Herr pring dann ein schrifft vom Bischoff von Trier, das Sein

gnaden das Lehen empfangen vnd der Biſchoff Sie zur Huldigung anweiſſen. Darauff iſt proteſtirt vnd bezeugt, So meinem gnedigen Herrn weiter Koſten darauff gehn, wollen Sein Gnaden an Jhnen erheben, vnd allſo abgeſchrieben, geſchehen In Beiſein Friedrichs von Löwenſtein vnd Hanſen Martin von Wachenheim.

„Demnach hat mein gn. Herr das Lehen vom Biſchoff von Trier, Biſchoff Johann von Iſſenburgk entpfangen vndt folgents zu Bridell, Montags nach vincula Petri erſchienen dem Amptmann zu Zell im Hamm, Conraden von Metzenhauſen dafunden im Münchhoff, da hat mein gnediger Herr der Atzung, des Rawfutters vnd ſtallung, wie von alters in Hoff ſuchen wollen, do iſt aber wohlgemelter mein gn. Herr Philipps deſſen durch ernennten Amptmann mit der That entſetzt vnd abgehalten worden, mit wehrhafftiger Handt, Spißen, Büchſen vnd dergleichen, alß do mein gn. Herr nit in Hoff hat kommen dörffen vndt andere Herberge geſucht. Darnach hat mein gnediger Herr die Huldigung, Gelübde vnd Aid von Schultheiß, Fauth, gericht, Gerichtsbotten vnd ganzer Gemeinden am volgenten Dienſtag gefordert, welches ſie ſich erſtlich geweigert vnd die Gemein nit mer dann Handttrewe geben wollen, zu rügen vnd vorzubringen vff den Jahr-Dingktagen was rügbar ſey, wie ſie dann deſſen durch obgemelten Amptmann dabei zu beſſerm angehalten worden, doch zuletzt das Gerichtsbuch beſichtiget, auch ſich bey den Aeltiſten bekundiget vnd darin befunden, daß die ganz gemein meinem gn. Herrn zu geloben vnd zu ſchwören alß ein Kaſtvogt, zu thun ſchuldig ſeyn, darauff auch der Amptmann vorgenannt, den Nachbarn befohlen, die Handttrew zu geben vnd dieſen Ayd zu thun befohlen ꝛc. Demnach der Faudt, Schultheiß, Scheffen vnd ganz gemein Handttrewe geben vndt vort einen Aidt zu Gott dem Allmechtigen geſchworen, meinem gnedigen Herrn trew vndt holt zu ſeyn, alß Jhrem Kaſtvogdt vnd Herrn, Auch was der Vogtey ſchaden brinnen mag zu verhüten vnd alles was rügbar vff dem ungebotten Dingdag anzupringen vnd zu rügen, wie ſie zu thun ſchuldig auch von Alters alſo herbracht vnd das Gerichtsbuch vnd Weißthumb weither ausweißt.

„Die Schrift angegeben in 1547 iſt von M. Cunradt Gerhardt Sauer Notarius publicus beglaubigt vnd beſiegelt am 24. July anno 1638.“

Dieſes Huldigungs-Protokoll iſt überſchrieben:

„Gemeiner Vortrack So allen die Gehüldt, vnd geſchworen haben, allenthalben vorgehalten."

Der Schultheiß von Hobſtätten hieß damals Niklas Meuerer und die Ueberſchrift heißt:

„Vnſerm Schultheſen zu Hoppſtädten vnd lieben getrewen Niklaßen Meuerern."

Der zu Kettenoſtern hieß Lenhardt und die Ueberſchrift „ꝛc. Lenhardten".

Katharin-Oſtern gehörte unter den Abt von Tholey. Im Schreiben wegen der Huldigung klingt es recht einladend und einfältig:

„Die weil wir nuhn Ew. Würden noch kein ſonderlich kundſchaft haben, Iſt vnſer günſtig Begeren, Ew. Würden wollen Morgen Freitags zum Morgen vmb Zehen Uhren ohngefehrlich bei vns allhier zu Kettenoſtern erſcheinen, mit vns zu morgen eſſen, fröhlich ſein vndt kundſchaft machen."

Dieſer Brief iſt datirt: Ketten-Oſtern am Donnerſtag nach Mariä Himmelfahrt 1547 und überſchrieben: „Dem Würdigen vnd Andechtigen, vnſerm lieben beſondern Herrn Ruprechten, Apt zu Dholley vnd gutten Freundt."

Limpach gehörte nach Naumburg; denn es heißt noch in dem desfallſigen Schreiben wegen der Huldigung: „Dem Ehrenhafften vnd vornehmen, vnſerm lieben beſondern Peter Fladen, Ammann zu Nümburgk." Das Schreiben iſt datirt von Oberſtein, Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt anno 1547.

Bei der Huldigung des Idarbannes heißt es noch: vff obenbenannten Mittwoch hat mein gn. Herr dero Vnderthanen, Hinderſaßen vnd Leibeigenen Im ganzen Idarbann, Auch Schultheiß mit Schöffen vnd Aiden angenohmen vnd Ihnen zwee Daler zu vertrinken geben.

[35]) Siehe desfällige Note unter den wegen der Dynaſtie gemachten Bemerkungen ꝛc. sub Nr. 18, dann die Lehensakten,| Heft 12 ꝛc.

[36]) Wegen dieſer Vergleichung äußert ſich Philipp Franz in einem bei den Lehensakten befindlichen Schreiben, welches an den Churfürſten von Trier gerichtet und vom 26. November 1605 datirt iſt, wie folgt:

„Nicht ohne iſts, das ſolche Pflegen der Pfalz ꝛc. wie auch Lotringen ꝛc. mit gewiſſer Maß vmb ſchutz vnd ſchirmb

willen uffgetragen worden, doch einem Jeden sein Recht vnd Gerechtigkeit vorbehalten, Wie solches die notdurfft damals erfordert vndt vor uffgerichtem heilsamen Landtfrieden gebräuchlich gewesen."

Man sehe auch die übrigen Lehensakten.

37) Lehensakten von Oberstein, Band 12 a. u. s. w., auch insbesondere die Streitakten zur Zeit Philipp Franzens und folgenden Auszug:

„Notariats-Instrument von Philipp Franz:

„Derowegen hat er, Graf von Eberstein im Jahr 1542 den 21sten Juni auf einen Sonntag drey Männer requiriret mit Namen Hecken Jacoben zu Baumholder, Hanß Schultheißen zu Kirchenbollenbach vnd Lauren daselbst, die er mit seinen Dieneren (alß männiglich sonsten in der Kirchen gewesen vnd gefeiert hat) einen gewissen Bezirk umb vnd abgehen lassen, wie dasselbige ihme zuträglich gewesen" ꝛc.

38) Lehensakten von Oberstein, Heft 12 a. u. s. w., auch die besondern Streitakten.

39) Dieses Schreiben liegt in Abschrift den Lehensakten über die Winterhauchs-Streitigkeit an. Der Streit ward oft wiederholt.

40) Dieses Wort ist wieder verketzert, kein Latein, sondern Teutsch. Ode bedeutet Loos, eher aber noch Gut. „All" und „Ode", das Loos aller Freien, das Gut, das Eigen aller Freien. Man hat noch das „Od" in Kleinod.

41) Man sehe die Akten über den Vergleich von 1680.

42) Desgleichen und die Lehensakten, Heft 12 ꝛc.

43) Man sehe den Vergleich von 1680 und Akten darüber.

44) „Acta, Hunolsteinische Afterlehen im Donner- oder Unterthal".

45) Das desfällige Schreiben ist vom 27. März 1639 vom Domdechant und Kapitel an den Pastor Dominicus Eschringer zu Oberstein. In ihm heißt es: daß so wie sie gehört hätten aus seinem Bericht, sich die Unterthanen der umliegenden Ortschaften von Oberstein wieder dem alleinseligmachenden catholischen Glauben zugethan hätten, dagegen

sich aber vornehmlich im Flecken Oberstein die Leute an auswärtige uncatholische Orte begäben und daselbst ihre Kinder taufen liesen, auch daselbst die Sakramente empfingen. Er Pastor solle sie ermahnen, von den Irrthümern abzulassen, ansonsten obrigkeitliche Strafe folgen würde" ꝛc.

46) Die desfällige Note liegt bei den Akten wegen des Vergleiches von 1680.

47) Die am 3. December 1852 vorgenommene Volkszählung ergab für die im Fürstenthum Birkenfeld liegenden Ortschaften folgendes Resultat:

1)	Oberstein	2859	Seelen;
2)	Idar	1948	"
3)	Volmersbach	266	"
4)	Algenrodt	504	"
5)	Mackenrodt	215	"
6)	Hettstein	201	"
7)	Hettenrodt	388	"
8)	Tieffenbach	326	"
9)	Enzweiler	132	"

48) Lehensakten, Urtheile der Universitäten über den Nachfolgestreit und Vergleichsakten von 1680.

49) Gravamina der Obersteiner contra den Grafen von Leiningen-Heidesheim. Mehrere Foliobände.

50) Desgleichen.

51) Siehe Nr. 25 dieser Noten, Lehensakten von Oberstein.

52) Lehensakten von Oberstein, insbesondere Akten über die Nachfolge in der Herrschaft Oberstein ꝛc.

Digitized by Google

4) Merkwürdigkeiten von Oberstein und dem Idarthale.

a. Antiquitäten.

Außer einigen altteutschen Pfeilen, Piken ꝛc. ist auf dem linken Ufer der Nahe bei Oberstein noch nichts aufgefunden worden. Die Ursache mag wohl sein, daß in ganz alten Zeiten sich keine Straße und Wohnungen daselbst befanden. Anders verhält es sich auf dem rechten Ufer, namentlich in dem Winterhauchwalde und auf dem Volkesberg. Nur die wenigen Nachsuchungen mögen schuld sein, daß an diesen Stellen noch nicht mehr gefunden worden.

Es ist wahrscheinlich, daß zu der Zeit, in welcher der obere Theil des Nahegaues von den Römern betreten worden, die Straße sich durch den Winterhauchwald durchzog, da an der Nahe selbst, wenigstens von Oberstein aus, noch keine Spur einer Straße entdeckt, auch keine Münzen ꝛc. aufgefunden worden. Dagegen war seit den ältesten Zeiten die Straße durch den Winterhauchwald bekannt und verschiedene Namen, wie „Kriegers Grab" ꝛc. deuten dahin, daß Gefechte daselbst vorgefallen sind. Ob diese aber in früherer oder späterer Zeit vorgefallen sein dürften, ist nicht bekannt, die Wahrscheinlichkeit aber streitet für Eines sowohl als das Andere. Alte Münzen, oder sogenannte Heidenköpfe, sind in früherer Zeit in der Winterhauch gefunden, in den letztern Jahren aber auch bei Nachgrabungen neben römischen Münzen Urnen, Krüge u. dgl. entdeckt worden, welche die Anwesenheit der Weltüberwinder hinlänglich beurkunden. In geringer Entfernung von der westlichen Grenze dieses Waldes liegt

Digitized by Google

der Volkesberg, in ältern Akten „Volxberg" genannt. Dort finden ſich noch Steinhaufen der daſelbſt geſtandenen Häuſer, welche der Sage nach ein Dorf gebildet haben ſollen. Auch eine Wieſe wird jetzt noch mit dem Namen „Dorfwieſe" bezeichnet. Sonderbar aber iſt es, daß ſelbſt in alten, mehrhundertjährigen Akten zwar des Diſtriktes, nicht aber eines Dorfes erwähnt wird, von dem weder Großväter noch Urgroßväter etwas wiſſen oder mit Beſtimmtheit gehört haben. — Hier werden römiſche Münzen aus verſchiedenen Zeitaltern gefunden und dieſe, ſo wie der Name des Berges, ließen beide vermuthen, daß Römer vielleicht ein Lager daſelbſt geſchlagen oder gegen die wider ſie andringenden Germanen ein Gefecht geliefert hätten, wenn nicht ein Umſtand, nämlich eine Stelle, welche die „Heidenkirche" genannt wird, ein Anderes wahrſcheinlich machte. — Nachgrabungen ſind noch keine gemacht worden. Indeſſen iſt dieſe Stelle um ſo merkwürdiger, weil über den Berg keine Land- oder große Straße führt, es auch nicht ſehr einleuchtend iſt, daß je eine über ihn geführt haben ſollte, weil er von mehreren Seiten durch Nebenſchluchten und Thälchen abgeſchnitten iſt, durch die, wie ſichtlich, nie eine Straße führte. — Man könnte dafür halten, die Benennung „Heidenkirche" dürfte auf die heidniſchen Zeiten unſerer Altwordern bezogen werden, dem aber widerſpricht, daß daſelbſt Römermünzen gefunden worden, und daß unſere Altwordern ihre Gottheiten nicht in Tempeln, ſondern in Wäldern verehrten. Was alſo einſt an dieſer Stelle ſich fand, kann nicht geſagt werden, und ſelbſt Nachgrabungen dürften es ſehr zweifelhaft machen, ob je etwas darüber bekannt wird. Vom Idarthale iſt in dieſer Hinſicht nichts bekannt.

Digitized by Google

b. Die lutherische Kirche zu Oberstein.

Unstreitig ist diese in die Höhlung des Felsen angebaute Kirche das Merkwürdigste, was Oberstein aufzuweisen hat. Kein Wunder, daß kein Tag vergeht, an welchem sie nicht von Fremden in Augenschein genommen wird. Sie ist im gothischen Geschmacke erbaut und hat so viel Raum, daß sie ungefähr 500 Menschen faßt. Neben ihr findet sich ein kleiner Kirchhof, der durch eine unter ihm aufgeführte Mauer gebildet ist. Die Kirche ist sehr alt und auf ihr Aeußeres hin wird sie in der Mittheilung von v. Leonhard und Selb als ein Denkmal des 11. Jahrhunderts angegeben, obgleich dies wirklich nicht der Fall ist. Indessen findet sich doch Verschiedenes, welches das Urtheil von Leonhard und Selb rechtfertigen dürfte.

Nach einer noch nicht ganz verklungenen Sage wird ihre Entstehung in Kurzem so beschrieben:

Zwei der Ritter von Oberstein, die Brüder waren, seien einst wegen einer Katze miteinander in Streit gerathen. Im Zorne habe der eine den andern erschlagen. Zur Sühne dieses Brudermords seie ihm auferlegt worden, eine Kirche zu erbauen, und dadurch wäre er der Gründer dieser Felsenkirche geworden.

Einige Reisenden wollten darin eine Bestätigung dieser Sage finden, daß ein in der Kirche in Stein erhaben abgebildeter Ritter, dessen Tracht ganz die des Mittelalters ist, auf Thierköpfen steht, die keine andern als Katzenköpfe sein sollen. Daß diese Rittergestalt den Erbauer der Kirche darstellen soll, ist von jeher geglaubt worden.

Digitized by Google

Die Sage ist indessen nur eine Sage und kann höchstens mit der wirklichen Erbauung der Kirche in einiger Beziehung stehen. Was ihre Bestätigung durch die Thierköpfe, auf denen der Ritter steht, betrifft, so wird hiernach gezeigt werden, daß diese nichts weniger als eine Bestätigung sind.

Wirklich ist eine Rittergestalt in der Kirche, links an der Wand im Eingehen, abgebildet, die mit ihren Füßen Thierköpfe berührt. Die Kleidertracht und Waffen derselben sind nicht die des spätern, sondern des frühern Mittelalters. Oberhalb des Hauptes finden sich das Obersteinische Wappen mit Eichel und Eichbaum und zu beiden Seiten Inschriften in Stein gehauen. Die Buchstaben dieser Inschriften sind die eckigen gothischen, besser altteutschen, oder die Mönchschrift des Mittelalters, nicht die gewöhnlichen lateinischen, runden Buchstaben, — gerade ein Beweis des hohen Alters — und noch sind auf der einen Seite deutlich die lateinischen Worte: requiescat . in . pace . amen . † zu lesen. Die der übrigen Seiten sind nicht mehr so erkennbar. Nur der mit den alten Schriftzügen, dem Latein des Mittelalters und den Grabschriften Vertraute möchte vielleicht im Stande sein, auch die übrigen Worte zu entziffern. Die Thierköpfe, welche des Ritters Füße berühren, sind aber keine Katzen-, sondern Hundeköpfe und können als solche deutlich und untrüglich erkannt werden. Auf Hundeköpfen stehend die Ritter auf den Grabsteinen auszuhauen, war allgemeine Sitte des Mittelalters und ein Sinnbild der Auferstehung und Unsterblichkeit, — vielleicht mit irgend einer Seelenwanderungs-Hypothese oder den Vorstellungen unsers altteutschen Heidenthums zusammenhängend. [1]) Wenn indessen die Felsenkirche erweislich zu Ende des 15. Jahrhunderts erbaut worden,

Digitized by Google

in einer Zeit, wo das Mittelalter mit seinen Ideen und Gebräuchen zur Neige ging und derartige Vorstellungen ihre Bedeutung verloren haben mochten, so möge folgende Erklärung dienen, die auch zugleich das Wahre von der Erbauung der Kirche gibt:

Vor Oberstein, wo man es jetzt „auf dem Kreuz" heißt, stand eine alte Kirche, eingeweiht zu Ehren der heil. Apostel Philipp und Jakob, der die Erzbischöfe zu Mainz in den Jahren 1324 und 1340 verschiedene Abläße verliehen hatten.[2]) Wie die Sage geht, so soll auch ein Kloster daselbst gestanden haben. Höchst wahrscheinlich ist, daß eine Wohnung für mehrere Geistliche angebaut war — eine damals gewöhnliche Sache, — womit die Namen des daran sich erhebenden „Pfaffenberges" und des „Pfaffenwaldes" übereinstimmen. — Die Kirche drohte endlich den Einsturz und Wyrich VIII. von Dhun und Oberstein suchte bei dem Papste Sixtus IV. im Jahre 1482 um die Erlaubniß nach, sie abreißen und im Orte Oberstein wieder aufbauen zu dürfen. Dies wurde ihm gestattet und daraufhin von ihm die Felsenkirche erbaut.[3]) Wie sehr ist es also möglich, daß die Materialien, die Bilder, die Fenstergläser und die Grabsteine aus der alten Kirche zum Theil bei dem Bau der neuen verbraucht und in selbe verbracht worden. Das vermeintliche Bild des Erbauers kann daher leicht einen der Obersteinischen Ahnherren des Mittelalters vorstellen, der in der alten Kirche beigesetzt war und später in die neue übertragen wurde. In einem der schönen Glasgemälde in der Kirche befindet sich die Jahreszahl 1482. Der halbe 8 bedeutet die Zahl 4 und stimmt also mit der Erbauung, oder auch vielleicht Renovation, von 1482 überein.

Digitized by Google

Damit wird aber keineswegs die gänzliche Unhaltbarkeit der angeführten Sage ausgesprochen. Sie kann allerdings Wahrheit enthalten, aber auf viel frühere Zeiten zurückgehen.

Auch die Grabsteine mehrerer anderer Ritter des Stammes der von Oberstein finden sich in der Kirche und einige alte Gemälde, wovon eines die Kreuzigung Christi vorstellt und ein Stück des Mittelalters ist, das aber schon ehemal wacker übertüncht worden. Eben dieses Stück zeigt sehr erbaulich, wie der Böse erscheint und die Seele (nach der Bedeutung der Vorstellung) des den Heiland lästernden Schächers nimmt und mit davon zieht. Das andere ist höchst wahrscheinlich ein Familienstück eines der Herren von Oberstein. Vor und während des französischen Revolutionskrieges fand sich noch eine große Tafel vor, welche mit Papier bedeckt, worauf eine Beschreibung mit lateinischen Lettern gedruckt war. Eine übelverstandene Oekonomie ließ die Tafel zu Kirchstühlen benutzen und das Papier wurde zerrissen — wahrscheinlich mit ihm ein Theil der Geschichte Obersteins oder sonst einer Merkwürdigkeit.

In der Kirche findet sich ein Brunnen, dessen klares Wasser aus dem Felsen hervorkommt. Hinter ihr ist die Felsenhöhle noch etwas erweitert, so daß man um sie herum gehen und das unten liegende Oberstein überschauen kann.

c. Mineralogische Gegenstände.

Der Verfasser ist nicht gerade eigentlicher Kenner in diesem Zweige, obschon ihn die eigenthümlichen und grotesken Bildungen der Felsen an der Nahe und namentlich bei Oberstein und seinen Umgebungen oft interessirt haben. Er glaubt

daher nichts Besseres thun zu können, als einige Auszüge aus den schon im Eingange angeführten „mineralogischen Studien" von v. Leonhard und Selb mit dem Bemerken mitzutheilen, daß die Umgebungen bei Oberstein noch bei weitem nicht alle untersucht und viele Stellen übergangen sind, die einer Untersuchung werth scheinen. Noch fügt er hinzu, daß in den letzten Jahren unterhalb Oberstein auf dem rechten Ufer der Nahe Achatsteine aufgefunden worden, nach denen die Nachgrabungen fleißig fortgesetzt werden und die an einer Stelle ziemlich belohnen.

Folgendes geben v. Leonhard und Selb:

„1) Der gefallene Felsen:

„Der letzte uns interessirende Punkt diesseits Oberstein ist das Conglomerat des todten Liegenden, welches unweit des Städtchens in mächtigen grotesken Felsen ansteht.

„Das Gestein gehört, wie gesagt, dem sogenannten rothen todten Liegenden (Werners alter rother Sandstein) an. Die Brekzie enthält folgende Gemengtheile:

a. Quarz, grünlichweiß, rauchgrau, lauchgrün und röthlichbraun und meist von lebhaftem Fettglanze. Der Bruch theils splitterig, theils dem Muschlichen sich nähernd, und folglich der Quarz bald von Lagern, bald von Gängen herrührend.

b. Grünstein, welcher durch die Innigkeit seines Gemenges sich als ein Grünstein jüngerer Bildung ausspricht.

c. Thon-Porphyr meist von röthlichgrauer Grundmasse, mit Quarzkörnern, Glimmerblättchen und Feldspathpunkten.

Digitized by Google

„Die Gemengtheile sind alle mehr oder weniger abgerundete Stücke von ziemlicher Größe und werden durch ein eisenschüssiges, thoniges Bindemittel zusammengehalten."

„2) Der Schloßberg:

„Ist Mandelstein, röthlichbraun, meistens sehr dunkel. Poren sind oft mit späthigem Kalksteine und auch zuweilen mit Chabasie und Kreuzstein ausgefüllt, oder wenigstens mit Krystallen dieser Fossilien partienweise überzogen ꝛc." (Eine Beschreibung der Chabasie und Kreuzsteine, die detaillirt ist, ist beigefügt.)

„3) Schwarzen-Mühle:

„Ist Mandelstein der Wacke, von grünlichgrauer Farbe, mit kleinen meist länglichen Poren, die mit späthigem Kalksteine angefüllt sind. Auch findet sich von gräulichschwarzer Farbe, mit häufigen Kalkspath-Mandeln; dann von röthlichbrauner, gräulichschwarzer und schmutzig röthlichbrauner Farbe mit allerlei Verschiedenheiten. Achate finden sich ebenfalls daselbst."

„4) Der Galgenberg:

„Unfern des Dorfes Idar, dem Wohnsitze der meisten Achatschleifer, und mehr als eine Stunde von Oberstein, liegt der Galgenberg, der Hauptfundort der schönen Achate, welche diese Gegend liefert. Der Galgenberg mißt ungefähr 500 Fuß Höhe, auf zahllosen Punkten angewühlt mit Achatgruben. Gebirgs-Arten des Galgenberges sind:

Wacke, von verschiedenen Farben, Mandelstein der Wacke; Achate: Kalzedon, Karniol; Quarz-Jaspis, Amethyst, Hornstein, Holzstein, Chabasie, Kreuzstein ꝛc."

Digitized by Google

Auffallend ſind immer die irrthümlichen örtlichen Angaben, welche bei ſolchen Gelehrten ſtattfinden. Die ſchönſten Achate ꝛc. liefert nicht die Gegend von Oberſtein, ſondern die von Fraiſen, Oberkirchen ꝛc., wo ſeit Jahrhunderten ſchon gegraben wird, und wo ſich Berge finden, an denen 500 — 600 Fuß in die Tiefe gegraben iſt. Aber faſt von Niemand ſind noch dieſe Gräbereien in gelehrter Hinſicht unterſucht. Oken in ſeinem ſonſt vortrefflichen Lehrbuche der Naturgeſchichte macht auch den Fehler, daß er immer ſagt: „bei Oberſtein im Zweibrückiſchen". Die Oberſteiner bezogen nur viele Steine aus dem Zweibrückiſchen.

d. Die Achatſchleifereien im Idarthale und die Fabrik zu Oberſtein und in dem Idarbaume.

Zum Schluſſe will der Verfaſſer Einiges über die hieſige Fabrik, namentlich die Achatſchleifen ꝛc., mittheilen, das ſeines Wiſſens noch nicht geſchehen, zum Theil aber auch Niemand bekannt war.

Was ihn veranlaßte, Nachforſchungen über die Entſtehung der Achatſchleifen anzuſtellen, war theils ihre Merkwürdigkeit, theils der Umſtand, daß weder Väter, noch Groß- oder Urgroßväter etwas davon zu ſagen wußten, wann dieſe Schleifen zuerſt erbaut worden. Alles ließ auf das Alterthum derſelben ſchließen. Und wenn er gleich nicht ſo glücklich war, Kunde von der Entſtehung zu erhalten, ſo iſt doch mit Dem, was hier gegeben wird, der erſte Schritt gethan, und gerne gönnt er einem glücklichern und ſcharfſinnigern Forſcher, weiter zu kommen. Ihn freut, zuerſt darauf aufmerkſam gemacht und gezeigt zu haben, auf welchem Wege etwas

Digitized by Google

Mehreres erlangt werden kann, wozu ihn überhäufte Amtsgeschäfte und andere Nebenarbeiten, die ihm die Sorge für den Unterhalt seiner Familie auferlegt, abhalten.

Es ist außer Zweifel, daß die Achatschleifen ein Produkt des Mittelalters und aus seiner Kunst hervorgegangen sind. Bekannt ist, daß Teutschland zu der Zeit, als die Hansa blühte und sich eine glänzende Periode für es zu entwickeln schien und auch zum Theil sich wirklich entwickelte, Künste und Gewerbe einen bedeutenden Grad von Vollkommenheit erreicht hatten, und daß nichts so sehr den Schmuck des Ritters wie des Fräuleins auszeichnete und den Glanz erhöhte, als Edelgesteine, wenn schon nicht immer unter diesem Namen Diamanten und dergleichen kostbare Steine begriffen waren. Auch Hemd- und Rockknöpfe von Achat waren eine Zierde [4]), und Degengriffe und dergleichen waren oft mit Steinen belegt. Selbst achatene Rosenkränze [5]) und Kreuze waren etwas Gewöhnliches. — Höchst wahrscheinlich ist es, daß die Entstehung der Achatschleifen in jene Zeiten fällt. Möglich, daß sie schon damals einen bedeutenden Grad von Vollkommenheit erreicht hatten, und daß durch die Umgestaltungen, die der Verfall des Handels in Teutschland veranlaßte und durch die darauf erfolgten Kriege, namentlich den dreißigjährigen, der Teutschland in eine Einöde verwandelte, auch sie wieder verfallen oder dahin herabgesunken waren, wo wir sie in früherer Zeit erblickt. Alles dieses ist gar nicht unwahrscheinlich, wenn man nur einige der Umstände zusammenhält, die hiernach berührt werden.

Die ersten Nachrichten, die auf das Dasein von Achatschleifen schließen lassen, sind von Philipp Franz von

Digitized by Google

Dhun und Oberstein in seinem „Kurzen Bericht über die Herrschaft Oberstein“ enthalten. Es heißt nämlich daselbst:

„Item zum 45ten Ist In dieser Regiſtratur sub Nr. 12 lit. K. zu sehen, das in anno 1497 die Heren von oberstein verbotten, das niemandt bey Leib vndt Lebensſtraff kein Edelgeſtein vndt Bergwerkh, es seye an Cazedeinern [6]) oder andern steinen zu Frayſen graben, er entrichte dan der Herrſchafft oberstein den 3ten Centner, wie dan ſolches auch in alten Rechnungen zu ſehen, das es jederzeit verrechnet worden.“

In diesem nämlichen „Kurzen Bericht“ ist ferner Rede von einem Steinbergwerk, welches zu Catharin-Ostern (Oberkirchen) am Wiesenberge (weißen Berge) betrieben worden und wovon schon in 1454 Nachrichten vorhanden waren, indem damals eine Vergleichung in den Rechnungen deshalb gemacht wurde.

Beide Nachrichten gehen also auf ältere zurück und es ist zu vermuthen, daß die Herren von Oberstein damals und vielleicht schon in früherer Zeit Schleifen im Idarthale beſaßen, für welche der dritte Centner Stein abgeliefert werden mußte, und daß diese Schleifen herrschaftlich waren. Dies ist um so wahrscheinlicher, als dieſelben ansonſt sich die Abgabe in Geld hätten zahlen laſſen können, da es nicht wohl zu denken ist, daß ſie Handel mit Steinen getrieben haben ſollten. Auch ſind das achatſteinreiche Fraiſen und Oberkirchen bis in die neueſten Zeiten und gegenwärtig noch die Hauptorte, woher die Achatſchleiſer die rohen Steine beziehen. Und gerade ſolche Etabliſſemente, wie die Schleifen,

Digitized by Google

konnten nur unter dem vorzüglichen Schutz und der Begünstigung der Herrschaft gedeihen. Was diese Meinung bestätigt, ja bis zur Gewißheit steigert, ist eine Walkmühlen-Bestands-Urkunde vom 30. Januar 1606 (Maria Lichtmeß), worin der mehrerwähnte Philipp Franz von Dhun und Oberstein bekennt, daß zwischen ihm und Hanß Weyerbach in 1603 ein Kauf getroffen worden, wonach eine dem Philipp Franz früher zugehörig gewesene Schleifmühle (Freyschlagsmühle) an dem Idarbache ohnfern der Mahlmühle (Schwarzenmühle) an den ꝛc. Weyerbach abgetreten wird, um eine Walkmühle daraus zu erbauen.[7]) Auch liegt ein Bestandsbrief der Obersteiner Schleise auf der Au vom 18. Juni 1603 vor, nach welchem einem Hanß Klein von Oberstein das dazu nöthige Land, Wasserrecht und dergl. geschenkt wird: ein Beweis, daß der regierende Herr diese Fabrik begünstigte.[8])

Wenn aber saglich behauptet wird, als seie die Obersteiner Schleise die erste gewesen, so ist dies indessen auch nur Sage, und gibt einen neuen Beweis, wie wenig auf selbige zu bauen ist, und daß die Wahrheit in ihnen verborgen, aber nicht offen liegt.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine Schleise, die in 1603 laut vorhandener Urkunde zu einer Walkmühle umgeschafft, auch in demselben Jahre erst zu einer Schleise aufgebaut worden war. Dieses müßte aber der Fall sein, weil die Stelle zu der Obersteiner Schleise erst am 16. Juni 1603 geschenkt und die Schleise selbst vielleicht erst zu Ende desselben Jahres oder am Anfange des folgenden erbaut worden. Auch sprechen die berührten Urkunden von den

Digitized by Google

Schleifen als von einem Gewerk, das nicht eben erſt aufgekommen, da doch im Gegentheile die Errichtung der Achatſchleifen als etwas Merkwürdiges bezeichnet worden ſein würde. Minder nicht würde in dieſem Falle bekannt ſein, woher der angebliche erſte Schleifen-Erbauer ſeine Kunſt hatte, da es erſt 223 Jahre ſind, welche ſeitdem verfloſſen: — eine Zeit, aus der Alles überliefert worden wäre. Aber Das mochte ſein, daß die Fabrik geſunken und man in damaliger Zeit darauf bedacht war, ſie wieder zu heben. — Der Verfaſſer glaubt aber, daß der Ausdruck: „wie zu Oberſtein die erſte Schleife ſtehe" buchſtäblich zu verſtehen ſei und zu bedeuten habe, daß man daſelbſt zur erſten Schleife komme, wofür auch die Natur der Sache ſpricht. Zu dem Irrthume, daß man glaubte, Oberſtein habe die älteſte Schleife in der auf der Au, mag vielleicht irgend eine mißverſtandene urkundliche Nachricht Anlaß gegeben haben. Wohl mag ſie von den jetzt ſtehenden die erſte oder älteſte ſein, daß aber früher nie Schleifen im Idarthale geſtanden haben ſollen, wird ausdrücklich verneint.

Indeſſen ſchwindet faſt jeder Zweifel, ſobald man eine von Philipp Franz von Dhun und Oberſtein — der überhaupt ſich der Fabrik annahm und ſie in Schwung zu bringen ſuchte — unter dem 16. Januar 1609 erlaſſene Zunftordnung lieſt, in welcher von den Achatſchleifen und dem Handel ihrer Kunſtprodukte in einer Weiſe geſprochen wird, woraus ſich ſchließen läßt, daß ſie damals ſchon einen bedeutenden Betrieb hatten, und daß die Oberſteiner ſowohl als die Zunftgenoſſen der übrigen Ortſchaften, worunter der Idarbann zu verſtehen iſt, die Frankfurter Meſſen regelmäßig beſuchten, wie dies der Artikel 12 dieſer Zunftordnung

ausdrücklich besagt. Unmöglich aber hatte sich diese Fabrik in vier oder fünf Jahren so ausgebreitet, daß Oberstein und der Idarbann mit Arbeitern derselben erfüllt waren, und im Eingange der Zunftordnung wird nicht davon gesprochen, als sei dieselbe die Ordnung, wie ein neu eingeführtes Gewerb betrieben werden solle, sondern ihre Fassung beweist vielmehr, daß die Achatschleifen und der Handel mit ihren Produkten eine alte Sache war. [9])

Alles Das, was hier vorgetragen und mit Urkunden belegt ist, spricht für die oben geäußerte Meinung, daß die Achatschleifereien schon im Mittelalter [10]) vorhanden und entweder als ein Eigenthum der Herrschaft unter unmittelbarer Aufsicht derselben waren, oder doch wenigstens von ihr begünstigt wurden, bis ihr Bestand mehr Consistenz gewonnen hatte.

Was ihre frühere Verfassung betrifft, so sind die Grundzüge derselben in der angezogenen Zunftordnung enthalten, und diese sind in einigen der wesentlichsten Punkte bis heute unverrückt befolgt. Die Aufhebung des Innungs- oder Zunftzwanges durch die französische Revolution und die durch sie verbreiteten Grundsätze von Freiheit der Gewerbe haben nicht im Mindesten auf sie gewirkt. Heute wie früher bestehen die Achatschleifer gleichsam als eine in sich selbst abgeschlossene Innung, und bis zu dieser Stunde (1826) ist hinsichtlich der Annahme von Lehrlingen keine Veränderung vorgegangen. Außer den Söhnen von Schleifern sind keine andere Personen in diesem Gewerbe unterrichtet worden, so daß sich ungeachtet des Alters dieses Gewerbes nicht so viele Arbeiter desselben vorfinden, wie das Gegentheil bei dem viel jüngern Dosen- und Petschaftfasser-Gewerbe statt hat. Eben dieser Umstand, der

auch hauptsächlich durch den kostbaren Anbau der Schleifen mag herbeigeführt worden sein, hat mit dazu beigetragen, daß die Arbeiten der Achatschleifer immerfort sehr gesucht und nicht im Preise gefallen, sondern vielmehr gestiegen sind.

Die Produkte, welche in der frühern Zeit die Achatschleifen lieferten, sind zwar nicht genau, doch so viel bekannt, daß es meistens Achat-Dosen, Platten zu Dosen, kleine Spinnräder zu Kinderspielzeug, Rosenkränze, Kreuze, Hemd- und Rockknöpfe und dergleichen waren. [11]) Doch wurden auch auf Bestellung andere Steine in andern Formen fabricirt. Wie viele Schleifen damals vorhanden waren, ist ebenfalls nicht genau bekannt. Eine derselben, welche sich an der Nahe, oberhalb Oberstein, auf Weinsau, befand, ging frühzeitig ein. Genau ist die Ursache nicht bekannt, obgleich die Vielherrschaft ein Hauptgrund gewesen sein soll. Der Verkehr war noch nicht ausgebreitet. Doch beweist die mehrangeführte Zunftordnung, daß schon 1609 und vorher die Frankfurter Messen regelmäßig besucht wurden und die Handelsleute damals wie jetzt einander den Vorsprung abzugewinnen suchten. Einzelne, die mit den Achatwaaren Handel trieben, nahmen sich einen Jagdsack oder einen Kasten voll und gingen in Begleitung von Boten den Armeen, den Grafen- und Fürstenhöfen und sonstigen Gelegenheiten nach. Dieser Zustand bestand bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo er durch die einige Zeit vorher erfolgten Etablissemente von Gold- und Silber- wie auch Tomback-Arbeitern eine andere Richtung erhielt. Was die Innungs-Verfassung dieser Letztern betrifft, so war der Verfasser nicht so glücklich, die Statuten derselben aufzufinden, und ist deshalb außer Stande, etwas Bestimmtes darüber zu sagen.

Digitized by Google

Wahrscheinlich waren es die Bedrückungen des Grafen von Heidesheim, wie die Leute vorgaben, oder auch vielleicht nur die Vorspiegelungen eines der Goldschmiede, des Andreas Leyser von Oberstein, die, im Verein mit den Versuchen des Herzogs von Zweibrücken, der Achatschleifen errichten wollte, bewirkten, daß einige Achatschleifer, ein Bohrer und ein Goldschmied im Frühjahre 1741 auswanderten. Die Achatschleifer waren: 1) Georg Nikolaus Wild, 2) Heinrich Leyser, 3) Jakob Heringer und 4) Johann Nikolaus Wild, Alle von Idar; der Bohrer war Johann Wilhelm Wild, ebenfalls von Idar, und der Goldschmied der erwähnte Andreas Leyser von Oberstein.[12]) Da sie im Voraus wußten, daß sie nicht die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten würden, und die Schleifer überdem durch einen Eid zunftverfassungsmäßig verpflichtet waren, nicht außer Landes zu gehen oder Fremde zu unterrichten, so entschlossen sie sich, bei Nacht und Nebel zu entweichen. Die Zweibrückischen Behörden beförderten die Entweichung, indem sie mit Mannschaft und Wagen bis an die Nahe kamen, um die Leute mit Kindern und Gepäck abzunehmen und zu begleiten. Um keinen Auflauf zu machen, waren sie Nachts auf den Strümpfen und ohne Schuhe in Oberstein angekommen und hatten die Fuhren über der Nahebrücke gelassen. Obgleich der Nachtwächter es bemerkte und auch die Obersteiner wach wurden, war der Andreas Leyser dennoch entwischt. Auf ähnliche Weise waren die Idarer über die Nahe gekommen. Alle hatten Haus und Güter im Stiche gelassen. Unter hinlänglicher Begleitung waren sie nach Baumholder ins Zweibrückische gekommen, von wo aus sie unter Bedeckung von Hunderten und mit

Digitized by Google

Jubel nach Zweibrücken abgeführt wurden. [13]) Dort ſollten Schleifmühlen erbaut werden. Indeſſen wurden die verheißenen glänzenden Verſprechen [14]) von Seiten der Zweibrückiſchen Regierung, als ſie ſich einmal in ihrer Gewalt befanden, nicht erfüllt. Dies ſowohl, als die zurückgelaſſenen Habe und Güter waren die Beweggründe, welche die Entwichenen veranlaßten, ſich wieder ſo aus dem Zweibrückiſchen wegzuſchleichen, wie ſie dahin gekommen waren. Ungefähr ein Jahr nachher zogen ſie ab. — Auch der Badiſche Rath und Oberamtmann Fabert zu Birkenfeld hatte eine Verführung der Achatſchleifer verſucht, die nach Durlach kommen ſollten. Zwar hatten ſich zwei Achatſchleifer zu Hettenrodt entſchloſſen, dem Rufe zu folgen; es ſcheint aber, daß ſie von ſelbſt wieder davon abgegangen. [15])

Durch dieſe Verſuche hatte ſich erwieſen, daß die Fabrik von Oberſtein und dem Idarthale Feſtigkeit gewonnen und der Verkehr mit ihren Kunſtprodukten doch von einiger Bedeutung ſein mußte, weil er ſonſt nicht geeignet geweſen wäre, Nebenbuhler zu erwecken.

Die Achatſchleifen lieferten jetzt immer noch die vorher angegebenen Produkte und die Goldſchmiede waren blos Tomback-Arbeiter geworden, die ſich faſt ausſchließlich mit Einfaſſen von ausgeſchnittenen Achat-Doſen, ſogenannten achatenen Stöllges-Doſen, und dergleichen beſchäftigten. Sämmtliche Tomback-Arbeiten wurden jederzeit vergoldet. [16])

Wirklich nahmen jetzt die Reiſen in die Entfernung zum Verſchleiß der Waaren zu, und einzelne Handelsleute hatten ſich ſchon nach Archangel und Smyrna verirrt. [17]) Auch wurden jetzt die Leipziger und Frankfurter Meſſen regelmäßig

besucht. Gegen die 1780er Jahre fanden sich Mehrere, sowohl in Oberstein als Idar, welche sich blos mit dem Handel abgaben und sich schönes Vermögen erwarben.

Als so das Interesse geweckt war und die Zahl der Arbeiter sich vergrößert hatte, konnte es, durch Das, was man auf Reisen und durch Geschäfte erfahren, veranlaßt, nicht fehlen, daß man auch, außer den Achatwaaren und dem Einfassen derselben, auf andere Gegenstände verfiel, die durch die nothwendig gewordene Vermehrung der Arbeiter Oberstein und den Idarbann schnell mit Bevölkerung erfüllen mußten.

Dies Letztere brachten die Papier-Dosen zu Stande.

Als mit dem Schlusse der 1770er Jahre sich die Zahl der Dosenfasser, die in Tomback arbeiteten, so vermehrt hatte, daß sie um Arbeit buhlten, auch wirklich sich anderwärts umsahen, ging einer der Arbeiter ins Erbacher Kloster auf dem rechten Rheinufer. [18]) Daselbst erhielt er allerlei zur Arbeit, das er mit sich nach Hause nahm, dort verarbeitete, dann wieder zurückbeförderte und seine Zahlung empfing. Wie bekannt wurde so Manches in Kunst und Wissenschaft in klösterlicher Stille geübt und später in die übrige Welt versetzt. Namentlich waren es die Kenntnisse in der Chemie, die hier ausgeübt wurden. — Unter Anderm, was im Erbacher Kloster gekünstelt wurde, waren die Papierdosen, welche die müßigen Klosterbrüder verfertigten und die dem erwähnten Dosenfasser zum Einfassen zugeschickt wurden. Ein anderer Obersteiner, der bei dem Dosenmachen im Kloster zu Erbach zur Hand ging [19]) und mit der Zubereitung des Lackes und dessen Anwendung bekannt wurde, kam später nach Oberstein zurück, wo er diese Kunst als Geheimniß im

Anfange gegen Geld Andern mittheilte [20]), die ſich nun mit allem Ernſte darauf legten, bis ſie endlich allgemein ward.

Da dieſe Doſen, gut eingefaßt, — was auch anfänglich geſchah — ein nettes und geſchmackvolles Anſehen hatten, beſonders wenn die Deckel derſelben mit Silber, das Blumen und Kränze formirte, belegt, und, wie ſpäter, mit einem Medaillon von Achat, das mit farbiger Folie unterlegt und mit vergoldetem Tomback eingefaßt war, verſehen waren, ſo gingen ſie eine lange Reihe von Jahren hindurch reißend und gegen hohe Preiſe ab. — Dadurch war die Fabrik zu einer Goldgrube geworden, die ihre Schätze reichlich ſpendete und auf den Ort Oberſtein und den Idarbann ſowohl, als die umliegenden Ortſchaften vortheilhaft wirkte. — Durch dieſe Veränderung nahm die Bevölkerung Oberſteins und des Idarbannes mit Schnelligkeit zu, weil ſich Viele auf das Doſenmachen legten, und die Doſenfaſſer, die bisher nur Meiſterſöhne unterrichten durften, Aenderungen in den Zunftartikeln zuwege brachten, um nur Lehrlinge genug annehmen zu können, die Oberſtein und der Idarbann aufnahm.

Doch gerade die Leichtigkeit, womit man Geld verdienen konnte, war die Urſache, welche faſt den Untergang herbeiführte.

Durch den Ueberfluß leichtſinnig gemacht, wurde die Zahl der Lehrlinge unnöthig vermehrt, die, weil die Waaren Abgang fanden, nicht Meiſter, ſondern Pfuſcher wurden. Als man ſo einmal die Vorſicht und Beſonnenheit beſeitigt und den „güldenen Grund in Koth verwandelt hatte", brach die franzöſiſche Revolution ein, welche die ſchlaff gewordenen Zunftbande vollends löſte und mit ſieben Poſaunen die

freudige Kunde erſchallen ließ, nunmehr beginne für Oberſteins und des Idarbannes Fabrik das goldene Zeitalter.

Aber dieſe Freude ward bald verbittert. Zwar wurden Lehrlinge in Menge angenommen, — zu denen die armen Bauerndorfſchaften leicht verhalfen, — und eine kurze Zeit in Saus und Braus verlebt; doch bald waren die Folgen bemerklich, welche dieſer Unſinn herbeiführte. — Da die Annahme der Lehrlinge in gar keinem Verhältniß zu dem Ganzen ſtand und ſich jeder derſelben, ſobald die Lehrjahre verfloſſen waren, ſelbſt zum Meiſter machte, auch die Kriegsjahre oft den Handel und Verkehr unterbrachen, ſo war ein Ueberfluß von Arbeitern vorhanden, der die natürliche Folge hatte, daß immer einer wohlfeiler als der andere arbeitete, die Waaren zu ſchlecht gefertigt und in alle Weltgegenden ausgeſchüttet wurden. — Dadurch aber war der Verdienſt verringert, viele Familienväter waren oft dem Mangel ausgeſetzt, und durch die Schlechtigkeit der Papierdoſen erloſch endlich der Handel mit ihnen faſt ganz, da Niemand Nachfrage darnach hielt. Blos die Achatwaaren erfreuten ſich immerfort eines ordentlichen Abſatzes. Dieſe, durch den zunehmenden Geſchmack in vielfältigern und gefälligern Formen dargebracht, waren die Zierde und Lockſpeiſe, womit man die andern Waaren der Fabrik von ſich zu ſchaffen ſuchte. Faſt in alle Länder Europa's — mit einziger Ausnahme derer, welche der Krieg vom Verkehre ausſchloß — wurden Waaren verſchickt und die Meſſen derſelben beſucht.

Aber, wie geſagt, die Armuth der Arbeiter ſtieg, die Pfuſcherei nahm zu, und Arbeitsloſigkeit und Mangel waren ſehr oft an der Tagesordnung.

Digitized by Google

Dies iſt ungefähr das Abbild von der Lage der Fabrik zum Schluſſe des denkwürdigen Jahres 1813, als ſich ihre Handelsleute zur Zeit der Völkerſchlacht von Leipzig in dieſer Stadt eingeſchloſſen fanden und in banger Beſorgniß die Entſcheidung der Dinge abwarten mußten.

Mit dem Jahre 1814 begann für die Fabrik ein neues Leben, das nur die im Winter und im Frühjahre deſſelben in Oberſtein und der Umgegend ausgebrochene ſchreckliche Epidemie unterbrach.

Die Waaren fanden Abſatz, beſonders die in die Stelle der Papierdoſen eingetretenen Petſchafte mit Achatſteinen. Das Geld wurde mit Leichtigkeit gewonnen. Es ſchien wieder die alte Zeit zurückzukehren.

Die Handelsleute und die Arbeiter, beſonders Letztere, bewieſen aber jetzt zum zweiten Male, daß ſie, obſchon älter geworden, doch nichts an Weisheit zugenommen hatten, und die gemachte herbe Erfahrung für ſie verloren war. Statt gute Waaren zu fertigen und die Zahl der Arbeiter nicht zu vermehren, da ſie im Verhältniß zum Uebrigen noch zu ſtark war, pfuſchte man ins Blaue hinein und machte ordentlich Jagd auf Lehrlinge. — Und da die Folgezeit die gehegten Erwartungen nicht erfüllte, vielmehr die Waarenvorräthe nicht abgeſetzt werden konnten, und die engliſchen Waaren dieſer Art ſowohl geſchmackvoller, als wohlfeiler waren, ſo entſtand mehrere Jahre hindurch eine Stille, die ſehr bedenklich wurde.

Gegenſeitig hatten ſich die Handelsleute und die Arbeiter die Hände geboten, um ſich und das Ganze zu verderben.

Digitized by Google

Was man gesucht, war gefunden und bedarf keiner weitern Ausführung.

Die Noth war aber auch hier die Lehrerin. Beide, Handelsleute und Arbeiter, sahen ein, daß wenn man wieder Absatz für die Waaren finden wollte, solche besser gemacht werden müßten. Auch verfiel man auf allerlei andere neue Gegenstände. — Und wenn seit einigen Jahren die Arbeiter wieder mehr Arbeit fanden, als die Jahre vorher, so muß zu ihrer und der Handelsleute Ehre gesagt werden, daß die Waaren im Vergleich mit denen der frühern Jahre, namentlich der von 1813, 1814, 1815 und 1816, besser und schöner gemacht und größtentheils gut vergeldet werden, wenngleich auch hier noch viele Ausnahmen stattfinden. — Indessen ist das Uebel, das sich einmal eingefunden, im Geringsten nicht gehoben, sondern droht vielmehr jeden Tag um sich zu greifen, und es ist nicht abzusehen, womit die Noth gelindert werden sollte, wenn die Fabrik das Unglück trifft, daß Stillstand im Verschleiß ihrer Waaren eintritt, was so leicht geschehen kann.

Nur bessere und zweckmäßigere, das heißt zeitgemäße Schulanstalten, geschehe es auch durch Privat-Vereine und nur unter öffentlicher Autorität, die durch ihren Unterricht mehr Geschmack verbreiten und auf gute Einrichtungen in dem Gewerbe aufmerksam machen würden, die Errichtung eines Fabrikgerichts und endlich das Bestreben der Meister, oder das Verbot, nicht im Uebermaße Lehrlinge anzunehmen, oder noch besser die Einzahlung eines bestimmten Lehrgeldes in eine gemeinnützige Fabrikkasse, so wie die Anordnung längerer Lehr- und Gesellenjahre, — dürften die einzigen

Digitized by Google

Maßregeln sein, von welchen etwas Gutes erwartet werden kann, und besser als jeder andere Zunft- oder Innungszwang, der schon an sich so viel Gehässiges darbietet, wirken. — Indessen ist der Verfasser überzeugt, daß zu allem diesem weniger die Mittel, als der Wille fehlen, ohne den überall nichts ausgerichtet wird.

Eine Tabelle über das Fabrikwesen ist eine angenehme Gabe und deshalb in den Noten angefügt.[21])

Oberstein, den 18. October 1826.

Leyser, Waisenschreiber.

Nachtrag zur Darstellung des Fabrikwesens.

Neben dem Bezug auf das Vorstehende, das den Zustand von 1826 darstellt, und auf Das, was in der Barnstedt'schen geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld (Ausgabe von 1845, Druck und Verlag von C. F. Kittsteiner in Birkenfeld) gesagt und im Einzelnen ausgeführt ist, gilt jetzt (1852) dasselbe, mit der Ausnahme jedoch, daß:

1) die Papierdosen- und Schilder-Fabrikation fast auf Nichts herabgebracht ist;

2) die Beschäftigung mit der Einfassung von Achat- und Glaswaaren sich seit 5 — 7 Jahren, ausgenommen die geschicktern Arbeiter, nicht verbessert, im Gegentheile verbösert hat;

Digitized by Google

3) der Schleifenbau in bedenklicher Weise überhand genommen, und eben so neben ausgezeichneten Kunstarbeiten, die geliefert werden, auch die Pfuscherei ihr Wesen treibt, was dem Allgemeinen nicht frommen kann.

Dann wird jetzt der Markt mit brasilischen Carneolen überführt, und die zu große Masse der gefertigten Waaren kann leicht der Nachfrage, die doch im Verkehre den Preis bestimmt, schaden, wenn nicht noch Schlimmeres erzeugen.

Die Ursachen und Wirkungen liegen einfach in Dem, was hier oben über Größe und Verfall einzelner Fabrikzweige und das Ganze gesagt worden.

In Bezug auf die in 1826 vorhandenen 32 Schleifen, 200 Schleifer und 5 Bohrer, kann nur angeführt werden, daß der Schleifen jetzt 109, der Schleifer 872 nebst einer übertriebenen Zahl von Lehrlingen und Gesellen, und der Bohrer 71, ausschließlich der Gesellen und Lehrlinge, vorhanden sind. Die 109 Schleifen sind erbaut:

1)	auf dem Idarbache	51	Schleifen;
2)	" " Siesbache	2	"
3)	" " Schwollbach	4	"
4)	" " Brombach	5	"
5)	" " Hambach	3	"
6)	" " Traunbach	1	"
7)	" der Nahe	12	"
8)	" dem Hahnenbache	3	"
9)	" dem Fisch- und Wörresbache	28	"
	Gibt die . .	109	Schleifen;

(je zu 3, 4 und 5 Steinen und jede Schleife im Durch-

Digitized by Google

schnitte mit 8 Schleifern besetzt, was eine Arbeiterzahl von 872 ausmacht).

Gegen die wirklich bedenkliche Vermehrung, die in allen Theilen und Unterabtheilungen des Ganzen eingetreten und immer zuzunehmen droht, sollen gegenwärtig im Verein mit Handelsleuten und Arbeitern Maßregeln ergriffen werden; zu wünschen wäre es, daß man dabei das Erreichbare und Ausführbare stets im Auge behalte, und mit Festigkeit, Folgerichtigkeit und Gerechtigkeit verfahre, weil sonst Alles in Dunst und Nebel aufgeht.

Noten und Belege zur vorstehenden Abtheilung.

(Merkwürdigkeiten von Oberstein und dem Idarthale.)

[1]) Man lese darüber und über andere Gebräuche, die ins Christenthum übergegangen sind:

1) Wilhelm Reynitsch: „Ueber Truhten und Truhtensteine, Barden und Bardenlieder, Feste, Schmäuse und Gerichts-Gebräuche der alten Teutschen."
2) F. J. Mone: „Einleitung in das Nibelungen-Lied."

[2]) Nach Schotts Mittheilungen.

[3]) Nach denselben.

[4]) Wilhelm Wyrichs Original-Schreiben vom 7. October 1656 an seinen Amtmann Fr. Schoß zu Oberstein. In demselben heißt es auch:

„Vnderlaßet auch nicht die newerlich bestelte Sechs Dutzendt schwarze Agaten Mantelknöpf davon die Muster droben habet, mit erstem machen zu lassen vnd vnß zu schicken."

Digitized by Google

[5]) Siehe unter Nr. 7 hiernach.

[6]) Soll wohl Calzedone bedeuten.

[7]) „Nachdem Hanß Weyerbach mit dem hoch- vndt wollgeporenen Grauen vndt Hern, Philipps Franzen von Dhun, Grauen zu Falkenſtein, Hern zum Oberſtein vnd Bruch ꝛc. vnſerm gnedigen Hern, Ein Kauf getroffen, das er von Jhro Gnaden dero Zeit geweſen Schleyſmuehle vff der Iderbach zunechſt vnd an der Mahlmuehl Abkaufft, Laut darüber habender vff Bergement geſchriebener vnd von Jhro Gnaden ſelbſt eigenhanden vnderſchriebener kauffverſchreibung vffgericht worden den 22ten **Nouembris anno domini** 1603 beſchloſſen, damit dieſelbige Schleyf zu eyner Walkmuehl deſto bequehmer erbaut wuerde, So hat ermelter Hans Weyerbacher ꝛc.“

Dieſer Kaufvertrag iſt geſchloſſen auf Maria Lichtmeß 1606 oder den 30. Januar und iſt von der dem Verfaſſer ſehr bekannten Original-Handſchrift Philipp Franzens von Dhun und Oberſtein unterſchrieben. Auch hat er den angegebenen Brief auf Pergament geſchrieben, der vom 22. November 1603 datirt und von Philipp Franz eigenhändig unterſchrieben iſt, geſehen.

[8]) „Wir Philipps Frantz von Dhaun, Grave zu Falkenſtein, Herr zum Oberſtein vnnd Bruch ꝛc. Bekennen in krafft dieſes Briefs, das Wir Hanß Klein Bürgern vnd ſteinarbeittern alhir zum Oberſtein vf ſein unterthänig Bitten vnnd Begären: aus ſonderlichen Gnaden erlaubt vnd vergönt haben ein Schleifmüll vff vnſere Auh bei dem Flecken Oberſtein gegen der Barbellhellen herüber zu bauwen, vnnd zu haltten: Vnnd haben Wir ihm, vnd allen ſeinen Erben vnd Nachkömmlingen den Platz daruff die Schleifmüll ſtehet aus gnaden freywillig geſchenkt, vnnd wollen in Krafft dieſes Briefs, daß weder von vns noch von vnſern Erben Er Hanß Klein oder ſeine Erben, in einem oder dem andern, obgemellter freygeſchenkter Platz halben, ſoll angefochten oder verhindert werden; ſondern ſoll ſolcher Platz vnd Müll ihme vnd allen ſeinen Erben in vnd alwegen frey vnd eigenthümlich ſein vnd bleiben. Allein das er oder wer dieſelbe Müll von ihm vnd ſeinen Erben haben wirdt, der Herrſchaft von dem Waſſerfall zwölff alb. vnd von der Müllen ein Roſen-

Digitized by Google

krantz wolgearbeitter stein, iharlich geben soll. Welches Wir zu standthafftiger bekräfftigung mit vnserer eygener Handt vnderschrieben: vnd vnsern Insiegel angehenkt. Geschehen zum Oberstein Samstag vor **Trinitatis** den 18. Junii im jhar nach Christi geburth tausent sechs hundert drey. Philips Franz Graff zu Falkenstein ꝛc."

[9]) „Wir Philipp Franz von Dhun, Graue zu Falkenstein, Herr zum Oberstein vnd Bruch ꝛc. vhrkunden vndt bekennen hiermit, demnach vnß vnsre leibeigene vnterthanen vndt Handwerksgenossen im Flecken Oberstein vnd darumb liegenden Dörffern der Herrschafft Oberstein gesambter Hand vnterthänigst zu verstehen vnd zu erkennen gegeben, waß maßen allerhand Vnrichtigkeit, vnfleis vnd vnachtsamkeit unter ihnen vorgehen, solchen aber vnd weiterm vnrath zu begehen oder vorzukommen wir kein füglicher Mittel gewust, dan allein eine ordentliche Zunfftordnung, darin alle Punkten, so vornemblich zur Hauptsache dienstlich verfasset, vndt alle jahr auf ihren bestimmten Zunfttag in gemein vorgeleßen werden.

„Hierauff so befehlen wir hiermit ernstlich gebietende, daß sie hinführo ihre Handwerk mit aufgerichteter Zunfftordnung wie dieselbe Punkte hernacher vnterschieblich gesetz folgen brauchen sollen, da auch einer oder mehr dargegen oder darwieder gehandelt erfunden würde der oder dieselbe, mit gebührender Straff vnd abmachung kein stat finden möchte oder solte, das alsdann solches durch die ältesten vnd vorgesetzte Zunfftmeister vnsern officianten oder bey der Canzley vnßern räthen angezeigt werde, dahero ferner Bescheids zu erwarten.

„Erstlich sollen die agatschleiffer auff ihrem bestimbten Zunfttag, welcher gehalten soll werden auff **Sanct Pauly** bekehrung unter ihnen erwehlen einen Zunfftmeister, der durch dasselbige jahr alß der älteste Vorgesez seyn soll vnd mit gegebener Handtrew vor allen angeloben an aydes statt der Zunfft getrewlich vorzustehen, bestättiget werden. Darneben aber sollen ihme noch zween auß ihrem Mittel zugeordnet werden, gestalten da jemannd daß jahr veber strittigkeit vndt ihrem Handwerk entgegen vnruh erweckt sich der clagende theil beym Zunfftmeister vndt beeden ältesten bescheids erhohlen könne.

„Zweytens, wan daß Jahr herumb, einen anderen von vorigen beyden an seine statt zu verordnen, vnd auß dem anderen einen, der als der jüngste an stat des abgehenden seyn soll, der älteste aber gebührliche rechnung vnd lieferung in Beyseyn unßers Befehlhabers thun solle, darnach drey jahr neben anderen als der älteste bleiben, so er lebt vndt also fort mit anderen auch. — Derowegen Wir hiermit allen vnd jeden hernach folgenden Zunfftmeistern ernstlich anbefehlen, daß sie sich in ihrem anbefohlenen Zunfftamte mit ihrer rechnungen veber daß, waß gebührlich einzunehmen vnd außzugeben gefaßt vnd parat halten, auf bestimmten Zunfftag, wan ihr jahr herumb ist, von den anderen allen in Beyseyn vnsers Renth-Meisters oder befehlhabers vffrichtige rechnung vnd lieferung zu thun. Vnd vmb mehrerer richtigkeit willen sollen

„Drittens die Zunfttältesten ein ordentlich register anfahen und so fortführen, darinnen von Zeit zu Zeit alle nahmen vndt zunahmen dieser Zunftgenossen, auch wo sie wohnen, verzeichnet stehen vnd daßelbig beneben vnserer Zunfftordnung im Flecken oberstein verwahrt halten, auffzutragen den nothfall nachzuschlagen vndt sich darinnen zu ersehen. Da auch die ältesten vom Zunfftmeister erfordert, vnd durch den jüngsten Meister zuvor einbescheyden worden auf eine bestimbte Zeit zu erscheinen, sollen sie zum oberstein, außerhalb Herren Geschäfte oder leibesnoth zu erscheinen schuldig seyn, vnd nach Verrichtung ihrer gehabten Geschäfften, oder Handlung jedem ein maaß wein, die der älteste Zunfftmeister von denen einkünfften verrechnen vnd ihme passirt werden solle.

„Viertens soll inskünfftig keiner mehr zu diesem Handwerk der agatschleiffer admittiret vndt zugelassen werden, er seye dan ein meisters sohn von diesser Profession, wer das verbricht, vndt darwiderhandelt derselbe verfählt der Zunfft mit Zwölff Gulden straff halb zu theilen mit gnädigster Herrschafft. Wie dan auch ein solcher bey annehmung in diese Zunfft forderlichst einen newen lederen aymer oder nach vnsern gnäd. belieben den Werth dafür zu geben gehalten seyn solle.

„Fünftens wan ein meister diesser Zunfft seinen Sohn entweder selbsten zum Handwerk anführen oder bei einem anderen meister in die lehr thun wolte, so soll der lehrmeister

den jungen, wan er einſteht vor den älteſten Zunfftmeiſter führen vnd demſelben anzeig, welcher ſolches bis zum nächſten Zunfftag auffmerken ſoll, damit alsdann beeden nahmen ins Zunfft-Protokoll ſo darzu gehalten wird, eingeſchrieben werden ſolle.

„Wan dann die lehrjahr fürüber ſoll ingleichem der lehrmeiſter ſambt den lehrjungen ſich vor den älteſten Zunfftmeiſter ſtellen, da der meiſter ſchuldig ſeyn ſoll, dem jungen ſeines Verhaltens Zeugniß zu geben, vnd des Lehrgelds halb zu quittiren, da ſoll der Zunfft vom Lehrjungen gebühren, ein Virttel wein, ſolches ſoll ihm künfftig nicht, wie bey anderen Handwerkern, wan er meiſter wird zu guth kommen. Vnd weilen

„Sechſtens in allen landen, abſonderlich in denen reichsſtätten üblich und gewöhnlich daß meiſters ſöhne ſich ihrer Vätter Zunfft gerechtigkeiten bedienen, vnd genießen; alß ſoll auch eines jeden meiſters ſohn in dieſſer vnſerer Zunfft wan er ſein Männlich alter erreicht, oder ſich verheyrathen will, vor einen meiſter auff vnd angenohmen werden, vndt ſolle er ſchuldig ſeyn der Zunfft, wie beim eintritt in die lehrjahr ein virttel Wein entrichten. Da aber auch derſelbe ſich ſeines Vatters Freyheit erheben vnd dieſelbe misbrauchen wolte, ſoll er billig, damit er im Zaum gehalten werde, höher dan ein anderer geſtrafft werden.

„Siebendens, wan auch ein ſchleiffer ſeinen oder eines anderen ſohn zum Handwerk in die lehrjahr annehmen wolte, ſoll er in den lehrjahren von anfangs des einſchreibens anderſt nicht, dan zwey Jahr zu ſtehn verbunten ſeyn, vnd weillen

„Achtens Bißhero viel vnwillens, misgunſt, Haß vnd Neid unter alten vnd jungen Handwerksgenoßen erwachſſen, da offt die unEhrlichen Geburth vnd anderen Laſteren wegen Diſputation entſtanden; alß ſolle inskünfftig Keiner, der hierinnen ſich befleckt hätte gedultet werden, in vnſſer Zunfft, wo aber einer oder der ander in ſolchen ſachen unſchuldig belanget würde, vndt die Handlung dermaſſen wichtig auch Ehrenrührig, daß ſolches unter den Zunfftgenoſſen allein nicht außgetragen oder beſtraffet werden könnte, ſo ſollen die Zunfftmeiſter ſolches vor vnſſer verordnete Canzley vnd räthe zur erörderung bringen. Ebenermaſſen da auch

„Neuntens — auß Dhumkünheit, Boßheit, misgunſt, Hinterliſtigkeit vnd falſchheit einer den anderen ſeine ehr abſchneiden übel Nachredet, ja auch offt vnter augen in beyſeyn ehrlicher Zunfftgenoſſen oder anderer Leuthe ſchändet vnd ſchmähet vnd waß mehr in ſolcher Boßheit fluchet vndt ſchweret, damit Gott im Himmel, anſtat das wir in Loben vnd ihme danken ſollen läſtert, welches keinem Ehrliebenden menſchen gebühret, vndt geziemet daß ſoll nach geſtalten Dingen daſern vnter vnß dergleichen wider verhoffen von einem oder mehr verübet würde, geſtrafft werden, der Zunfft ſtraffen mit der Herrſchafft halb zu theillen.

„Zehendens. Weillen es ſich auch öffters begibt, daß einer dem anderen ſeine arbeit Kundſchafft vnd Kunsleuth heimlich vndt hinterliſtig verführet und abſpannet welches keinem Ehrliebenden menſchen, viel weniger einem Zunfftgenoſſen vnter vnß geziemen will ſo dan hinführo dergleichen laſter an einem oder mehr offenbahr würde, ſollen die älteſten ſolches nach überführung vnd beſchaffenheit zu ſtraffen haben, alles mit gnädigſter Herrſchafft halb zu theillen. Es ſoll auch

„Eylfftens. Keiner dem anderen in ſein geding ohne des anderen Zulaß oder Geheiß ſtehen vndt ſich einmiſchen. Wer daß verbricht der verfällt der Zunfft mit 15 Alb. zur Buße mit gnäd. Herrſchafft halb zu theillen.

„Zwölfftens ſolle auch Keiner in der meßzeit von denen Zunfftgenoſſenen Eher als der andere nach Frankfurth gehen, es ſey dan der zweyte tag des Abends in dem Markſchiff: wer darwieder handelt, der verfällt der Zunfft mit fünf reisthlr. mit gnäd. Herrſchafft zu theillen.

„Dreyzehndens. Ein jeder dieſſer Zunfftgenoſſen ſoll bey dem ayd dem Zunfftmeiſter rügen vnd vorbringen, alles waß er weis vnd befindet, welches die Zunfftmeiſter für baß an Zunfttagen auch rügen vnd ſtraffen ſollen; wer auch deswegen dem Zunfftmeiſter übel nachredet der verbricht 15 Alb. der Zunfft zur Straff halb zu theillen mit gn. Herrſchafft, vnd der ſolches nicht anzeigen wird, der verpricht 2 Pfund Pfenig oder 1 fl. der Zunfft zur ſtraff.

„Vierzehndens. Wan ein Zunfftgenoß ſtrittichkeit hätte, daß Handwerk belangend wird ſeinen Zunfftgenoſſen vndt derwegen ein gebot angeſagt wird; ſo ſoll der Cläger

4 schilling oder 6 Batzen erlegen vnd der Beklagte eben so viel.

„Fünfzehndens. welche ein ander die sachen verhelen so soll derjenige der vnter den zweyen vnrecht hatt, der zweyen Buß allein bezahlen vnd diß gebott geld der Zunfft allein verbleiben. Es soll auch gegen abendt niemand kein gebott heissen, vndt wer nicht zu gebott ist, wan ihme gebotten wird, der verbricht 6 schilling Pfenig oder 18 Alb. der Zunfft allein zu bleiben vnd wer flucht oder schwehrt, wan die meister bey gebott bey ein ander seindt, der verbricht ein maaß Wein, selbst vor die meister zu tragen, heist einer den andern lügen, auch so viel; heist aber einer einen Zunfftmeister lügen, der ist zweymahl so viel verfallen, heist aber ein Zunfftmeister den anderen lügen, auch zweymahl so viel der Zunfft zur straff.

„Sechßzehndens. welcher einen Zunfftgenossen einen schelmen heist, oder sonsten mit schmähwordten herausfahret vndt daß nit vff ihn beweissen kan, wie sich gebührt, der verbricht der Zunfft einen Gulden halb zu theillen wie obsteht, Herrschafft frewel vorbehalten.

„Siebenzehndens. Wan auch jemand mangel oder Irrung an der Zunfft hätte, vndt nicht bey derselbigen bleiben will, sondern die Herrschafft oder deren räthe darumb belangen wollte, dem stehet solches frey, so er aber vnrecht befunden wird, so verbricht er der Zunfft 15 alb. halb zu theillen wie obstehet.

„Achtzehndens. Im Fall auch die Zunfft eine arbeit besichtigen erfordert werde, so soll diejenige Partay welche vnten lieget, der Zunfft 1 Gulden erlehen halb zu theillen.

„Neunzehndens. welcher eine Buß verbricht vndt dieselbe inerhalb acht oder Vierzehn Tagen nicht bezahlet, der soll aus der Zunfft gewiesen seyn vndt von der Herrschafft so viel gestrafft werden.

„20tens. welcher die Faust frewendlich fahren läst oder von leder zieht, der ist der Zunfft zur straff verfahlen mit 1 Gulden halb zu theilen.

„Wollen demnach, daß dieser besserer Ordnung, in allen Puncten und Articulen wie hier obstehet, nachgelebt werde, Alles gedreulich sonder gefährte; jedoch haben Wir lust

hierihnens vorbehalten, ſolche Ordnung zu mehren vnd zu mindern, oder auch gantz abzuſchaffen zu mehrerer Vrkund wir vnß eigener Hand vnterſchrieben vndt mit vnſerem Canzleydecret confirmiret, geben zum Oberſtein in vnßerer Canzley den 16ten monathstag January anno 1609."

10) Daß in ſchon früherer Zeit Schleifer vorhanden waren*), darauf deutet folgender Auszug aus dem Oberſteiniſchen alten Gerichtsbuch:

„Jahr 1568. Zu wiſſen daß Conrads Cläßgen von Baumholder vndt ſeine Haußfraw Catharina verkaufft Schliffers Gorgen nachgelaſſenen Wittwe des Jungen mit Namen Maria vnd Schliffers Görgen Tochter Barbara ein Stück Wieſſen vor dem Buchwald, das Viertheil in der Schleifers Wieſen ꝛc."

11) Siehe unter 3, 7 ꝛc. hieroben.

12) Verhör des Amtsverwalters Bauer von Bernkaſtel zu Weiden vom 19. September 1741 und Jägers Bericht in dem Heft: „Die Entweichung der Achatſchleifer ꝛc." bei den Lehensakten von Oberſtein, — überhaupt dieſe Akten.

13) Eben dieſe Akten.

14) Zweybrücken verſprach jedem Manne jährlich 250 fl., dann 10 Malter Korn, Gerſt und Spelz, für 1 Kuh Heuwachs, 1 Schwein, 2 Ohmen Wein und 10 Klafter Holz. (Vorige Akten.)

15) Siehe v. Hames Bericht vom 28. April 1767, bei denſelben Akten.

16) Die Stöllges-Doſen kamen im ſiebenjährigen Kriege auf.

17) Peter Wild von Idar und ꝛc. Schmoll von Oberſtein; Erſterer nach Smyrna, Letzterer nach Archangel.

---

*) Der Idarbann war von Naſſau-Saarbrücken lehenrührig und der Graf Johann von Saarbrücken ſtudirte im 14. Jahrhunderte die Rechte in Bologna. Sollte dieſer Kunſtliebhaber die Schleifereien nicht aus Italien in den Idarbann verpflanzt haben? Eine alte Sage entſpricht dieſer Anſicht.

Digitized by Google

[18]) Johann Adam Krummenauer von Oberstein, der Großvater des Verfassers mütterlicher Seits.

[19]) Philipp Trawle von da.

[20]) Carl Wild und Friedrich Leyser von Oberstein.

[21]) Uebersicht der Arbeiter der Fabrik zu Oberstein, in dem Idarbanne u. s. w. (1826):

Bezeichnung der verschiedenen Geschäfte.	Anzahl der arbeitenden Personen.				
	Meister.	Gesellen und Gehülfen.	Weiber und Kinder als nicht beständige Arbeiter.	Lehrlinge.	Total.
Dosenfasser, Petschaftfasser, Uhrschlüssel- u. Uhrkettenfasser, Schildermacher ꝛc.	250	110	91	77	528
Dosenmacher und Lackirer	15	4	24	"	43
Polirer	3	6	"	"	9
Tombackschmiede	5	"	"	"	5
Achatschleifer	131	59	"	10	200
Achatbohrer	5	"	"	"	5
Zusammen . .	409	179	115	87	790

Von dieser Zahl arbeitender Personen befinden sich:

in Oberstein	370;
" Idar	184;
" Algenrodt	66;
" Hettstein	29;
" Hettenrodt	41;
" Volmersbach	44;
" Mackenrodt	8;
" Enzweiler	5;
" Obertiefenbach	36;
" Kirschweiler	2;
" Veitsrodt	5;
	790.

Digitized by Google

Es sind ferner vorhanden:

	a. Handelsleute.	b. Achatschleifen.
in Oberstein . . .	29;	1;
" Idar	17;	9;
" Hettenrodt . .	2;	5;
" Hettstein . . .	1;	7;
" Enzweiler . . .	1;	—;
" Kirschweiler . .	—;	5;
" Obertiefenbach .	—;	5;
Zusammen . .	50.	32.

Für die Achatschleifen gelten die Bänne der bezeichneten Ortschaften.

Die Produkte sind: Dosen von allen Gattungen in Papier, Achatdosen, Petschafte, Uhrschlüssel, beide mit Achat- und Carneolsteinen, Uhrketten, rohe und geschliffene Achatsteine, Pfeifenköpfe, ausgeschnittene Dosen, Spielkugeln, Glittsteine, Steine zu Ohrgehängen, Herze, Kreuze, Armbänder, Medaillons; dann Kappenschilder, Perlenstickereien u. s. w. Der Verkehr erstreckt sich auf alle Länder Europas, einen Theil von Asien und Amerika. Das jährliche reine Einkommen beträgt wenigstens 250,000 Gulden.

5) Ansichten von Oberstein.

Als Ansichten von Oberstein dürften sich folgende besonders empfehlen:

1) Die von der Hohl auf dem rechten Naheufer.

In Bezug auf die Nähe Obersteins ist dieses die vorzüglichste; denn sie stellt dem Auge den Ort ganz dar, und der Kirchfels, Kirche und Schloß erscheinen symmetrisch in der Mitte; der Pfaffenwald deckt das Ganze mit seinem laubigen Haupt, und der Pfaffenberg und Homersfels rahmen

Digitized by Google

gleichſam das Bild auf der linken Naheſeite ein, während in der Ferne die gefallenen Felſen unterhalb und die Felſen oberhalb mit dem Homericher Hofe recht intereſſante Nebenpunkte darbieten.

In den Zeiten des Frühlings — Mai und Junius — ſtellt ſich auf dieſem Punkte die Lage wahrhaft romantiſch dar, und der grünende Berg auf dem linken Ufer mit ſeinen grau-blauen Felſen und den Ruinen muß für den Fremden, der Oberſtein zum erſten Male erblickt, wahrhaft überraſchend ſein.

Für den Landſchaftsmaler muß ſie ebenfalls als die vorzüglichſte ſich darbieten.

2) Die vom Waſenfelſen.

Dieſe Anſicht empfiehlt ſich dadurch vorzüglich, weil hier der untere Theil des Ortes verdeckt im Hintergrunde und das Thal ohne Ausgang in einem Keſſel zu enden ſcheint, während der mittlere und obere Theil des Fleckens — namentlich der Burgacker mit ſeinen von Bäumen umgebenen Häuschen — ſich dem Blicke lieblich darſtellt und die hart vorbeirauſchende Nahe mit dem gleich oberhalb einmündenden Idarbache und der am Eingange des Idarthales befindlichen Schwarzen-Mühle der Scene noch mehr Intereſſe geben, das durch eine ſich von der vorigen Anſicht verändert darſtellende Lage der Felſen, der Schloßruinen und der Kirche noch mehr erhöht wird.

3) Die vom Klotzberge.

Hat man die vorige Anſicht genoſſen und begibt ſich hierher, ſo erſcheint die Lage Oberſteins und ſeiner Umgebungen wieder auf neue Weiſe als intereſſant.

Digitized by Google

Das liebliche untere Idarthal mit ſeinen klappernden Mühlen und die Vereinigung des Idarbaches mit der Nahe nehmen ſich ächt romantiſch aus, während Oberſtein ſelbſt mit den Felſen, der Kirche und den Schloßruinen ſich viel grotesker als bei den beiden vorigen Anſichten darſtellt, von allen Seiten das Bild eingerahmt erſcheint, und die Oberſtein von der einen Seite deckenden Felſen, mit dem auf dem Waſen und den weiter unterhalb befindlichen auf die eigenſte Weiſe gruppirt ſind, dabei ſo von der linken als der rechten Seite des Thales ſich Schlucht an Schlucht gereiht findet, und das Ganze die wild dahin rauſchende Nahe wiederum in zwei große Hälften ſcheidet.

4) Die vom Pfaffenberge.

Der Anblick Oberſteins erſcheint hier auf eine ganz eigene Weiſe. Zu den Füßen Haus auf Haus gedrängt, der obere Theil unter Obſtbäumen halb verdeckt, der untere durch die Nahe abgeſchnitten. Wirft man den Blick über die Nahe auf das rechte Ufer, ſo erſcheint ein buntes Durcheinander von Wohnungen, mit Obſtbäumen umhängt, und das ſchöne Amtsgebäude wie ein anmuthiges Luſthaus. Weiter erſcheinen dem Blicke die Fluren des Oberſteiner Bannes, in Tauſende von Parzellen zerſchnitten, die im Frühlinge durch die buntgemiſchten Saaten und Blüthen maleriſch ſich ausnehmen, während der ferner liegende grüne Winterhauchwald mit ſeinen vielen Thälern und Abhängen und dem ganz im Hintergrunde liegenden Orte Breungenborn als angenehmes Jagdrevier ſich darſtellt.

Wendet ſich nun das Auge hier ab zur linken Seite, ſo ſtellen ſich der Schloßfels mit dem halbverfallenen Schloß,

Digitized by Google

der Kirchfels mit ſeiner Ruine und der Homersfels im Profile dar und gewähren einen Anblick, der wirklich einzig iſt, indem die rieſigen, ſenkrecht abfallenden Felſen gleichſam einander näher gerückt ſich gruppirt finden, der Character des Romantiſchen ſich verliert, ins Wilde und Abenteuerliche übergeht, und bei längerm Anſchauen einen Eindruck zurückläßt, der als eben ſo eigen wohl empfunden werden mag, wie die Felſengruppe an ſich ſelbſt iſt.

X.

Wildenburg und Schmiedburg.

Die auf der Grenze des Amtes Oberſtein liegenden beiden Burgruinen der berühmten Wild- und Rheingrafen, Wildenburg und Schmiedburg, letztere in der Nähe von Bundenbach, ſind ſchon ihrer Lage wegen merkwürdig, beſonders erſtere, welche den größten Theil der hieſigen Gegend beherrſcht.

Die letztere iſt die älteſte; denn die Wildgrafen von Schmiedburg ſind ſchon ſeit 1109 bekannt, wo ein Wildgraf Emich von Schmiedburg urkundlich vorkommt. *)

Nach verſchiedenen Theilungen im Wildgräflichen Hauſe verblieben endlich zwei Hauptlinien, die Dhauniſche vom Wildgrafen Gottfried, und die Kyrburgiſche vom Wild-

*) Kremer, Geſchichte des Wild- und Rheingräflichen Hauſes, mit Urkunden, Seite 4 u. ſ. w., wo auf Gudenus I. T. L. pag. 39 u. ſ. w. bezogen wird. Die Burg hieß die Schmiedburg wegen der in der Nähe geſtandenen Eiſenhämmer.

Digitized by Google

grafen Emich, beide Söhne des Wildgrafen Konrad, geſtiftet. Letztere theilte ſich dann wieder auf einige Zeit in die Kyrburgiſche und die Schmiedburgiſche unter den Söhnen des Wildgrafen Emich von Kyrburg, indem Konrad Schmiedburg, Gottfried, mit dem Zunamen Raub (Raub über die trieriſchen Leibeigenen oder St. Petersmänner genannt), aber Kyrburg erhielt.*)

Von den Söhnen und Nachkommen dieſer Wildgrafen ſind Heinrich von Schmiedburg, Friedrich von Kyrburg und Johann von Dhaun (beſſer Hans, ein altteutſcher Name, der mit dem Johann oder Johannes nichts gemein hat) beſonders bekannt.

Die Väter der Wildgrafen Heinrich und Friedrich nämlich waren entgegengeſetzter Anſicht und Strebens in dem Streite der beiden teutſchen Könige Adolf von Naſſau und Albrecht von Oeſterreich. Der Vater des Heinrich war ein Anhänger Adolfs, der des Friedrich ein Anhänger Albrechts, und Beide führten deshalb eine bittere Fehde, die nach ihrem Tode auf die Söhne vererbte.**) — In dieſer

*) Kremer, a. a. O. Seite 6 u. f. w.

**) In den Klagepunkten des Wildgrafen Heinrich gegen Wildgraf Friedrich ohne Jahreszahl heißt es: „und ſprechen auch me (mehr) wand (weil) er minem Vatter vnd mir die Theile (Theilung) nit gehalten hat, des enthielt (darum hielt) min Vatter ein (zu einem) Römiſchen König den Kunig Adoilf vnd quam (kam) des in raub und in brandt, vnd ſtarb min Vatter vnd ſin Vatter des in rechte vientſchafft (Feindſchaft) vnd iſt die vientſchafft von minem Vatter an mich kommen in raub vnd in brandt.“ (Kremer, Seite 18 unten.) Ganz die altteutſche Blutrache!

Digitized by Google

Fehde scheint Friedrich Heinrichen überlegen gewesen zu sein, und obgleich es durch Vermittelung des Erzbischofs Balduin (besser Baldwin) von Trier und des Grafen Georg von Veldenz im Jahre 1324 zu einem Vergleiche kam, so blieb dennoch Haß und Rache bei Heinrich zurück, welche er damit auszulassen suchte, daß er seine Burg Schmiedburg dem Erzstifte Trier zu Lehen auftrug, ohne jedoch gerade seine Verwandten völlig auszuschließen (nach altem Erbrechte konnte er dies auch nicht), ja Heinrich griff auch noch die Güter des Wildgrafen Friedrich an, die neue Erwerbungen desselben und nicht Gegenstand einer Gemeinschaft waren, wie sie ursprünglich zwischen Schmiedburg und Kyrburg bestand.

Zwar wurden auch die neuen Händel durch Vermittelung wieder beigelegt; allein damit war immer noch der Anspruch nicht beseitigt, den Trier wegen des Lehenauftrags von Schmiedburg erhob, den Heinrich einmal in einem Augenblicke der Leidenschaft gemacht hatte. Dadurch wurde Friedrich, der wegen seiner vielen, zwar ritterlich, aber unglücklich geführten Fehden auch der Unglückliche genannt wird, nach Heinrichs ohne Nachkommenschaft erfolgtem Tode in eine neue Fehde mit Erzbischof Balduin von Trier verwickelt, an der auch der Wildgraf Johann von Dhaun bald Theil nehmen mußte. *)

*) Kremer, am angeführten Orte, Seite 18 und folgende. Dies ist die große Hunsrückische Fehde, in Folge deren die muthige Gräfin Lauretta von Sponheim-Starkenburg den Erzbischof Balduin auf der Mosel gefangen nahm und nach der alten Burg Birkenfeld brachte, wo er

allgemeine Schickſal, das dieſe brachten und das nur in Verwüſtung des Vorhandenen beſtand.

In den letzten Zeiten vor der franzöſiſchen Revolution waren ſie ſtets die Wohnſitze der wild- und rheingräflichen und trieriſchen Amtleute, bis Wildenburg endlich als National-Domaine verſteigert wurde.

Druckfehler.

S. 99, Z. 7 v. o. leſe man ſtatt „Zuſicherung" — Zuziehung.
„ 114, „ 6 v. u. „ „ „ „Reinhardt" — Reichardt.
„ 120, „ 3 v. o. „ „ „ „Schloßfels" — Schoßfels.
„ 160, „ 19 v. o. „ „ „ „umhängt" — umhägt.

Digitized by Google

S Dynaſtie.

offen werden.)

Kommt vor, als er s Sanct Simeons-Kloſter zu Trier verſchenkt,
B.

Werner,
Beide Enkel des Eb ſich in zwei Linien und bauten die neue Burg.

C

Wy
Ein Sohn A

132 colaus und Johann vom Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google